

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon zentral 062 835 12 40
Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Per E-Mail

Bundesamt für Bevölkerungsschutz

recht@babs.admin.ch

22. Januar 2025

Änderung der Zivilschutzverordnung (Schutzbauten); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 23. Oktober 2024 hat das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport die Kantonsregierungen eingeladen, zur Änderung der Verordnung über den Zivilschutz (Zivilschutzverordnung, ZSV) (Schutzbauten) Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau dankt Ihnen für diese Gelegenheit, die er gerne wahrnimmt.

Die Vorlage bezweckt die Umsetzung der wesentlichen Punkte des Konzepts zur Weiterentwicklung und dem Werterhalt der Schutzbauten (Schutzräume und Schutzanlagen). Der Regierungsrat begrüsst die beantragten Neuregelungen unter der Berücksichtigung folgender Ergänzungen.

1. Vorbemerkungen

Gemäss Art. 82 Abs.3 und 5 'Aufhebung von Schutzräumen' können aktuell die Kantone nur eine Ersatzabgabe verfügen, wenn die Eigentümerschaft einen Schutzraum ohne Bewilligung aufgehoben hat oder aufgrund des Verschuldens der Eigentümerschaft aufgehoben werden muss. Die Kantone sollen die Möglichkeit erhalten, auch nach bewilligten Aufhebungen Ersatzabgaben zu erheben. Andernfalls entsteht die Situation, dass weder ein Schutzraum besteht noch die Eigentümerschaft für den fehlenden Schutzplatz Ersatz leistet. Ausserdem ist zu prüfen, ob bei unbewilligten Aufhebungen oder mutwilligen baulichen Veränderungen ein höherer Ersatzbeitrag in Form eines Bussgeldes durch die Eigentümerschaft zu leisten ist.

2. Ergänzungen zu den einzelnen Artikeln

Art. 70 Abs. 1^{bis} Anzahl der Schutzplätze

Gemäss erläuterndem Bericht sollen künftig zusätzliche Zimmer oder Patientenbetten bau- oder ersatzbeitragspflichtig werden. Für die Berechnung der Anzahl Schutzplätze sollen bestehende Schutzplätze oder Ersatzbeiträge in die Betrachtung miteinbezogen werden.

Aufgrund der Neuregelung von Art. 70 Abs. 1^{bis} stellt sich die Frage, wie die Kantone mit Aufbauten, Umbauten und Nutzungsänderungen bei Spitälern, Alters- und Pflegeheimen umgehen sollen, wo in der Regel keine Erweiterung des Schutzraums möglich ist. Stand heute ist nach Art. 70 Abs. 1 Bst. b. nur bei Neubauten ein Schutzplatz pro Patientenbett zu erstellen. Eine Verpflichtung für Reserveplätze von mindestens 20 % ist zu prüfen.

Art. 73 Abs. 3 Ausrüstung der Schutzräume

Der Regierungsrat begrüsst grundsätzlich die Bestimmung zur Nachrüstung von öffentlichen Schutzräumen. Bei privaten Schutzräumen, die vor 1987 gebaut wurden, ist ebenfalls eine Nachrüstung notwendig. Die Kosten für die Nachrüstung hat bei öffentlichen und privaten Schutzräumen die Eigentümerschaft zu tragen.

Art. 75 Abs. 2 Ersatzbeiträge

Der Regierungsrat begrüsst die Einführung eines schweizweit einheitlichen Ersatzbeitrags pro Schutzplatz. Die Erhöhung auf Fr. 1'400.– pro nicht erstellten Schutzplatz entspricht den Erstellungskosten pro Schutzplatz, sodass eine Parität zwischen Baupflicht und Ersatzbeitrag erreicht wird. Um der zukünftigen Preisentwicklung gerecht zu werden, ist ein regelmässiger Abgleich mit dem schweizerischen Baupreisindex zu prüfen. Ausserdem ist zu berücksichtigen, dass die Fr. 1'400.– lediglich die Kosten für die Neuerstellung eines Schutzplatzes decken, nicht aber den zusätzlichen Aufwand für den Ersatz von Schutzraumkomponenten.

Art. 81 Abs. 4 Periodische Kontrollen der bestehenden Schutzräume

Der Regierungsrat stimmt der Datenerhebung zu. Um eine einheitliche Erfassung der Daten zu gewährleisten, müssen die Kantone die Möglichkeit erhalten, die Daten über eine vom Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) zur Verfügung gestellten geeigneten Schnittstelle übermitteln zu können.

Art. 105a (neu)

Die absolute Formulierung, dass Schutzbaukomponenten und Ausrüstung nach vierzig Jahren zwingend ersetzt werden müssen, trägt dem Umstand keine Rechnung, dass diese Komponenten bei guter Wartung länger im Einsatz bleiben können. Die aktuellen und zukünftigen Finanzmittel aus dem Ersatzbeitragsfonds reichen im Kanton Aargau höchstens für die zwingende Erneuerung von rund 50 % der Schutzplätze, die Differenz hätte der Kanton, die Gemeinde oder die Eigentümerschaft zu tragen. Dies hätte auch zur Folge, dass sich eine Erneuerung von Kleinstschutzräumen nicht mehr lohnt und diese aufgehoben werden müssen, was für den Kanton Aargau den Verlust von rund der Hälfte aller Schutzräume bedeuten würde. Die Komponenten sollen erst innerhalb von fünf Jahren ersetzt werden müssen, wenn im Rahmen einer periodischen Schutzraumkontrolle oder auf Hinweis der Eigentümerschaft ein Mangel festgestellt wird.

3. Anhang 4

Pauschalbeiträge

Zur Beurteilung, ob die Höhe der Pauschalbeiträge ausreicht, um die anfallenden Kosten zu decken, ist aufzuzeigen, auf welcher Berechnungsgrundlage der Pauschalbeitrag pro Beitragsstufe basiert. Nur so ist die Zusammensetzung der Pauschalbeiträge nachvollziehbar und transparent gegenüber den Zivilschutzorganisationen und Eigentümerschaften. Um der zukünftigen Preisentwicklung gerecht zu werden, ist ein regelmässiger Abgleich mit dem schweizerischen Baupreisindex zu prüfen.

Legende 2.9 und 2.10

Die Abkürzungen GOPS und GSS in den Arbeitspapieren des BABS sind mit den offiziellen Abkürzungen des geschützten Spitals (GH) und der geschützten Sanitätsstelle (GST) in den Gesetzestexten abzustimmen. Zudem sind die Abkürzungen GH und GST nur schwer mit den ausgeschriebenen Worten geschütztes Spital und geschützte Sanitätsstelle in Verbindung zu bringen. Alternative Abkürzungen wie GS und GSS sind zu prüfen.

Neu dient ein geschütztes Spital (GH) als Ergänzung der Betteninfrastruktur von Spitälern im Fall einer Katastrophe oder Notlage. Es muss entsprechend ausgerüstet sowie in das kantonale Katastrophendispositiv eingebunden sein und über genügend ausgebildetes Personal verfügen. In der aktuellen Verordnung ist dies den Kantonen freigestellt. Diese Änderung hätte weitreichende Konsequenzen und ist entsprechend zu prüfen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats



Dieter Egli
Landammann



Joana Filippi
Staatsschreiberin



Regierungsrat, 9102 Herisau

Eidg. Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS
3003 Bern

Dr. iur. Roger Nobs
Ratschreiber
Tel. +41 71 353 63 51
roger.nobs@ar.ch

Herisau, 13. Februar 2025

Eidg. Vernehmlassung; Änderung der Zivilschutzverordnung ZSV (Schutzbauten); Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 23. Oktober 2024 lud das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport die Kantonsregierungen ein, sich zu einer Änderung der Verordnung über den Zivilschutz bis zum 7. Februar 2025 vernehmen zu lassen.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Er begrüsst vor dem Hintergrund der aktuellen sicherheitspolitischen Entwicklung – der auch das Verbundsystem Bevölkerungsschutz Rechnung tragen muss – die zeitnahe Sicherstellung von Werterhalt und Funktionsfähigkeit der Schutzbauten.

Der Regierungsrat befürwortet die Absicht, die Anzahl Schutzanlagen auf die heute notwendige Menge zu reduzieren. Die überzähligen Schutzanlagen sollten vorrangig, wo möglich und sinnvoll, zu schnell verfügbaren Schutzinfrastrukturen am Aufenthaltsort umgenutzt werden (vgl. erläuternder Bericht Abschn. 1.2 a.E., S. 5).

Die mit der beabsichtigten Erhöhung der Ersatzbeiträge verbundenen Mehreinnahmen sind vor diesem Hintergrund zwar zu begrüßen. Der Regierungsrat erachtet die vorgesehene Erhöhung jedoch als zu gering. Gleichzeitig gibt er zu bedenken, dass die Vorlage für die Kantone auch mit Mehrkosten verbunden ist. So müssen infolge der Schutzraumbaupflicht bei bestimmten An-, Um- und Aufbauten und Nutzungsänderungen (Art. 70 Abs. 1bis E-ZSV) mehr Projekte beurteilt und begleitet werden. Zudem verursacht die Datenlieferung an den Bund (Art. 81 Abs. 4, Art. 88 Abs.3 und Art. 105a Abs. 3 f. E-ZSV) administrativen Mehraufwand.



Soweit die einzelnen Bestimmungen zu Bemerkungen Anlass geben, hält der Regierungsrat was folgt fest:

Art. 70 Abs. 1^{bis} und Abs. 7 E-ZSV

Der Regierungsrat begrüsst die Anpassung der Baupflicht für Schutzräume. Die mit einer Kann-Formulierung vorgeschlagene Senkung der Schwelle für die Baupflicht in Beurteilungsräumen, in denen nicht genügend Schutzräume vorhanden sind, führt zwar dazu, dass wieder vermehrt Kleinstschutzräume entstehen. Sie hilft aber, die Schutzplatzbilanz in solchen Gebieten zu verbessern.

Art. 71 Abs. 1^{bis} E-ZSV

Der Regierungsrat ist mit der Ausnahmebestimmung bei Um-, An- und Aufbauten im Grundsatz einverstanden. Er beantragt indessen, den Begriff «unverhältnismässig» zu quantifizieren und, der gängigen Praxis folgend, auf 5 % der bekannten Bausumme festzusetzen.

Art. 75 E-ZSV

Der Regierungsrat befürwortet die Anhebung der Ersatzbeiträge im Grundsatz. Mit Blick auf den anstehenden Investitionsbedarf erachtet der Regierungsrat die Erhöhung auf Fr. 1'400.– pro nicht erstellten Schutzplatz als zu gering und beantragt eine Erhöhung auf Fr. 1'600.–. Dabei berücksichtigt er auch, dass die Erhöhung der Ersatzbeiträge erst mit Verzögerung wirksam werden wird, somit eine Berücksichtigung auch eines Teiles der künftigen Bauteuerung geboten ist.

Der Regierungsrat wendet sich schliesslich dezidiert gegen die Haltung des VBS, dass bei Erschöpfung des Ersatzbeitragsfonds die zusätzlich benötigten Mittel über das ordentliche Kantonsbudget zu decken seien (vgl. erläuternder Bericht, Abschn. 5.2, S. 15).

Art. 105a E-ZSV

Die Ermächtigung zur Datenerhebung ist zu begrüssen. Der Regierungsrat hält zu Abs. 2 dieser Bestimmung aber fest, dass die "Feststellung des Alters" eines Schutzraumes nicht «anlässlich» der periodischen Schutzraumkontrolle möglich ist, da für diese Feststellung das Abnahmedatum (und nicht der Zeitpunkt des Baus) ausschlaggebend ist.

Ohnehin fordert der Regierungsrat die Streichung der undifferenzierten, einzig auf das Alter abgestützten Sanierungspflicht gemäss Abs. 1 dieses Artikels. Die Bestimmung hätte zur Folge, dass in grossem Masse Schutzraumkomponenten ersetzt würden, die voll funktionstüchtig sind. Die Kosten für Schutzraumeigentümer und Kantone wären immens und sind in dieser Undifferenziertheit nicht zu rechtfertigen.

Anhang 4

Die Erhöhung der Pauschalbeiträge für Kommandoposten und Bereitstellungsanlagen ist zu begrüssen. Mit Blick auf die damit zu finanzierenden Kosten (Unterhalt der Telematik-Installationen, Revision und Ersatz der Feuerlöscher, Ersatz der Handleuchten, GWA-Wartung, Ersatz der Luftentfeuchter, Ersatz von Beleuchtungsmitteln usw.) fordert der Regierungsrat eine substanzielle Erhöhung der noch immer zu tief angesetzten Beiträge.



Das Inkraftsetzen der Vorlage wird eine eigentliche Ausrüstungs- und Sanierungsoffensive zur Folge haben. Es drohen Versorgungsprobleme und Mehrkosten infolge einer dysfunktionalen Marktsituation (Monopolsituation). Der Regierungsrat fordert deshalb generell eine Erweiterung der Zahl von im Bereich Schutzbauten zugelassenen Unternehmungen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Dr. iur. Roger Nobs, Ratschreiber



KANTON
APPENZELL INNERRHODEN



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
recht@babs.admin.ch

Appenzell, 23. Januar 2025

Änderung der Zivilschutzverordnung (Schutzbauten) Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

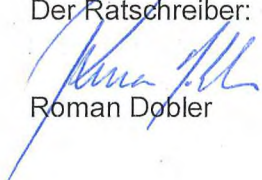
Mit Schreiben vom 23. Oktober 2024 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung der Zivilschutzverordnung (Schutzbauten) zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie begrüsst die Vorlage und befürwortet die Anpassungen, die der Sicherheit unserer Bevölkerung dienen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:


Roman Dobler

Zur Kenntnis an:

- Justiz-, Polizei- und Militärdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 10d, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS,
Bern

recht@babs.admin.ch

Liestal, 21. Januar 2025

Vernehmlassung betreffend Änderung der Zivilschutzverordnung (Schutzbauten)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Besten Dank für die Gelegenheit zur Meinungsäusserung. Wir teilen Ihnen mit, dass wir uns vollständig den zehn Punkten der Musterstellungnahme der Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr anschliessen.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen bedanken wir uns.

Hochachtungsvoll



Isaac Reber
Regierungspräsident



Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin

– Beilage: Musterstellungnahme Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport

Per E-Mail an:
recht@babs.admin.ch

Basel, 28. Januar 2025

Präsidialnummer: P241540

Regierungsratsbeschluss vom 28. Januar 2025

Revision der Zivilschutzverordnung; Vernehmlassung; Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 23. Oktober 2024 hat Bundesrätin Viola Amherd, Vorsteherin des Departementes für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) das Vernehmlassungsverfahren zum Revisionsentwurf der Zivilschutzverordnung eröffnet. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

- Der Kanton Basel-Stadt spricht sich grundsätzlich für die vorgeschlagenen Änderungen aus. Insbesondere die zeitnahe Sicherstellung von Werterhalt und Funktionsfähigkeit der Schutzbauten wird begrüsst.

Begründung: Der seit nunmehr drei Jahren andauernde Krieg in der Ukraine hat die sicherheitspolitische Lage in Europa grundlegend verändert. In der Schweiz hat die Armee die Verteidigung wieder in den Fokus ihrer Anstrengungen gestellt. Das Verbundsystem Bevölkerungsschutz muss der sicherheitspolitischen Entwicklung ebenfalls Rechnung tragen. Auch die RK MZF hat ihrerseits am 4. Januar 2023 das Konzept Schutzbauten des Bundesamts für Bevölkerungsschutz (BABS) als Planungsgrundlage zur Kenntnis genommen und sich am 17. Mai 2024 bereit erklärt, die gesetzlichen Vorgaben im Bereich der Schutzbauten zeitgerecht umzusetzen.

- Der Kanton Basel-Stadt ist einverstanden damit, dass gemäss Art. 102a das BABS für die Regelungen der Rahmenbedingungen und Vorgaben betreffend Aufhebung und Stilllegung zuständig ist. Er regt jedoch an, von einer «Kann»-Bestimmung abzusehen.

Begründung: Der Begriff «kann» schafft eine Unsicherheit, da er dem Bund die Möglichkeit einräumt, Vorgaben nach eigenem Ermessen vorzugeben oder eben nicht. Der Kanton Basel-Stadt bevorzugt stattdessen eine klare Vorgabe. Dies würde eine effizientere Verwaltung ermöglichen und den Aufwand für kontinuierliche Anpassungen erheblich verringern.

- Der Kanton Basel-Stadt begrüsst es, dass die Anzahl Schutzanlagen (KP, BSA) auf die heute notwendige Menge reduziert werden soll. Die überzähligen Schutzanlagen sollen dabei so weit als möglich und sinnvoll als schnell verfügbare Schutzinfrastrukturen am Aufenthaltsort verwendet werden. In diesem Zusammenhang bzw. im Kontext der Diskussion um

die Rolle des Bevölkerungsschutzes im bewaffneten Konflikt sollen rasch möglichst mit der Armee und den Kantonen konsolidierte Referenzszenarien ausgearbeitet werden.

Begründung: Im erläuternden Bericht wird erwähnt, dass sich viele Personen tagsüber nicht in der Nähe des zugewiesenen Schutzraums aufhalten. Die Frage nach schnell verfügbaren Schutzinfrastrukturen am Aufenthaltsort wird jedoch nicht geklärt. Dies soll durch das BABS rasch möglichst erfolgen. Dabei ist vom BABS insbesondere zu prüfen, inwieweit die überzähligen Schutzanlagen zum Schutz dieser Personen verwendet werden können.

- Der Kanton Basel-Stadt befürwortet die Anpassung der Baupflicht für Schutzräume und ist mit der vorgeschlagenen Senkung der Schwelle für den Bau von Schutzräumen einverstanden.

Begründung: Diese Bestimmung führt zwar dazu, dass wieder mehr Kleinstschutzräume gebaut werden, was dem von der RK MZF sowie der Abteilung Militär und Zivilschutz Basel-Stadt (MZBS) zur Kenntnis genommenen Konzept Schutzbauten widerspricht. Allerdings kann dadurch der Bedarf in Gemeinden oder Beurteilungsgebieten, in denen nicht genügend Schutzplätze vorhanden sind und die Schutzplatzbilanz somit unter 100 Prozent fällt, gedeckt werden. Die vorgesehene «Kann»-Formulierung gibt dabei den Kantonen ausreichende Handlungsfreiheit in ihrer Entscheidung.

- Der Kanton Basel-Stadt stimmt der Erhöhung der Ersatzbeiträge auf 1'400 Franken pro nicht erstellten Schutzplatz zu. Da in den Ersatzbeitragsfonds die Mittel für den Bau fehlender Schutzplätze reserviert bleiben müssen, besteht die Gefahr, dass die verbleibenden Fondsmittel für den Ersatz der Schutzraumkomponenten nicht ausreichen werden. In diesem Fall ist gemäss erläuterndem Bericht vorgesehen, dass die zusätzlich benötigten Mittel über das ordentliche Kantonsbudget gedeckt werden. Eine solche Lösung lehnt der Kanton Basel-Stadt entschieden ab.

Begründung: Zwar wird die seit 2012 erfolgte Teuerung durch die vorgesehene Erhöhung berücksichtigt. Während aber bereits in den ersten Jahren nach Inkrafttreten der revidierten Zivilschutzverordnung ein grosser Teil der Schutzraumkomponenten aufgrund des Alters der bestehenden Schutzräume ersetzt werden müssen, erzielt die Beitragserhöhung ihre Wirkung erst zeitverzögert im Rahmen neuer Bauvorhaben.

- Der Kanton Basel-Stadt begrüsst die Bestimmungen betreffend die Nachrüstung und die Nachrüstungspflicht grundsätzlich. Er ist jedoch der Meinung, dass die Nachrüstung von öffentlichen Schutzräumen durch die Gemeinden selbst zu finanzieren ist.

Begründung: Im Sinne der Gleichbehandlung zwischen privaten Schutzraumeigentümern und den Gemeinden ist die Nachrüstung von öffentlichen Schutzräumen nicht über den Ersatzbeitragsfonds zu finanzieren, sondern durch die Gemeinden.

- Der Kanton Basel-Stadt regt an, in Artikel 71 Absatz 1^{bis} auf den Begriff «unverhältnismässig» zu verzichten und den Verordnungstext – mit Blick auf die üblicherweise verwendete Messgrösse von 5% der Bausumme – wie folgt anzupassen: «Ist bei Anbauten, Aufbauten, Umbauten oder Nutzungsänderungen der Bau eines Schutzraums nicht möglich, oder die Mehrkosten des Schutzraums betragen mehr als 5% der Bausumme, kann die Baupflicht mit der Leistung einer Ersatzabgabe abgegolten werden.» Alternativ bedarf es einer Präzisierung im erläuternden Bericht.
- Der Kanton Basel-Stadt heisst die Ermächtigung für Datenerhebung gut. Dabei ist detailliert festzulegen, welche Daten dem Bund jährlich digital strukturiert zugestellt werden sollen.
- Betreffend Werterhalt von Schutzbaukomponenten und Ausrüstung regt der Kanton Basel-Stadt an, die Absätze 1 und 3 des Artikels 105a zu streichen und Absatz 2 zu überarbeiten.

Begründung: Die vorliegende Bestimmung hat zur Folge, dass mehrere Tausend Schutzraumeigentümerinnen und Schutzraumeigentümer die Arbeiten zum Ersatz von Schutzraumkomponenten und Ausrüstung aufnehmen, Offerten einholen, Firmen beauftragen und anschliessend über

die Kantone eine Rückfinanzierung beantragen müssten. Die Verwaltung der Schutzräume ist Sache der Kantone. Die aktuellen Meldungen in Sachen Schutzanlagen oder zur Schutzplatzbilanz genügen. Die Kantone können nur zum Teil überprüfen, welche Komponenten allenfalls bereits ersetzt wurden, da sie nur dann von einem Austausch Kenntnis erhalten, wenn dieser über den Ersatzbeitragsfonds beantragt wurde. Angesichts der immensen Kosten erscheint es im Weiteren nicht sinnvoll, intakte Schutzbaukomponenten zu ersetzen.

- Der Kanton Basel-Stadt schlägt vor, die Auswahl an zugelassenen Firmen im Bereich Schutzbauten zu erweitern.

Begründung: Mit Inkrafttreten der neuen Vorschriften ist es wahrscheinlich, dass die Kantone innerhalb kurzer Zeit Massnahmen ergreifen müssen, um die öffentlichen Schutzräume auszurüsten. In einem solchen Kontext entstünde nicht nur ein Versorgungsproblem, sondern auch erhebliche Kosten aufgrund der monopolartige Marktstellung dieser Firmen.

- Der Kanton Basel-Stadt begrüsst die Erhöhung der Pauschalbeiträge für Kommandoposten und Bereitstellungsanlagen. Allerdings sieht er die Höhe der neuen Pauschalbeiträge nach wie vor als unzureichend an, um die tatsächlichen Kosten angemessen zu decken.

Begründung: Mit den Pauschalbeiträgen sollen unter anderem die Kosten für den Unterhalt der Telematik-Installationen, die GWA-Wartung, die Revision und den Ersatz der Feuerlöscher sowie den Ersatz von Handleuchten, Luftentfeuchter und Beleuchtungsmitteln usw. finanziert werden. Es ist davon auszugehen, dass die Erhöhung der Pauschalbeiträge von 5.46 Millionen Franken auf 5.57 Millionen Franken nicht ausreichen wird.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen gerne Oberstleutnant Dieter Aebersold, Leiter Militär und Zivilschutz/Kreiskommandant / Rettung Basel-Stadt, dieter.aebersold@jsd.bs.ch, +41 61 316 70 03, zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



Regierungsrat

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
info.regierungsrat@be.ch
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungs-
schutz und Sport VBS

Per E-Mail als pdf und Word: recht@babs.admin.ch

RRB Nr.: 53/2025
Direktion: Sicherheitsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

29. Januar 2025

Vernehmlassung des Bundes: Änderung der Zivilschutzverordnung (Schutzbauten) Stellungnahme des Kantons Bern

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

1. Grundsätzliches

Insgesamt ist die vorliegende Anpassung der Zivilschutzverordnung zu wenig durchdacht. Die Revision basiert im Wesentlichen auf dem von der Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr (RK MZF) als Arbeitsgrundlage zur Kenntnis genommenen Schutzbautenkonzept. Dieses entspricht unseres Erachtens jedoch bereits nicht mehr der Aktualität, da es die Erkenntnisse der letzten beiden Jahre kaum berücksichtigt. So wird beispielsweise die Frage nach schnell verfügbaren Schutzinfrastrukturen am Aufenthaltsort nicht geklärt. Entsprechend besteht die Gefahr, sehr viel Geld und Zeit in den Ersatz von Komponenten zu investieren, die vorwiegend für einen längeren Aufenthalt im Schutzraum unter ABC-Bedingungen benötigt werden (v. a. Ventilationsaggregate). Zudem wird mit der Senkung der Schwelle für den Bau von Schutzräumen mit weniger als 25 Plätzen das Konzept von eher kleinen, voll ausgerüsteten Schutzräumen zementiert bzw. gestärkt. Im Zusammenhang mit der Diskussion um die Rolle des Bevölkerungsschutzes im bewaffneten Konflikt sind unseres Erachtens zuerst mit der Armee und den Kantonen konsolidierte Planungen zu erstellen, welche den notwendigen Schutzgrad der Bevölkerung und die Art des Schutzes definieren. Daraus können die Folgen für die Weiterentwicklung der Schutzinfrastruktur abgeleitet werden, wobei auch die seit Jahren pendente Frage der weiteren Nutzung der geschützten sanitätsdienstlichen Infrastruktur zu klären ist.

Weiter wird zwar mit einer Erhöhung der Ersatzbeiträge auf den gestiegenen und weiter steigenden Finanzierungsbedarf für die Schutzrauminfrastruktur reagiert. Im Detail wird jedoch nur der aus der Erneuerung der Schutzanlagen resultierende Finanzbedarf aufgezeigt. Der sich aus der Erneuerung der Schutzräume für die Bevölkerung ergebende Finanzbedarf wird aufgrund

offenbar beim Bund fehlender Zahlen als nicht näher quantifiziert und mit Verweis auf den Ersatzbeitragsfonds und auf Mittel aus dem «ordentlichen Kantonsbudget» als finanzierbar beurteilt. Dabei wird einerseits unterschlagen, dass der Bund für den Schutz der Bevölkerung bei bewaffneten Konflikten – und darum geht es bei den Schutzräumen – zuständig ist und entsprechend auch finanziell dafür aufkommen muss, sofern andere Finanzierungsmechanismen (Ersatzbeitragsfonds) ausgeschöpft sind; die Kantone haben für Ausgaben in diesem Bereich keine gesetzliche Grundlage. Andererseits zeigt eine einfache Überschlagsrechnung, dass gesamtschweizerisch die Mittel aus dem Ersatzbeitragsfonds für den angestrebten flächendeckenden Austausch von technischen Schutzraumkomponenten nicht reichen werden: Von den rund 46'000 Schutzräumen im Kanton Bern werden bis 2030 rund 30'000 mehr als 40 Jahre alt sein. Bei einem Teil dieser Schutzräume wurden im Rahmen der Periodischen Schutzraumkontrolle (PSK) Teile der technischen Komponenten (v.a. Ventilationsaggregate) ausgetauscht. Der Austausch der Komponenten in den verbleibenden Schutzräumen wird nach heutiger, sehr grober Schätzung rund CHF 250 Mio. kosten, was mit dem heutigen Bestand des Ersatzbeitragsfonds im Kanton Bern maximal zu einem Drittel finanzierbar ist. Die restlichen Kosten werden entweder durch den Bund oder die Hauseigentümer zu finanzieren sein. Diese Aussage lässt sich auf die ganze Schweiz übertragen.

Als weiteren Punkt regen wir an, im Hinblick auf die angestrebte umfangreiche Erneuerung der Schutzräume zu klären, ob die Industrie überhaupt in der Lage ist – und wenn ja zu welchen Konditionen – die benötigten technischen Komponenten zu liefern. Diesbezüglich liegen uns seitens des BABS bisher nur mündliche Zusicherungen vor. Aus unserer Sicht wäre anzustreben, dass das BABS eine Ausschreibung macht und mit den Herstellern einen Rahmenvertrag abschliesst, sodass die Schutzraumeigentümerinnen und Schutzraumeigentümer im Bedarfsfall per Einzelabruf und gemäss den ausgehandelten Konditionen Komponenten beziehen können.

2. Anträge

2.1 Antrag zu Artikel 70 Absatz 7

Die Bestimmung ist zu überprüfen.

Begründung: Wie bereits eingangs erwähnt, führt diese Bestimmung dazu, dass wieder mehr Kleinstschutzräume gebaut werden, was wiederum dem Schutzbautenkonzept zuwiderläuft. Wird an der Bestimmung festgehalten, wäre zumindest eine schweizweit einheitliche Untergrenze festzulegen, so dass weiterhin auf den teuren Schutzraumbau bei kleinen Wohneinheiten verzichtet wird (im Kanton Bern müssen heute in jedem Fall mindestens 11 Zimmer gebaut werden, damit ein Schutzraumbau verfügt werden kann).

2.2 Antrag zu Artikel 73 Absatz 2^{bis}

Im Sinne der Gleichbehandlung zwischen privaten Schutzraumeigentümerinnen und Schutzraumeigentümern und den Gemeinden ist die Nachrüstung von öffentlichen Schutzräumen nicht über den Ersatzbeitragsfonds zu finanzieren, sondern durch die Gemeinden.

2.3 Praktische Fragen zu Artikel 73 Absatz 2^{bis} und 3

Zur Umsetzung von Artikel 73 Absatz 2 und 3 stellen sich mehrere praktische Fragen, die unseres Erachtens mindestens im Vortrag beantwortet werden müssen:

- Wer trägt die Kosten, falls der ganze Schutzraum bei einem Neubau auf dem Areal nachgerüstet werden muss?
- Da die Kontrolleure anlässlich der periodischen Schutzraumkontrolle nicht wissen können, ob auf einem Areal zusätzlich ein Neubau erstellt wurde und daher alles nachgerüstet werden müsste, stellt sich uns grundsätzlich die Frage, wie Absatz 3 durch den Kanton überprüft bzw. umgesetzt werden sollte.
- Die Liegestellen sowie Trockenklosetts müssen vor Ort gelagert werden. Gerade bei öffentlichen Schutzräumen muss von sehr viel Material ausgegangen werden. Wie soll die Kommunikation an die Mieterinnen und Mieter erfolgen, die den Platz danach nicht mehr wie gewohnt nutzen können?

2.4 Antrag zu Artikel 105a

Artikel 105a ist zu streichen.

Begründung: Aus unserer Sicht rechtfertigt der Nutzen eines vollständigen Austausches sämtlicher Schutzbauteile und der Ausrüstung nur aufgrund des Alters die damit verbunden hohen Kosten nicht. Die Kantone haben schon heute die Pflicht, periodische Schutzraumkontrollen durchzuführen. Dabei wird die Funktionstüchtigkeit eines Schutzraumes überprüft und defekte Komponenten müssen ersetzt werden. Der Werterhalt des Schutzbauteilsystems findet also schon heute statt. Ein darüber hinausgehender kompletter Ersatz der Komponenten und Ausrüstung lässt sich – auch angesichts der weiter oben angesprochenen konzeptionellen Fragen – kaum vermitteln und wird dazu führen, dass für weitere Massnahmen zur Ergänzung der Schutzinfrastruktur für die Bevölkerung keine Finanzmittel mehr zur Verfügung stehen.

2.5 Antrag zu Artikel 105a Absatz 2

Wird auf eine Streichung von Artikel 105a verzichtet (Antrag 2.4), so beantragen wir, Absatz 2 grundsätzlich zu überarbeiten.

Begründung: Diese Bestimmung würde in der Praxis bedeuten, dass mehrere Tausend Schutzraumeigentümerinnen und Schutzraumeigentümer die entsprechenden Arbeiten zum Ersatz der Schutzraumkomponenten und Ausrüstung aufnehmen, Offerten einholen, Firmen mit dem Austausch der Komponenten beauftragen und dann über die Kantone eine Rückfinanzierung beantragen müssten. Die Kantone können nur zum Teil überprüfen, welche Komponenten allenfalls bereits ersetzt wurden, da sie nur dann von einem Austausch Kenntnis erhalten, wenn dieser über den Ersatzbeitragsfonds beantragt wurde.

Schliesslich stellt sich auch die Frage, welche Massnahmen vorgesehen sind, falls sich die Schutzraumeigentümerinnen und Schutzraumeigentümer den angeordneten Massnahmen widersetzen.

2.6 Antrag zu Artikel 105a Absatz 1 und 2

Weiter beantragen wir bei einem Verzicht auf die Streichung von Artikel 105a (Antrag 2.4), den Artikel dahingehend anzupassen, dass das Alter des Schutzraumes nicht anlässlich der periodischen Schutzraumkontrolle festgestellt wird.

Begründung: Grundsätzlich ist wohl das Abnahmedatum eines Schutzraumes für die Festlegung des Alters eines Schutzraumes massgeblich, auch wenn dieses deutlich nach dem Bau desselben liegen kann. Entsprechend kann das Alter nicht anlässlich der periodischen Schutzraumkontrolle festgestellt werden (vgl. Absatz 2), denn bei der periodischen Schutzraumkontrolle kann unseres Erachtens das Alter des Schutzraums und dessen Komponenten gar nicht bestimmt werden. Zudem ist es durchaus möglich, dass das Alter des Schutzraums (Bau bzw. Abnahme) und das Alter der unterschiedlichen Komponenten deutliche Unterschiede aufweisen, die sich jedoch kaum bestimmen lassen (die Produktionsdaten sind bei den meisten Komponenten nicht angegeben).

2.7 Antrag zu Artikel 105a Absatz 3

Absatz 3 ist grundsätzlich zu überarbeiten.

Begründung: Uns ist nicht klar, was mit diesem Absatz gemeint ist. Welche Daten sollen dem Bund jährlich digital strukturiert zugestellt werden? Die Kantone können nur diejenigen Daten liefern, über die sie selbst verfügen; die Produktionsdaten der Komponenten selber gehören nicht dazu.

2.8 Antrag zum Erläuternden Bericht zu Artikel 105a

Gemäss dem Erläuternden Bericht müssen auch die Liegestellen und Trockenklosetts ersetzt werden. Es ist zu klären, wer diese Kosten zu tragen hat.

Begründung: Der Ersatz von Liegestellen und Trockenklosetts kann bei Privaten unter Umständen zu hohen Kosten führen, die diese kaum selbst tragen werden.

2.9 Antrag zum Erläuternden Bericht zu Kapitel 5.1 «Auswirkungen auf den Bund»

In Kapitel 5.1 des Erläuternden Berichts wird festgehalten, dass innerhalb des BABS der für Projektbegleitung, Prüfung und Genehmigung der Erneuerungsgesuche zuständige Stellenetat von heute vier auf neu acht Vollzeitstellen (FTE) verdoppelt werden soll. Es ist zu prüfen, ob hier nicht eine Priorisierung verlangt und allenfalls die Umsetzungsfrist verlängert werden müsste.

Begründung: Der Erläuternde Bericht hält fest, dass die Mittel nicht BABS-intern kompensiert werden können. Bei Nicht-Finanzierung könne das Konzept nicht umgesetzt werden. Eine Priorisierung und ggf. auch eine Verlängerung der Umsetzungsfrist drängt sich daher auf, um die Finanzierung besser und mit weniger zusätzlichen (Personal-)Ressourcen sicherstellen zu können.

2.10 Anmerkung zu Artikel 112 Absatz 4

Mit den Pauschalbeiträgen sollen unter anderem die Kosten für den Unterhalt der Telematikin-
stallationen, Revision/Ersatz der Feuerlöscher, Ersatz der Handleuchten, GWA-Wartung, Ersatz
der Luftentfeuchter, Ersatz von Beleuchtungsmitteln usw. finanziert werden. Wir halten fest,
dass auch die neuen Pauschalbeiträge aus unserer Sicht nach wie vor viel zu tief angesetzt
sind.

3. Weitere Bemerkungen

Im Erläuternden Bericht wird erwähnt, dass derzeit eine neue Strategie sowie ein darauf basie-
rendes Konzept zur Weiterentwicklung bzw. -verwendung der sanitätsdienstlichen Schutzanla-
gen erarbeitet wird. Der Bund beschäftigt sich nunmehr seit Jahren mit der Überarbeitung der
Vorgaben zu den sanitätsdienstlichen Schutzanlagen. Der Regierungsrat des Kantons Bern
hätte sich gewünscht, dass der Bund die Schutzbauthematik ganzheitlich angegangen wäre,
inklusive der sanitätsdienstlichen Schutzanlagen, und ein entsprechendes Gesamtkonzept erar-
beitet hätte. Die geschützten Spitäler haben sich in der Krise (z.B. in der Corona-Pandemie)
nicht bewährt. Der Regierungsrat beantragt daher, dass der Bund nun auch in der Sache der
sanitätsdienstlichen Schutzanlagen zügig Ergebnisse vorlegt.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Evi Allemann
Regierungspräsidentin

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler

- Direktion für Inneres und Justiz
- Bau- und Verkehrsdirektion
- Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
- Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat
Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg

T +41 26 305 10 40
www.fr.ch/ce

PAR COURRIEL

Département fédéral de la défense, de la
protection de la population et des sports DDPS
Madame Viola Amherd
Conseillère fédérale
Palais fédéral est
3003 Berne

Courriel : recht@babs.admin.ch

Fribourg, le 4 février 2025

2025-236

Modification de l'ordonnance sur la protection civile (ouvrages de protection) – Procédure de consultation

Madame la Conseillère fédérale,

Par courrier du 23 octobre 2024, vous nous avez consultés sur l'objet cité en titre, et nous vous en remercions.

De manière générale, nous soutenons pleinement la modification proposée de l'ordonnance sur la protection civile, qui vise le maintien de la valeur et de la fonctionnalité des ouvrages de protection.

Nous sommes favorables à ce que le nombre de constructions protégées (PC, po att) soit ramené à l'effectif actuellement nécessaire. Dans la mesure du possible et si cela est indiqué, les constructions protégées excédentaires devront être utilisées comme infrastructures de protection rapidement disponibles au lieu de séjour de personnes à protéger. Nous sommes également favorables aux dispositions concernant la collecte de données. A ce sujet, il faut fixer dans le détail quelles données doivent être fournies annuellement à la Confédération sous une forme numérique structurée.

Nous sommes en outre d'accord et soulignons l'importance d'augmenter à 1 400 francs la contribution de remplacement par place protégée non réalisée.

Nous sommes également favorables avec les dispositions concernant l'équipement subséquent et l'obligation d'équiper. L'équipement subséquent d'abris publics doit être financé par les communes.

Toutefois, nous demandons une augmentation du nombre d'entreprises homologuées dans le domaine des ouvrages de protection, ceci afin de garantir la concurrence sur ce marché.

Concernant le maintien de la valeur de composants des abris ainsi que l'équipement, nous demandons la radiation des al. 1 et 3 de l'article 105a, car il n'y a aucun sens à remplacer des équipements qui peuvent toujours être en parfait état même après 40 ans.

Finalement, nous nous réjouissons de l'augmentation des contributions forfaitaires pour les postes de commandement et les postes d'attente, mais nous constatons que les nouvelles contributions forfaitaires restent malgré tout insuffisantes.

Compte tenu de ces diverses remarques, nous réitérons notre soutien au projet, et vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de nos sentiments les meilleurs.

Au nom du Conseil d'Etat :

Jean-François Steiert, Président



Danielle Gagnaux-Morel, Chancelière d'Etat

L'original de ce document est établi en version électronique

Copie

—

à la Direction de sécurité, de la justice et du sport, pour elle et le Service de sécurité civile et militaire ;
à la Chancellerie d'Etat.



Le Conseil d'Etat

267-2025

Département fédéral de la défense,
de la protection de la population et
des sports (DDPS)
Madame Viola Amherd
Conseillère fédérale
Palais fédéral Est
3003 Berne

Concerne : modification de l'ordonnance sur la protection civile (ouvrages de protection)

Madame la Conseillère fédérale,

Votre courrier du 23 octobre 2024 par lequel vous nous avez soumis le projet de modification de l'ordonnance sur la protection civile, s'agissant plus particulièrement des dispositions en matière d'ouvrages de protection, a retenu notre meilleure attention et nous vous en remercions.

Notre conseil, bien conscient des enjeux liés au maintien de la valeur et de la disponibilité opérationnelle des ouvrages de protection civile dans le cadre de la protection de la population, accueille favorablement le projet soumis, tout en émettant les quelques réserves développées dans l'annexe à la présente.

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à la présente, nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de notre parfaite considération.

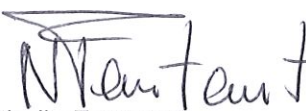
AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :



Michèle Righetti-El Zayadi

La présidente :



Nathalie Fontanet

Annexe mentionnée

Copie à (version Word et PDF) : recht@babs.admin.ch

Annexe à la réponse du Conseil d'Etat à la consultation relative à la modification de l'ordonnance sur la protection civile (ouvrages de protection)

S'agissant de l'adaptation du montant des contributions de remplacement, nous soutenons l'augmentation à CHF 1'400.- par place protégée non réalisée. Toutefois, comme nos services ont déjà eu l'occasion de l'exprimer lors d'une précédente consultation technique, nous constatons que cette augmentation ne permet toujours pas de couvrir les coûts réels d'une place protégée, eu égard au niveau des coûts de construction qui s'avèrent plus élevés dans certains cantons, ce qui est le cas pour notre canton.

Sur l'utilisation desdites contributions, nous attirons votre attention sur la nécessité de clarifier, dans le texte de l'ordonnance, la portée de l'article 62 alinéa 3 de la loi fédérale sur la protection de la population et sur la protection civile, du 20 décembre 2019 (LPPCi; RS 520.1). En effet, cet article permet d'allouer les contributions de remplacement à la rénovation d'abris publics et privés et il ne doit pas servir de base au financement du remplacement des équipements techniques prévu par l'art. 105a du projet d'ordonnance. Ces remplacements constituent des travaux d'entretien qui doivent demeurer, au sens de l'article 65 LPPCi, à la charge des propriétaires d'ouvrage.

Les fonds provenant des contributions de remplacement, jusqu'à concurrence d'un taux de couverture à 100% de la population résidente, doivent être exclusivement dédiés à la réalisation de places protégées. Le financement du remplacement des composants techniques des abris par les contributions de remplacement compromettrait sérieusement la disponibilité des fonds pour la réalisation d'abris publics et serait donc en contradiction avec la loi fédérale.

Dans le sillage de ce qui précède, compte tenu de l'importante charge portée par les propriétaires d'ouvrages de protection pour assumer le remplacement des composants techniques, nous vous invitons à nuancer les obligations découlant de l'article 105a du projet d'ordonnance. Il doit être possible de maintenir en place des composants qui ont atteint la limite d'âge mais qui sont encore fonctionnels. En outre, les coûts pour les propriétaires ne sont absolument pas identifiés dans le rapport explicatif. Pour des questions de transparence, ils doivent figurer de manière explicite dans les commentaires.

Dans le même ordre d'idée, nous considérons que l'équipement ultérieur des abris publics doit être entièrement pris en charge par les communes propriétaires. Cette mesure assure l'égalité de traitement vis-à-vis des propriétaires d'abris privés et des collectivités ayant déjà équipé leurs infrastructures. L'utilisation des fonds de contributions de remplacement pour ce type d'équipement serait injustifiée et irait à l'encontre du principe d'équité.

Nous relevons au passage que le rapport explicatif mentionne, au point 5.2, que les cantons devront, si les montants des fonds de contributions de remplacement ne suffisent pas, couvrir les moyens supplémentaires nécessaires au moyen de leur budget ordinaire. Cette affirmation devrait être reformulée pour être en adéquation avec l'article 61 alinéa 3 LPPCi qui prescrit que les communes veillent à ce que les zones dans lesquelles le nombre de places protégées est insuffisant comprennent suffisamment d'abris publics équipés.

La notion de « frais disproportionnés » mentionnée à l'article 71 alinéa 1bis du projet d'ordonnance, doit être clairement définie dans le texte de l'ordonnance ou le rapport explicatif pour assurer une interprétation uniforme et éviter toute ambiguïté lors de la mise en œuvre des dispositions. Ainsi, si l'ordre de grandeur usuel de 5% des coûts de construction devait être retenu, il conviendrait de le mentionner explicitement.

La collecte des données relatives aux abris doit également être rigoureusement encadrée. Il est impératif de définir précisément les informations à transmettre chaque année à la Confédération. De plus, ces données doivent être fournies sous une forme numérique

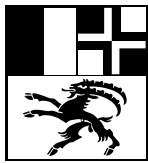
structurée afin de garantir une gestion transparente et efficace. A cet égard, il est vivement recommandé que la Confédération mette à disposition des cantons un outil informatique adapté et uniforme.

Enfin, bien que nous soutenions l'augmentation des contributions forfaitaires pour l'entretien des postes de commandement et d'attente, nous considérons que les montants proposés demeurent insuffisants. Une réévaluation à la hausse est nécessaire pour répondre pleinement aux exigences financières des infrastructures de protection civile.

Die Regierung
des Kantons Graubünden

La Regenza
dal chantun Grischun

Il Governo
del Cantone dei Grigioni



Sitzung vom

28. Januar 2025

Mitgeteilt den

29. Januar 2025

Protokoll Nr.

42/2025

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Per E-Mail (PDF- und Word-Version) zustellen an:
recht@babs.admin.ch

Vernehmlassung VBS - Änderung der Zivilschutzverordnung (Schutzbauten) Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 23. Oktober 2024 erhalten die Kantone Gelegenheit, sich in oben-
erwähnter Angelegenheit zu äussern. Dafür danken wir Ihnen bestens.

Angesichts der momentanen sicherheitspolitischen Entwicklungen in Europa begrü-
ssen wir die vorgeschlagene Änderung der Zivilschutzverordnung und damit die zeit-
nahe Sicherstellung von Werterhalt und Funktionsfähigkeit der Schutzbauten. Im Üb-
rigen erlauben wir uns, auf die Stellungnahme der Regierungskonferenz Militär, Zivil-
schutz und Feuerwehr vom 15. November 2024 in der Sache zu verweisen.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Marcus Caduff

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Département fédéral de la défense, de la protection
de la population et des sports DDPS
Madame la Conseillère fédérale
Viola Amherd
Palais fédéral Est
3003 Berne

Hôtel du Gouvernement
2, rue de l'Hôpital
CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11
f +41 32 420 72 01
chancellerie@jura.ch

Par email : recht@babs.admin.ch

Delémont, le 4 février 2025

Modification de l'ordonnance sur la protection civile (ouvrages de protection) - consultation

Madame la Conseillère fédérale,

Le Gouvernement de la République et Canton du Jura accuse réception de votre courrier relatif à la procédure de consultation mentionnée ci-dessus. Il vous remercie de l'avoir consulté et prend position comme il suit.

Il soutient la réalisation prochaine de mesures de maintien de la valeur servant à garantir la fonctionnalité des ouvrages de protection. Le Gouvernement jurassien est par conséquent d'accord avec la modification proposée de l'ordonnance sur la protection civile.

L'Exécutif cantonal jurassien est également favorable à ce que le nombre de constructions protégées (PC, po att) soit ramené à l'effectif nécessaire. Dans la mesure du possible, les constructions protégées excédentaires devront être utilisées comme infrastructures de protection rapidement disponibles au lieu de séjour de personnes à protéger. Dans ce contexte, le Gouvernement jurassien demande l'élaboration le plus rapidement possible, avec l'armée et les cantons, de scénarios consolidés.

En effet, il est mentionné dans le rapport explicatif que, pendant la journée, de nombreuses personnes ne séjournent pas à proximité de l'abri qui leur est attribué. La question des infrastructures de protection rapidement disponibles au lieu de séjour n'est toutefois pas clarifiée. L'OFPP doit y procéder le plus rapidement possible. Ce faisant, l'OFPP doit notamment clarifier dans quelle mesure les constructions protégées excédentaires peuvent être utilisées pour la protection de ces personnes.

Par ailleurs, le Gouvernement est d'accord pour une augmentation de la contribution de remplacement par place protégée non réalisée. Le montant en question doit être déterminé avec un concept global. Etant donné que les moyens destinés à la construction de places protégées manquantes doivent rester liés dans les fonds des contributions de remplacement, il se pourrait que le solde disponible dans ces mêmes fonds ne suffise pas pour le remplacement des composants des abris. Il importe toutefois au Gouvernement jurassien de souligner que les éventuels soldes non couverts ne devront pas être payés par le canton. Pour ce cas-là, le rapport explicatif prévoit à la page 16 que les cantons devront couvrir les moyens supplémentaires nécessaires au moyen de leur budget ordinaire. Le Gouvernement jurassien rejette catégoriquement une telle solution. Le recours à des moyens provenant du budget ordinaire des cantons est exclu.

Enfin, le Gouvernement demande une augmentation du nombre d'entreprises homologuées dans le domaine des ouvrages de protection. En effet, avec l'entrée en vigueur des nouvelles prescriptions, il est probable que les cantons doivent prendre rapidement des mesures d'équipement des abris publics. Dans un tel contexte, il en découlerait non seulement un problème d'approvisionnement, mais aussi des coûts importants, car les entreprises habilitées à livrer seraient en situation de monopole.

Tout en vous remerciant de prendre note de ce qui précède, le Gouvernement de la République et Canton du Jura vous prie de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de sa haute considération.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA


Martial Courtet
Président




Jean-Baptiste Maître
Chancelier d'Etat

Justiz- und Sicherheitsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 59 17
jsdds@lu.ch
www.lu.ch

Bundesamt für Bevölkerungsschutz

per E-Mail

recht@babs.admin.ch

Luzern, 4. Februar 2025

Protokoll-Nr.: 112

Änderung der Zivilschutzverordnung (Schutzbauten); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Gelegenheit im Rahmen des oben genannten Vernehmlassungsverfahrens Stellung nehmen zu können, danken wir Ihnen. Im Namen und Auftrag des Regierungsrates erlauben wir uns die folgenden Bemerkungen.

Wir unterstützen im Wesentlichen die Musterstellungnahme der Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr (RK MZF) vom 15. November 2024 (Beilage). Nachfolgend führen wir diejenigen Punkte auf, bei denen wir entweder eine abweichende Haltung haben oder die uns besonders wichtig sind. Im Übrigen verweisen wir auf die erwähnte Musterstellungnahme:

- Wir begrüssen die zeitnahe Sicherstellung von Werterhalt und Funktionsfähigkeit der Schutzbauten. Grundsätzlich befürworten wir daher die vorliegende Änderung der Zivilschutzverordnung.
- Die vorgeschlagene Erhöhung der Ersatzbeiträge auf 1'400 Franken pro nicht erstelltem Schutzplatz ist für den Werterhalt der Schutzbauten massgebend und muss zwingend umgesetzt werden. Die aktuell zu bezahlenden Ersatzbeiträge bieten keinen genügenden Anreiz, Schutzplätze zu realisieren, falls keine Schutzraumbaupflicht besteht. Ohne diese Erhöhung wäre es schwierig, die anstehenden Kosten für den Werterhalt längerfristig ausschliesslich aus Ersatzbeiträgen zu finanzieren. An dieser Stelle weisen wir aber darauf hin, dass etwaige ungedeckte Restbeträge nicht vom Kanton getragen werden könnten.

Für die Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen verweisen wir auf den Anhang.

Vielen Dank für die Berücksichtigung unserer Bemerkungen.

Freundliche Grüße

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Y. Fanaj', with a stylized, cursive script.

Ylfete Fanaj
Regierungsrätin

– Musterstellungnahme der RK MZF vom 15. November 2024

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 71 Absatz 1^{bis}

Es ist zu präzisieren, was ein unverhältnismässiger Aufwand beim Bau eines Schutzraums ist. Dazu gibt es bereits eine üblicherweise verwendete Messgrösse von fünf Prozent der Bau-
summe.

Zu Artikel 76 Absatz 1

Die Anpassung von Artikel 76 Absatz 1 ist nicht Gegenstand des vorliegenden Änderungsvorschlages. Gleichwohl möchten wir hier einen Änderungsbedarf äussern. Bei der Verwendung von Ersatzbeiträgen für die Erstellung von öffentlichen Schutzplätzen werden wir immer wieder mit unrealistischen Gesuchen konfrontiert, bei denen Mehrkosten pro Schutzplatz in der Höhe von bis zu 6000 Franken geltend gemacht werden. In Anwendung des Verhältnismässigkeitsprinzips ist in der Verordnung festzuhalten, bis zu welchem Betrag die Erstellung eines öffentlichen Schutzraumes noch verhältnismässig ist. Dabei könnte auf folgenden Richtwert abgestützt werden: Die Erstellung eines öffentlichen Schutzraumes darf die Mehrkosten pro Schutzplatz höchstens um 50 Prozent übersteigen.

Zu Artikel 105a Absatz 1

Der Begriff «Ausrüstung» ist bei den zu ersetzenden Teilen von Schutzbauten, die älter als 40 Jahre alt sind, zu streichen.

Die Werterhaltung von Schutzbauteilen, die der Schutzfunktion dienen, wird begrüsst. Liegestellen und Trockenklosetts als Bestandteile der Ausrüstung dienen nicht der Schutzfunktion. Zudem müssen die Aufzählungen der Elektrokomponenten und der sanitären Komponenten in den Erläuterungen klar definiert und spezifiziert werden. Die Komponenten sind durch konkrete Beispiele zu verdeutlichen, damit es beim Ersetzen nicht zu überrissenen und kostenintensiven Forderungen der Eigentümer kommen kann. Zusätzlich ist zu regeln, dass nachträglich und ohne Genehmigung eingebaute Komponenten auf Kosten der Eigentümerschaft erneuert oder zurückgebaut werden müssen.

Zu Anhang 4

Der Schutzanlagentyp KP IIred ist weiterhin als beitragsberechtigt aufzuführen. Im Portfolio des Kantons Luzern befinden sich solche Anlagen, die weiterhin aktiv sind und für die somit auch weiterhin Pauschalbeiträge geleistet werden müssen.



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Département fédéral de la défense, de la
protection de la population et des sports
Palais fédéral Est
3003 Berne

Modification de l'ordonnance sur la protection civile (ouvrages de protection)

Madame la conseillère fédérale,

La mise en consultation concernant le sujet cité en titre nous est bien parvenue et nous vous en remercions.

Nous constatons tout d'abord que la stratégie nationale, qui consiste à garantir une place protégée par habitant sur son lieu de domicile pour un séjour de longue durée avec sécurité intégrale, constitue la ligne directrice principale sur laquelle repose l'ensemble du concept relatif au développement et au maintien de la valeur des ouvrages de protection.

Si la nécessité de disposer d'espaces protégés pour la population n'est pas à remettre en question, la stratégie arrêtée nous interpelle puisqu'elle ne tient pas suffisamment compte de l'évolution des nouvelles menaces et du quotidien d'une population pendulaire qui ne séjourne pas pendant la journée à proximité de l'abri qui lui est attribué. À ce sujet, le rapport d'accompagnement reconnaît que la question des infrastructures de protection rapidement disponibles sur les lieux de concentration populationnelle, et pour des courtes durées, doit encore être clarifiée.

Au vu de ces constats, nous estimons que la stratégie, telle qu'arrêtée, mériterait un nouvel examen visant à mieux cibler les besoins et les dépenses qui les accompagnent.

Dans le cas contraire, la mise en œuvre du concept proposé impliquerait des investissements financiers considérables qui devront être prélevés sur les fonds de contribution de remplacement des communes et des cantons, au risque de les vider sans pour autant garantir l'objectif final de 100% de taux de couverture. À ce titre, il n'est pas imaginable pour le Canton de Neuchâtel de poursuivre la réalisation de cette stratégie au travers de ses budgets ordinaires, tel qu'avancé en page 16 du rapport d'accompagnement, lorsque les fonds de contribution de remplacement ne suffiront plus.

À titre d'exemple, le projet envisage de remplacer systématiquement l'ensemble des composants et de l'équipement des ouvrages qui ont atteint une durée de vie moyenne de quarante ans, même ceux en parfait état. La conséquence serait que des milliers d'abri devraient être assainis alors qu'ils sont fonctionnels. Les coûts seraient considérables.

Pour le Canton de Neuchâtel, vu l'âge des abris actuels, le simple remplacement des ventilateurs concernés engendrerait une dépense de 18 millions de francs entre 2030 et 2040, correspondant à plus du 80% du total de la fortune des fonds. Par ailleurs, il en découlerait non seulement un problème d'approvisionnement, mais aussi un risque de surcoûts importants liés à une situation cartellaire ou monopolistique, vu le peu d'entreprises habilitées à livrer les composants.

Ainsi, il nous paraît essentiel d'élaborer au préalable une vision stratégique sur 15 ans comportant une pesée d'intérêts entre l'évolution des risques, les mesures proposées, leur utilité, leur priorisation, leur coût et leur financement en lien avec le montant des contributions de remplacement.

Vous l'aurez compris, en l'état, le gouvernement neuchâtelois ne peut pas soutenir la modification de l'ordonnance telle que proposée.

Nous vous remercions de l'attention que vous porterez à la présente réponse et nous vous prions de croire, Madame la conseillère fédérale, à l'expression de notre haute considération.

Neuchâtel, le 5 février 2025

Au nom du Conseil d'État :

La présidente,
F. NATER



La chancelière,
S. DESPLAND





CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

PER E-MAIL

Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS
Frau Bundesrätin Viola Amherd
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 4. Februar 2025

Änderung der Zivilschutzverordnung (Schutzbauten). Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 23. Oktober 2024 eröffnete das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS unter anderem bei den Kantonen das Vernehmlassungsverfahren in Sachen Änderung der Zivilschutzverordnung (Schutzbauten). Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

1 Einleitung

Der Regierungsrat des Kantons Nidwalden begrüsst die vom Bund vorgeschlagene Änderung der Zivilschutzverordnung (ZSV), die darauf abzielen, die Sicherheit der Bevölkerung langfristig zu gewährleisten. Die Anpassungen tragen den veränderten sicherheitspolitischen Herausforderungen Rechnung und unterstreichen die Notwendigkeit, bestehende Schutzbauten zu modernisieren und an aktuelle Anforderungen anzupassen.

2 Allgemeines

2.1 Bedeutung und Anpassungsbedarf

Der Regierungsrat des Kantons Nidwalden unterstreicht die Bedeutung der Schutzbauten als unverzichtbare Komponente der Sicherheitsinfrastruktur der Schweiz. Der Schutz der Bevölkerung sowie der Einsatzorganisationen im Falle eines bewaffneten Konflikts ist ein zentrales Anliegen des Kantons Nidwalden.

Die vorgeschlagenen Massnahmen zur Sicherstellung des Werterhalts und der Funktionsfähigkeit der bestehenden Schutzbauten sind zwingend notwendig. Ein Verzicht auf diese Massnahmen würde zu einer Erosion des Schutzkapitals führen, welches in den letzten Jahrzehnten aufgebaut wurde. Dies würde nicht nur die Sicherheit der Bevölkerung gefährden, sondern auch erhebliche Kosten für eine zukünftige Wiederherstellung verursachen. Im Kontext neuer sicherheitspolitischer Herausforderungen, wie sie im Ukrainekrieg sichtbar wurden, ist eine Anpassung und Weiterentwicklung bestehender Schutzkonzepte essenziell.

Die Schutzmodelle, die vor mehreren Jahrzehnten entwickelt wurden, könnten den aktuellen Bedrohungslagen sowie den gesellschaftlichen und technologischen Rahmenbedingungen nicht mehr in ausreichendem Masse gerecht werden. Es gilt daher, nicht nur die physische Infrastruktur kritisch zu bewerten, sondern auch die Art und Weise ihrer Nutzung sowie die Fähigkeiten der Bevölkerung und der Einsatzorganisationen, Schutzbauten effektiv und zweckmässig einzusetzen.

2.2 Sensibilisierung, Schulung und Unterstützung

Um die Resilienz der Schutzinfrastruktur zu gewährleisten bzw. aufrechtzuerhalten, sind begleitende Massnahmen erforderlich, die insbesondere auf die Organisationen, die diese Bauten nutzen (Zivilschutz, Führungsorgane), sowie auf die Bevölkerung abzielen. Dazu gehört eine gezielte Sensibilisierung, Schulung und Unterstützung, um sicherzustellen, dass die Schutzinfrastruktur im Bedarfsfall adäquat und effizient genutzt werden kann. Ein integrativer Ansatz, der technische, operative und gesellschaftliche Aspekte gleichermassen berücksichtigt, ist hierbei unerlässlich.

2.3 Erhalt der Schutzinfrastruktur

Die Schweiz hat in den letzten sechzig Jahren für den bewaffneten Konflikt eine umfassende Schutzbauinfrastruktur für ihre Bevölkerung, die Führungsorgane und die Einsatzformationen des Zivilschutzes erstellt. Der umfassende Bestand an Schutzbauten – oft als „Schutzkapital“ bezeichnet – stellt einen enormen Wert für die Schweiz dar. Angesichts der aktuellen sicherheitspolitischen Lage wäre es unverantwortlich, diesen Wert durch Unterlassungen oder Reduktionen zu gefährden. Die zeitnahe Sicherstellung von Werterhalt und Funktionsfähigkeit der Schutzbauten durch die vorliegende Änderung der Zivilschutzverordnung wird in ihren Grundzügen begrüsst.

3 Zum erläuternden Bericht

3.1 Konzeptentwicklung und Schutzsysteme

Der Regierungsrat des Kantons Nidwalden unterstützt die im Bericht vorgeschlagenen Konzepte zur Weiterentwicklung der Schutzsysteme. Der Fokus auf den Werterhalt und die Sicherstellung einer ausreichenden Schutzplatzabdeckung ist zwingend notwendig.

Wir unterstreichen die Relevanz neuer und vorausschauender Konzepte, die den gesellschaftlichen Wandel sowie die spezifischen Anforderungen der Schweiz berücksichtigen. Dabei ist es unerlässlich, die Erkenntnisse aus jüngeren Konflikten umfassend einfließen zu lassen. Diese neuen Ansätze dürfen jedoch weder das bestehende Schutzbautensystem in seiner Substanz gefährden noch zu einem unverhältnismässigen Aufwand führen. Wir empfehlen daher, diese Überlegungen im erläuternden Bericht präzise zu ergänzen, um die Tragweite und Balance zwischen Innovation und Kontinuität deutlich zu machen.

Das Potenzial von Industrie- und Gewerbebauten sowie öffentlichen Anlagen, wie etwa Bahnhöfen, wird bisher weitgehend vernachlässigt. Insbesondere in Ballungszentren, die täglich von zahlreichen Pendlerinnen und Pendlern frequentiert werden, ist es von zentraler Bedeutung, grossräumige Schutzmöglichkeiten zu schaffen. Wir empfehlen daher, erste Überlegungen zu diesem Thema festzuhalten und diese bereits heute in geeigneter Form in der Verordnung zu verankern. Dabei ist darauf zu achten, dass einem ergänzenden Konzept zum Schutz der Pendlerströme nicht vorgegriffen wird, sondern eine solide Grundlage für weiterführende Massnahmen geschaffen wird.

3.2 Baupflicht und Ersatzbeiträge

Der Regierungsrat des Kantons Nidwalden unterstützt grundsätzlich die geplanten Anpassungen der Baupflicht und Ersatzbeiträge, sieht jedoch spezifische Herausforderungen in der Umsetzung, insbesondere in Bezug auf die Bestimmungen des Artikels 70 Absatz 7 der Zivilschutzverordnung. Diese Bestimmung könnte dazu führen, dass vermehrt Kleinstschutzräume gebaut werden, was den von der Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr (RK MZF) zur Kenntnis genommenen Konzepten widerspricht.

Kleinstschutzräume sind in der Regel ineffizient, sowohl hinsichtlich der baulichen Kosten als auch der langfristigen Wartung. Sie bieten zudem oftmals nur begrenzten Nutzen in einer Notfallsituation, da ihre Kapazitäten und Ausstattungsmöglichkeiten stark eingeschränkt sind. Der Regierungsrat Nidwalden empfiehlt daher dringend, dass im erläuternden Bericht grundlegende Handlungsrichtlinien zur potenziellen Erstellung von Kleinstschutzräumen dargelegt werden.

Darüber hinaus ist es wichtig, diese Richtlinien in der gesamten Schweiz zu standardisieren, um eine einheitliche Handhabung zu gewährleisten und die Planungssicherheit für Bauherren und Behörden zu erhöhen.

Die Einführung solcher Leitlinien würde nicht nur die Kantone bei der Handhabung von Schutzraumbau-Verfügungen entlasten, sondern auch sicherstellen, dass die Baupflicht effektiv und im Einklang mit den strategischen Zielen des Schutzbautenkonzepts umgesetzt wird. Der Regierungsrat fordert den Bund auf, diese Empfehlungen im erläuternden Bericht aufzunehmen und verbindlich festzuhalten.

3.3 Finanzielle Aspekte

Die Erhöhung der Ersatzbeiträge auf Fr. 1'400.- pro nicht erstellten Schutzplatz ist nachvollziehbar. Die Massnahme wird ihre Wirkung indes erst zeitverzögert bei neuen Bauvorhaben erzielen. Da in den Ersatzbeitragsfonds die Mittel für den Bau fehlender Schutzplätze reserviert bleiben müssen, besteht die Gefahr, dass die verbleibenden Fondsmittel für den Ersatz der Schutzraumkomponenten nicht ausreichen werden.

Der Regierungsrat des Kantons Nidwalden sieht hier potenzielle Risiken, insbesondere im Hinblick auf die ungleiche finanzielle Ausgangslage der Kantone. Der Bericht sieht vor, dass allfällige finanzielle Engpässe in den Ersatzbeitragsfonds durch die ordentlichen Kantonsbudgets ausgeglichen werden sollen. Diese Regelung könnte zu erheblichen Belastungen führen, insbesondere für kleinere Kantone wie Nidwalden.

Es ist uns wichtig, klarzustellen, dass etwaige ungedeckte Restbeträge nicht vom Kanton getragen werden sollen. Eine solche Lösung lehnen wir ausdrücklich ab. Der Regierungsrat des Kantons Nidwalden fordert daher, alternative Finanzierungsmechanismen auf Bundesebene zu prüfen, um eine gleichmässige Lastenverteilung sicherzustellen.

4 Zu den einzelnen Artikeln

4.1 Zu Artikel 70 Abs. 1^{bis} und 7

Die vorliegende Anpassung wird ausdrücklich begrüsst. Allerdings fehlt eine klare Strategie, um die Zunahme von Kleinstschutzräumen zu verhindern.

4.2 Zu Artikel 71 Abs. 1^{bis}

Die Möglichkeit, bei unverhältnismässigem Aufwand Ersatzbeiträge zu leisten, ist eine sinnvolle Ergänzung. Der Vorschlag, die Grenze für unverhältnismässige Kosten bei 5 % der Bau- summe zu ziehen, sollte in die Verordnung oder den erläuternden Bericht aufgenommen werden.

Formulierungsvorschlag:

Ist bei Anbauten, Aufbauten, Umbauten oder Nutzungsänderungen der Bau eines Schutzraums nicht möglich oder die Mehrkosten des Schutzraums betragen mehr als 5 % der Bausumme, kann die Baupflicht mit der Leistung einer Ersatzabgabe abgegolten werden.

4.3 Zu Artikel 75 Abs. 2

Die Erhöhung der Ersatzbeiträge auf Fr. 1'400.- pro Schutzplatz ist notwendig, um den gestiegenen Baukosten Rechnung zu tragen. Die Beträge für die Ersatzabgabe sind seit längerem nicht mehr angepasst worden. Die anhaltende Teuerung hat zur Folge, dass die baulichen Aufwände durch den aktuellen Betrag nicht gedeckt werden können. Ausserdem besteht zurzeit eine Ermessensspanne von Fr. 400.- bis 800.-, was die Ungleichbehandlung fördert. Die Erhöhung der Ersatzbeiträge auf Fr. 1'400.- pro nicht erstellten Schutzplatz wird deshalb begrüsst.

4.4 Zu Artikel 105a

Die vorgeschlagenen Regelungen würden sowohl einen erheblichen administrativen als auch finanziellen Mehraufwand für die Kantone mit sich bringen. Zudem werden pauschale Anforderungen formuliert, die den individuellen Zustand einzelner Schutzbauten nicht ausreichend berücksichtigen. Viele Schutzbau-Komponenten erfüllen weiterhin den Standard „neuwertig“, wie beispielsweise noch originalverpackte Lüftungsaggregate. Darüber hinaus fällt die Zuständigkeit für Schutzräume in den Kompetenzbereich der Kantone. Entgegen Art. 105a Abs. 4 sollte das BABS keine bindenden Vorgaben erlassen, sondern lediglich Empfehlungen an die Kantone aussprechen. Die Formulierungen in Art. 105a werden daher in ihrer Gesamtheit abgelehnt und müssen grundlegend überarbeitet werden.

4.5 Zu Anhang 4

Die geplante Erhöhung der Pauschalbeiträge ist angesichts der Preisentwicklungen unzureichend. Es ist notwendig, eine umfassende Neuberechnung vorzunehmen, die die tatsächlichen Kosten für den Unterhalt und die Erneuerung von Schutzbauten widerspiegelt. Die Pauschalbeiträge sollen unter anderem die Kosten für den Unterhalt der Telematik-Installationen, die Revision und den Ersatz von Feuerlöschern, den Ersatz von Handleuchten, die Wartung der GWA-Anlagen, den Ersatz von Luftentfeuchtern sowie von Beleuchtungsmitteln decken. Angesichts der aktuellen Preisentwicklungen ist jedoch davon auszugehen, dass die geplante Erhöhung der Pauschalbeiträge von Fr. 5.46 Millionen auf Fr. 5.57 Millionen nicht ausreichen wird. Wir möchten daher betonen, dass auch die neuen Pauschalbeiträge zu niedrig angesetzt sind und eine angemessene Anpassung notwendig ist.

5 Fazit

Der Regierungsrat des Kantons Nidwalden unterstützt die geplanten Änderungen der Zivilschutzverordnung (ZSV) in ihren Grundzügen und erkennt die Notwendigkeit, die Schutzinfrastruktur an die veränderten sicherheitspolitischen Herausforderungen anzupassen. Insbesondere die Massnahmen zur Sicherstellung des Werterhalts und der Funktionsfähigkeit der

Schutzbauten sowie die geplanten Anpassungen der Baupflicht und Ersatzbeiträge sind wichtige Schritte, um die Sicherheit der Bevölkerung langfristig zu gewährleisten. Dennoch sieht der Regierungsrat Optimierungsbedarf in bestimmten Bereichen.

Eine zentrale Herausforderung liegt in der Vermeidung ineffizienter Kleinstschutzräume. Hierfür sollten klare Handlungsrichtlinien formuliert werden. Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf der Finanzierung der Schutzinfrastruktur. Während die geplante Erhöhung der Ersatzbeiträge einen wichtigen Beitrag leistet, könnten verbleibende finanzielle Lücken in den Ersatzbeitragsfonds insbesondere kleinere Kantone wie Nidwalden unverhältnismässig belasten.

Abschliessend betont der Regierungsrat die Bedeutung einer engen Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen bei der Umsetzung der vorgeschlagenen Massnahmen. Eine praxisorientierte und föderal abgestimmte Strategie ist der Schlüssel zur Sicherung der Schutzinfrastruktur und damit zur langfristigen Sicherheit der Schweizer Bevölkerung.

Der Regierungsrat dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme und deren Berücksichtigung.

Freundliche Grüsse
NAMENS DES REGIERUNGSRATES



Res Schmid
Landammann



lic. iur. Armin Eberli
Landschreiber

Geht an:
recht@babs.admin.ch



CH-6061 Sarnen, Postfach, Staatskanzlei

Eidgenössischen Departement für Ver-
teidigung, Bevölkerungsschutz und
Sport
3003 Bern

E-Mail an:
recht@babs.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen:
Unser Zeichen: ue

Sarnen, 4. Februar 2025

Änderung der Zivilschutzverordnung (Schutzbauten)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Gelegenheit der Stellungnahme zur Änderung der Zivilschutzverordnung (Schutzbauten) danken wir Ihnen.

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden befürwortet die Vorlage vor dem Hintergrund der sicherheitspolitischen Entwicklungen der letzten Jahre im Grundsatz. Gerade der Krieg in der Ukraine hat aufgezeigt, dass eine genügende Anzahl Schutzplätze sowie die Sicherstellung des Werterhalts und der Funktionsfähigkeit der Schutzbauten von zentraler Bedeutung ist.

Die vorgesehene Erhöhung des Ersatzbeitrags auf Fr. 1 400.– pro nicht erstelltem Schutzplatz wird befürwortet. Es ist jedoch höchst ungewiss, ob dadurch entstehende allfällige Zusatzeinnahmen die Mittel der kantonalen Ersatzbeitragsfonds genügend stark erhöhen. Der Kanton Obwalden geht davon aus, dass die verbleibenden Fondsmittel auch mit dieser Anpassung nicht für den geforderten Ersatz der Komponenten in öffentlichen Schutzräumen ausreichen werden. Für diesen Fall sieht der erläuternde Bericht auf Seite 15 vor, dass die Kantone die zusätzlich benötigten Mittel über das ordentliche Kantonsbudget abdecken. Der Kanton Obwalden lehnt diesen Vorschlag dezidiert ab. Stattdessen wird vorgeschlagen, auf den flächendeckenden, vollständigen Ersatz von Ausrüstung und Technik in Schutzräumen und -anlagen, wenn sie älter als 40 Jahre sind, zu verzichten. Diese Massnahme erachtet der Kanton Obwalden als unverhältnismässig. Es sind jene Komponenten und Einrichtungen zu ersetzen, die defekt sind. Priorität hat nach Ansicht des Kantons die Funktionsfähigkeit der Anlagen.

Für die weiteren Punkte der Vorlage wird auf die Stellungnahme der Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr (RK MZF) vom 15. November 2024, welcher sich der Kanton Obwalden vollumfänglich anschliesst.

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Ausführungen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats



Christian Schäli
Landammann



Nicole Frunz Wallimann
Landschreiberin

Schaffhausen, 7. Februar 2025

Vernehmlassung betreffend Änderung der Zivilschutzverordnung (Schutzbauten); Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 23. Oktober 2024 haben Sie uns eingeladen, in vorerwähnter Angelegenheit Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit.

Die vorliegenden Anpassungen und Ergänzungen der Zivilschutzverordnung (ZSV) im Bereich Schutzbauten begrüssen wir grossmehrheitlich. Die Vorlage definiert die dringend notwendigen Eckwerte, um die Sicherheit der Bevölkerung und der Führungsorgane sowie Einsatzelemente zu erhöhen. Angesichts der zunehmenden geopolitischen Spannungen und der in den letzten Jahren auch in Europa aufgetretenen hybriden sowie konventionellen Konflikte ist es folgerichtig, die Schutzinfrastrukturen zu überprüfen und zu ertüchtigen.

Im Einzelnen möchten wir auf folgende Punkte hinweisen:

Zusätzlicher Arbeitsaufwand für die Kantone:

Eine Folge der vorgeschlagenen Anpassungen ist ein deutlich höherer administrativer Aufwand für die Kantone. Neu müssen Stellungnahmen und Verfügungen nicht nur bei Neubauten, sondern auch bei sämtlichen An-, Auf- und Umbauten sowie Nutzungsänderungen erstellt werden. Dies bedeutet eine erhebliche Mehrbelastung für die zuständigen Fachstellen. Wir ersuchen darum, den Mehraufwand im Vollzug auf das notwendige Minimum zu begrenzen, administrative Entlastungsmassnahmen zu prüfen und namentlich auf die neu vorgesehenen zusätzlichen Datenerhebungen und Übermittlung an das Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) zu verzichten. Der Nutzen dieser Erhebungen in Bezug auf die langfristige Planung und Nutzung der Schutzbauten erscheint uns nicht klar. Jedenfalls soll detaillierter festgeschrieben werden, welche Daten dem Bund jährlich digital strukturiert zugestellt werden sollen.

Keine Abwälzung von Mehrkosten auf die Kantone:

Da beim Ersatzbeitragsfonds die Mittel für den Bau fehlender Schutzplätze reserviert bleiben müssen, besteht die Gefahr, dass die verbleibenden Fondsmittel für den Ersatz der

Schutzraumkomponenten nicht ausreichen werden. In diesem Fall sieht der Erläuternde Bericht vor, dass die zusätzlich benötigten Mittel über das ordentliche Kantonsbudget gedeckt werden. Es ist uns wichtig, klarzustellen, dass etwaige ungedeckte Restbeträge nicht vom Kanton getragen werden. Eine solche Lösung lehnen wir dezidiert ab.

Schutzinfrastrukturen am Aufenthaltsort („Shelters“):

Im erläuternden Bericht wird korrekt darauf hingewiesen, dass viele Personen tagsüber nicht in der Nähe ihres zugewiesenen Schutzraums sind. Die Frage nach schnell verfügbaren Schutzinfrastrukturen am Aufenthaltsort bleibt jedoch offen. Wir regen an, dass das BABS diese Fragestellung zeitnah aufnimmt und entsprechende Lösungen prüft, beispielsweise in Form von als Schutzinfrastrukturen am Aufenthaltsort Schutzräumen („Shelters“). Die überzähligen Schutzanlagen könnten so weit wie möglich und sinnvoll als Schutzinfrastrukturen am Aufenthaltsort verwendet werden. Hierfür sollten mit der Armee und den Kantonen konsolidierte Referenzszenarien ausgearbeitet werden.

Aufhebung oder Umnutzung von Schutzanlagen:

Wir empfehlen, bei der Aufhebung oder Umnutzung von überzähligen Schutzanlagen zurückhaltend vorzugehen. Ein starrer Aufhebungsprozess könnte die zukünftige Handlungsfreiheit unnötig einschränken. Mögliche Entwicklungen – wie ein überarbeitetes Dienstpflichtmodell oder eine veränderte Rolle des Katastrophenschutzes (KSD) – könnten neue Bedarfe schaffen. Deshalb sollte die Flexibilität für eine zukünftige Nutzung möglichst erhalten bleiben.

Klärung der Verantwortlichkeiten beim Werterhalt:

Im aktuellen Verordnungstext fehlen klare Regelungen zu den Verantwortlichkeiten beim Werterhalt bestehender Schutzbauten. Offen bleibt insbesondere, welche Kostenanteile vom Bund, von den Kantonen und von den Eigentümern getragen werden müssen. Wir regen eine eindeutige Definition der jeweiligen Zuständigkeiten an, um die Finanzierung des Werterhalts langfristig zu sichern und Konflikte über die Kostenteilung zu vermeiden.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Finanzdepartement



Dr. Cornelia Stamm Hurter
Regierungsrätin



6431 Schwyz, Postfach 1260

per E-Mail

Eidgenössisches Departement für
Verteidigung, Bevölkerungsschutz
und Sport VBS
3003 Bern
recht@babs.admin.ch

Schwyz, 21. Januar 2025

Änderung Zivilschutzverordnung (Schutzbauten)

Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 23. Oktober 2024 hat das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS den Kantonsregierungen die Unterlagen für die Änderung der Verordnung über den Zivilschutz vom 11. November 2020 (Zivilschutzverordnung, ZSV, SR 520.11) zur Vernehmlassung bis 7. Februar 2025 unterbreitet. Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die Vorlage basiert auf dem Konzept Schutzbauten (insb. Werterhalt) und enthält weitere punktuelle Anpassungen im Bereich Schutzräume und Datenerhebung:

- Anpassung der Baupflicht und Ersatzbeitragspflicht für Schutzräume;
- Erhöhung der Ersatzbeiträge;
- Bestimmungen betreffend die Nachrüstung(-spflicht);
- Ermächtigung für Datenerhebung;
- Bestimmungen betreffend Ersatz von Schutzbaukomponenten und Ausrüstung;
- Bedarfsplanung und Erhöhung der Pauschalbeiträge für Kommandoposten und Bereitstellungsanlagen.

Der Kanton Schwyz stimmt der Vorlage im Grundsatz zu. Jeder Person in der Schweiz sollte ein Schutzplatz in einem einsatzfähigen Schutzraum oder in einer einsatzfähigen Schutzanlage zugewiesen werden. Anlagen, die nicht einsatzfähig sind, sind entsprechend instand zu stellen, wozu die oben erwähnten Massnahmen taugen.

Nicht genügend geklärt ist die Problematik, dass sich die Bevölkerung tagsüber meist nicht dort aufhält, wo sich der ihr zugewiesene Schutzplatz befindet. Der erläuternde Bericht erwähnt diese Problematik zwar, leitet jedoch keine entsprechenden Massnahmen ein. Hier gilt es abzuklären, inwieweit die überzähligen Schutzanlagen zum Schutz dieser Personen verwendet werden können.

Aus Sicht des Kantons Schwyz sollte auf die frühere Formulierung der Baupflicht zurückgegangen werden und diese auf alle Gebäude ausgedehnt werden und somit nicht nur für Wohnbauten gelten. Dies insbesondere in Gemeinden oder Beurteilungsgebieten, in denen nicht genügend Schutzplätze vorhanden sind und somit die Schutzplatzbilanz unter einen Deckungsgrad von 100 Prozent fällt.

Die Erhöhung der Ersatzbeiträge auf Fr. 1400.-- pro Schutzplatz begrüsst der Kanton Schwyz, allerdings ist festzuhalten, dass auch damit keine Kostendeckung erreicht werden kann. Der gewählte Ansatz ist nach politischen Kriterien festgelegt worden und nicht basierend auf den effektiven Kosten. Um diese zu decken, wären Fr. 2500.-- pro Schutzplatz angemessen, schliesslich wird nun wieder von einer Vollausrüstung der Schutzplätze ausgegangen, was sich auf der Kostenseite niederschlägt.

Gemäss Art. 99 Abs. 4 des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 4. Oktober 2002 (BZG, SR 520.1) reichen die Kantone bis spätestens Ende 2025 dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz die Bedarfsplanung für die Schutzanlagen nach Art. 68 BZG ein, was für den Kanton Schwyz bereits erfolgt ist. Die genehmigte Bedarfsplanung für Kommandoposten und Bereitstellungsanlagen richtet sich nach den neuen Vorgaben. Diese sind durch das Bundesamt für Bevölkerungsschutz d. h. durch den Bund unter der Prämisse erstellt worden, finanzielle Mittel einzusparen. Die Änderung der Zivilschutzverordnung berücksichtigte die kantonalen geografischen Gegebenheiten und Strukturen zu wenig. Diese Vorgaben sind zu überarbeiten.

Der Kanton Schwyz begrüsst eine grundsätzliche Erhöhung bzw. Anpassung der Pauschalbeiträge für Kommandoposten und Bereitstellungsanlagen (Art. 112 Abs. 4 VE-ZSV), er ist jedoch überzeugt, dass die neuen Ansätze nicht genügen werden. Die zu tief angesetzten Pauschalbeträge vermögen die wiederkehrenden Kosten für den Unterhalt und Revision oder Wartungen und Ersatz nach wie vor nicht zu decken. Der Bund geht davon aus, dass in Zukunft jährliche Kosten von 5.57 Mio. Franken Pauschalbeträge ausbezahlt werden. Im Verhältnis zur Wohnbevölkerung ergibt dies pro Kopf rund 60 Rappen.

Art. 71 Abs. 1^{bis} VE-ZSV sieht vor, dass die Baupflicht durch die Leistung eines Ersatzbeitrages erfüllt werden kann, wenn bei Anbauten, Aufbauten, Umbauten oder Nutzungsänderungen der Bau eines Schutzraumes mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden wäre. Der Begriff «unverhältnismässig» sollte im Gesetz oder im erläuternden Bericht präzisiert werden. Dazu gibt es bereits eine üblicherweise verwendete Messgrösse von fünf Prozent der Bausumme.

Weiter fordert der Kanton Schwyz, dass betreffend Werterhalt von Schutzbaukomponenten und Ausrüstung, die Art. 105a Abs. 1 (Ersatz Schutzbaukomponenten und Ausrüstung) und 3 VE-ZSV (Datenlieferung zum Werterhalt) gestrichen werden und Art. 105a Abs. 2 VE-ZSV überarbeitet wird. Die vorgeschlagene Bestimmung würde bedeuten, dass intakte Schutzraumkomponenten ersetzt werden, obwohl diese allenfalls bereits ersetzt wurden oder noch funktionsfähig sind. Dass eine Schutzbaute älter als vierzig Jahre ist, muss nicht per se bedeuten, dass die Schutzbaukomponenten sowie die Ausrüstung (unabhängig von ihrer Lebensdauer) ersetzt werden müssen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Sie, Frau Bundesrätin, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:



Michael Stähli
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

Regierungsrat

Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
so.ch

Bundesamt für Bevölkerungsschutz
BABS
Guisanplatz 1B
3003 Bern

per E-Mail an:
recht@babs.admin.ch

27. Januar 2025

Vernehmlassung zur Änderung der Zivilschutzverordnung (Schutzbauten)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 23. Oktober 2024 geben Sie uns die Gelegenheit, zur Änderung der Zivilschutzverordnung (Schutzbauten) Stellung zu nehmen.

Bemerkungen des Kantons Solothurn

- Wir begrüssen die zeitnahe Sicherstellung von Werterhalt und Funktionsfähigkeit der Schutzbauten und befürworten daher die vorliegende Änderung der Zivilschutzverordnung grundsätzlich.

Begründung: Der seit nunmehr drei Jahren andauernde russisch-ukrainische Krieg hat die sicherheitspolitische Lage in Europa grundlegend verändert. Ein Ende ist nicht absehbar; eine Ausweitung ist möglich. In der Schweiz hat daher die Armee die Verteidigung wieder in den Fokus ihrer Anstrengungen gestellt. Das Verbundsystem Bevölkerungsschutz muss der sicherheitspolitischen Entwicklung ebenfalls Rechnung tragen. Die Zeit drängt.

- Wir begrüssen, dass die Anzahl Schutzanlagen (Kommandoposten, Bereitstellungsanlagen) auf die heute notwendige Menge reduziert werden soll. Die überzähligen Schutzanlagen sollen dabei so weit wie möglich und sinnvoll als schnell verfügbare Schutzinfrastrukturen am Aufenthaltsort verwendet werden. In diesem Zusammenhang bzw. im Kontext der Diskussion um die Rolle des Bevölkerungsschutzes im bewaffneten Konflikt sollen rasch möglichst mit der Armee und uns, den Kantonen, konsolidierte Referenzszenarien ausgearbeitet werden.

Begründung: Im erläuternden Bericht wird erwähnt, dass sich viele Personen tagsüber nicht in der Nähe des zugewiesenen Schutzraums aufhalten. Die Frage nach schnell verfügbaren Schutzinfrastrukturen am Aufenthaltsort wird jedoch nicht geklärt. Dies soll durch das Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) rasch möglichst erfolgen. Dabei ist vom BABS insbesondere zu prüfen, inwieweit die überzähligen Schutzanlagen zum Schutz dieser Personen verwendet werden können.

- Wir begrüssen die Anpassung der Baupflicht für Schutzräume und sind mit der vorgeschlagenen Senkung der Schwelle für den Bau von Schutzräumen einverstanden.

Begründung: Diese Bestimmung führt zwar dazu, dass wieder mehr Kleinstschutzräume gebaut werden, was dem zur Kenntnis genommenen Konzept Schutzbauten widerspricht. Allerdings

kann dadurch der Bedarf in Gemeinden oder Beurteilungsgebieten, in denen nicht genügend Schutzplätze vorhanden sind und somit die Schutzplatzbilanz unter 100 Prozent fällt, gedeckt werden. Die vorgesehene «kann»-Formulierung gibt dabei uns, den Kantonen, ausreichende Handlungsfreiheit in unserer Entscheidung.

- Wir begrüssen die Erhöhung der Ersatzbeiträge auf 1400 Franken pro nicht erstellten Schutzplatz. Da in den Ersatzbeitragsfonds die Mittel für den Bau fehlender Schutzplätze reserviert bleiben müssen, besteht die Gefahr, dass die verbleibenden Fondsmittel für den Ersatz der Schutzraumkomponenten nicht ausreichen werden. In diesem Fall sieht der erläuternde Bericht (Seite 15) vor, dass die zusätzlich benötigten Mittel über das ordentliche Kantonsbudget gedeckt werden. Es ist uns wichtig, klarzustellen, dass etwaige ungedeckte Restbeträge nicht vom Kanton getragen werden. Eine solche Lösung lehnen wir dezidiert ab; die Verwendung von ordentlichen Budgetmitteln der Kantone kommt nicht in Frage.

Begründung: Die seit 2012 erfolgte Teuerung wird durch die vorgesehene Erhöhung berücksichtigt. Die Massnahme wird ihre Wirkung indes erst zeitverzögert bei neuen Bauvorhaben erzielen. Aufgrund des Alters der bestehenden Schutzräume muss in den ersten Jahren nach Inkrafttreten der revidierten Verordnung über den Zivilschutz (Zivilschutzverordnung, ZSV; SR 520.11) ein grosser Teil der Schutzraumkomponenten ersetzt werden. Der Aufwand für die Umsetzung vom Altersersatz der Schutzraumkomponenten ist sehr gross und zusätzliche personelle Ressourcen wären notwendig. Diese zusätzlichen Kosten müssten ab 2027 im kantonalen Budget einberechnet werden.

- Wir begrüssen die Bestimmungen betreffend die Nachrüstung und die Nachrüstungspflicht grundsätzlich. Die Nachrüstung von öffentlichen Schutzräumen ist durch die Gemeinden zu finanzieren.

Begründung: Im Sinne der Gleichbehandlung zwischen privaten Schutzraumeigentümern und den Gemeinden ist die Nachrüstung von öffentlichen Schutzräumen nicht über den Ersatzbeitragsfonds zu finanzieren, sondern durch die Gemeinden.

- Der Begriff "unverhältnismässig" in Art. 71, Absatz 1^{bis} ZSV sollte im Gesetz oder im erläuternden Bericht präzisiert werden. Dazu gibt es bereits eine üblicherweise verwendete Messgrösse von 5 Prozent der Bausumme.

Änderung im Gesetz: Ist bei Anbauten, Aufbauten, Umbauten oder Nutzungsänderungen der Bau eines Schutzraums nicht möglich oder die Mehrkosten des Schutzraums betragen mehr als 5 Prozent der Bausumme, kann die Baupflicht mit der Leistung einer Ersatzabgabe abgegolten werden.

- Wir begrüssen die Ermächtigung zur Datenerhebung. Dabei ist detailliert festzulegen, welche Daten dem Bund jährlich digital strukturiert zugestellt werden sollen. Darüber hinaus ist das Alter eines Schutzraumes im Rahmen - nicht «anlässlich» - der periodischen Schutzraumkontrolle zu evaluieren.

Begründung: Grundsätzlich ist das Abnahmedatum eines Schutzraumes für die Festlegung des Alters eines Schutzraumes massgeblich, auch wenn dieses deutlich nach dem Bau desselben liegen kann. Entsprechend kann das Alter nicht anlässlich der periodischen Schutzraumkontrolle festgestellt werden, denn dabei kann das Alter des Schutzraums und dessen Komponenten gar nicht bestimmt werden. Das Erfassen der detaillierten Daten von den Komponenten ist sehr aufwändig und zusätzliche personelle Ressourcen wären notwendig. Diese zusätzlichen Kosten müssten ab 2027 im kantonalen Budget einberechnet werden.

- Wir fordern betreffend Werterhalt von Schutzbaukomponenten und Ausrüstung, dass die Absätze 1 und 3 von Artikel 105a ZSV gestrichen werden und dass Absatz 2 von Artikel 105a ZSV überarbeitet wird.

Begründung: Die vorliegende Bestimmung bedeutet, dass mehrere Tausend Schutzraumeigentümer die Arbeiten zum Ersatz von Schutzraumkomponenten und Ausrüstung aufnehmen, Offerten einholen, Firmen beauftragen und dann über die Kantone eine Rückfinanzierung beantragen müssten. Die Verwaltung der Schutzräume ist Sache der Kantone. Die aktuellen Meldungen

in Sachen Schutzanlagen oder zur Schutzplatzbilanz genügen. Wir können nur zum Teil überprüfen, welche Komponenten allenfalls bereits ersetzt wurden, da wir nur dann von einem Austausch Kenntnis erhalten, wenn dieser über den Ersatzbeitragsfonds beantragt wurde. Zudem macht es keinen Sinn, intakte Schutzbaukomponenten zu ersetzen. Die Folge wäre, dass viele tausende Schutzräume saniert werden müssten auch wenn diese funktionieren. Die Kosten wären immens.

- Wir fordern, dass die Auswahl an zugelassenen Firmen im Bereich Schutzbauten erweitert wird.

Begründung: Mit Inkrafttreten der neuen Vorschriften ist es wahrscheinlich, dass alle Kantone innerhalb kurzer Zeit Massnahmen ergreifen müssen, um die öffentlichen Schutzräume auszurüsten. In einem solchen Kontext, entstünde nicht nur ein Versorgungsproblem, sondern auch erhebliche Kosten, da diese Firmen ein Monopol auf dem Markt hätten.

- Wir begrüssen die Erhöhung der Pauschalbeiträge für Kommandoposten und Bereitstellungsanlagen. Wir halten jedoch fest, dass auch die neuen Pauschalbeiträge zu tief angesetzt sind.

Begründung: Mit den Pauschalbeiträgen sollen unter anderem die Kosten für den Unterhalt der Telematik-Installationen, Revision und Ersatz der Feuerlöscher, Ersatz der Handleuchten, Gaswarnanlage-Wartung, Ersatz der Luftentfeuchter, Ersatz von Beleuchtungsmitteln usw. finanziert werden. Wir gehen davon aus, dass die Erhöhung der Pauschalbeiträge von 5.46 Millionen Franken auf 5.57 Millionen Franken kaum ausreichen wird.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen bedanken wir uns.

Freundliche Grüsse

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Sandra Kolly
Frau Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber



Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Departement für
Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 89 42
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 6. Februar 2025

Änderung der Zivilschutzverordnung (Schutzbauten); Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 23. Oktober 2024 laden Sie uns zur Vernehmlassung zur Änderung der Zivilschutzverordnung (SR 520.11) ein. Wir danken für diese Gelegenheit und nehmen gern wie folgt Stellung:

Mit Blick auf die angestrebte Weiterentwicklung und Sicherstellung von Werterhalt und Funktionsfähigkeit der Schutzbauten haben wir folgende Bemerkungen und Anträge: Unseres Erachtens werden Personen, die sich tagsüber nicht in der Nähe des zugewiesenen Schutzraums aufhalten (z.B. Pendlerinnen und Pendler), zu wenig berücksichtigt. Es wäre angezeigt, das bestehende Konzept mit einem Konzept zum Schutz vor sporadischen Luftangriffen zu ergänzen und in der vorliegenden Revision bereits zu berücksichtigen. Der Grundsatz soll gelten, dass die Menschen an ihrem Aufenthaltsort – nicht allein an ihrem Wohnort – Schutz vor Luftangriffen finden. Das heutige System des Bevölkerungsschutzes erscheint uns noch zu wenig auf bewaffnete Konflikte ausgerichtet.

Dezidiert abgelehnt wird die vorgeschlagene Lösung, dass der Ersatz der Schutzbaukomponenten über das ordentliche Kantonsbudget zu decken ist, falls die Gelder des Ersatzbeitragsfonds nicht ausreichen.

Die beabsichtigte Ermächtigung zur Datenerhebung erscheint als erheblicher Mehraufwand ohne konkreten Nutzen, weshalb wir diese ebenfalls ablehnen. Als nicht zielführend wird zudem die Bestimmung betreffend Werterhalt von Schutzbaukomponenten und Ausrüstung erachtet, zumal dies bedeuten würde, dass unzählige Schutzräume zwangsläufig saniert werden müssten, auch wenn diese funktionierten.

Bitte entnehmen Sie unsere Anmerkungen im Einzelnen dem Anhang zu diesem Schreiben.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung

S. Hartmann

Susanne Hartmann
Präsidentin

B. van Spyk

Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär



Beilage:
Anhang

Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
recht@babs.admin.ch



Anhang zur Vernehmlassungsantwort «Änderung der Zivilschutzverordnung (Schutzbauten)»

Die Regierung des Kantons St.Gallen weist im Zusammenhang mit der genannten Vorlage im Einzelnen auf folgende Punkte in der Verordnung über den Zivilschutz (SR 520.11; abgekürzt ZSV) hin:

Konzept zum Schutz vor sporadischen Luftangriffen / Grundsätzliche Bemerkungen

Die Reduktion der Anzahl Schutzanlagen auf die heute notwendige Menge und die favorisierte Umnutzung, z.B. als öffentlicher Schutzraum, werden begrüsst. Aus unserer Sicht ist jedoch für die geplante Umnutzung der Schutzanlagen das bestehende System mit Schutzräumen zum Schutz vor konventionellen und Massenvernichtungswaffen zwingend zu aktualisieren und an heutige Bedrohungslagen anzupassen. Das heutige System des Bevölkerungsschutzes erscheint uns noch zu wenig auf bewaffnete Konflikte ausgerichtet. Für die Berechnung des Deckungsgrades wird nach wie vor die Grösse «Wohnbevölkerung» hinzugezogen. Es gilt, die Bedürfnisse der Personen, welche sich tagsüber nicht in Erreichbarkeit ihres zugewiesenen Schutzplatzes aufhalten, ebenfalls angemessen zu berücksichtigen. Das bestehende Konzept ist mit einem Konzept zum Schutz vor sporadischen Luftangriffen zu ergänzen. Der erläuternde Bericht führt zwar aus, dass ein entsprechendes Konzept erarbeitet werde. Aus unserer Sicht müsste dies jedoch bereits Eingang in die vorliegende Revision finden. Der Grundsatz soll gelten, dass die Menschen an ihrem Aufenthaltsort – nicht allein an ihrem Wohnort – Schutz vor Luftangriffen finden. Beispiele aus den aktuellen Kriegen in Osteuropa und im Nahen Osten zeigen diese Notwendigkeit deutlich. Dabei erachten wir es als zweckmässig, auf teure technische Schutzbaukomponenten zu verzichten und den Schutz vor kinetischen Angriffen in den Vordergrund zu stellen.

Art. 70 Abs. 1^{bis} und Abs. 7

Die Anpassung der Baupflicht für Schutzräume wird begrüsst. Mit der «kann»-Formulierung in Art. 70 Abs. 7 verfügt der Kanton St.Gallen über ausreichend Handlungsspielraum, bei Bedarf auch bei unter 25 Schutzplätzen pragmatisch Baupflicht zu verfügen, falls in Gemeinden oder Beurteilungsgebieten nicht genügend Schutzplätze vorhanden sind und die Schutzplatzbilanz unter 100 Prozent fällt. Der Kanton St.Gallen hat aber nicht die Absicht, den Bau oder Erhalt von Kleinstschutzräumen zu fördern, sondern hält grundsätzlich an den im Konzept Schutzbauten festgehaltenen Schwerpunkten zu den Kleinstschutzräumen fest und orientiert sich bei Bewilligungen und Aufhebungen daran.

Art. 71 Abs. 1^{bis}

Der Begriff «unverhältnismässig» ist im Gesetz oder zumindest im erläuternden Bericht zu präzisieren. Dazu gibt es bereits eine üblicherweise verwendete Messgrösse von 5% der Bau-
summe.

Art. 73

Die Bestimmungen zur Nachrüstung und Nachrüstungspflicht werden im Grundsatz begrüsst. Im Sinn der Gleichbehandlung von privaten Schutzraumeigentümern und Gemeinden ist die Nachrüstung von öffentlichen Schutzräumen jedoch nicht über den Ersatzbeitragsfonds, sondern durch die Gemeinden zu finanzieren.

Art. 75

Eine Erhöhung der Ersatzbeiträge auf Fr. 1'400.– je nicht erstellten Schutzplatz wird begrüsst. Der Kanton St.Gallen ist darauf bedacht, im Ersatzbeitragsfonds neben den Beiträgen, die an



den Bau fehlender Schutzplätze geleistet werden müssen, auch über die notwendigen Mittel für den Ersatz der bestehenden Schutzbaukomponenten zu verfügen. Indes stellt sich der Kanton dezidiert gegen die im erläuternden Bericht vorgeschlagene Lösung, dass der Ersatz der Schutzbaukomponenten über das ordentliche Kantonsbudget zu decken ist, falls die Gelder des Ersatzbeitragsfonds nicht ausreichen. Etwaige ungedeckte Restbeträge werden nicht vom Kanton getragen. Die Verwendung von ordentlichen Budgetmitteln kommt für uns nicht in Frage.

Art. 81 Abs. 4 / Art. 88 Abs. 3 / 105a Abs. 3

Wir erachten die vorgesehene Ermächtigung zur Datenerhebung und insbesondere die vorgesehene Ausweitung der bestehenden Praxis bei den Schutzräumen auf Zahl pro Beurteilungsgebiet und Art des Schutzraums als nicht verhältnismässig. Die zusätzliche Erhebung würde einen erheblichen Mehraufwand bedeuten, ohne dass ein konkreter Nutzen erkennbar wäre. Die Verwaltung der Schutzräume ist Sache der Kantone. Die aktuellen Meldungen in Sachen Schutzanlagen oder zur Schutzplatzbilanz werden als ausreichend erachtet.

Art. 105a Abs. 1 und 2

Die vorgesehene Bestimmung betreffend Werterhalt von Schutzbaukomponenten und Ausrüstung erachten wir als nicht zielführend. Dies würde nämlich bedeuten, dass unzählige Schutzräume automatisch saniert werden müssten, auch wenn diese funktionierten. Die Kosten wären immens, eine Deckung derselben mit Mitteln aus dem Ersatzbeitragsfonds auch mit der Erhöhung der Ersatzabgabe nicht tragbar. Aus Gründen der Nachhaltigkeit und der Ressourcenschonung ist es angebracht, auf eine strikte Regelung mit einem zwingenden Ersatz der Komponenten nach 40 Jahren zu verzichten. Im Rahmen der alle zehn Jahre stattfindenden periodischen Schutzraumkontrollen (Art. 105a Abs. 3) können zu erneuernde Komponenten eruiert und deren Ersatz auf das Ende der Lebensdauer geplant werden.

Numero
98

fr

0

Bellinzona
15 gennaio 2025

Consiglio di Stato
Piazza Governo 6
Casella postale 2170
6501 Bellinzona
telefono +41 91 814 41 11
fax +41 91 814 44 35
e-mail can@ti.ch
web www.ti.ch

Repubblica e Cantone
Ticino

Il Consiglio di Stato

Dipartimento federale della difesa, della
protezione della popolazione e dello sport
DDPS

recht@babs.admin.ch (Word e PDF)

Procedura di consultazione concernente la modifica dell'ordinanza sulla protezione civile (Costruzioni di protezione)

Gentili signore, egregi signori,

in relazione alla summenzionata procedura di consultazione, ringraziando per l'opportunità che ci è offerta di esprimere il nostro giudizio, formuliamo le seguenti considerazioni.

Il Canton Ticino esprime il proprio sostegno alle modifiche proposte, in particolare accoglie favorevolmente l'attuazione di misure volte al mantenimento del valore e alla garanzia della funzionalità delle costruzioni protette. La politica di sicurezza attuale è infatti caratterizzata da grandi insicurezze oltre agli eventi bellici che toccano vari paesi imponendoci di prestare la massima attenzione al sistema di protezione della popolazione in Svizzera.

Soppressione, cambiamento di destinazione e dismissione degli impianti

Il Canton Ticino concorda con la proposta di ridurre il numero degli impianti in base alla effettiva necessità. Dove possibile e opportuno, gli impianti in eccesso dovrebbero essere utilizzati come infrastrutture di protezione facilmente accessibili nel luogo in cui si trovano le persone da proteggere. In effetti, il rapporto esplicativo sottolinea l'importante mobilità delle persone che durante il giorno spesso non rimangono nelle immediate vicinanze del rifugio a loro assegnato. In questo contesto, e nell'ambito della discussione sul ruolo della protezione civile in caso di conflitto armato, occorre quindi elaborare al più presto, in collaborazione con l'Esercito e i Cantoni, degli scenari di riferimento consolidati. Inoltre auspichiamo che l'UFPP possa fornire maggior dettagli in merito alle costruzioni protette in eccedenza le quali dovrebbero poter essere utilizzate al fine di assicurare la protezione delle persone che si trovano lontano dal rifugio assegnato nelle vicinanze del proprio domicilio.

Obbligo di costruire rifugi

Il Canton Ticino sposa la proposta relativa all'obbligo di costruire rifugi, con l'adattamento della soglia per l'obbligo di costruzione di rifugi. Detta modifica implicherà l'edificazione

di costruzione di strutture protette di piccola dimensione, ciò che consentirà di coprire il fabbisogno di posti nei Comuni e nelle aree di valutazione in cui il numero di posti protetti è insufficiente e in cui il bilancio dei posti protetti risulta quindi inferiore al 100% senza dover attendere che l'Autorità comunale costruisca dei rifugi pubblici.

Aumento dell'ammontare del contributo sostitutivo

Riguardo l'aumento a 1'400 franchi del contributo sostitutivo, concordiamo con la proposta, soprattutto in considerazione del fatto che il costo per garantire un posto protetto prevede una spesa tra i 2'500 e i 3'000 franchi.

Considerato che le risorse destinate alla costruzione dei posti protetti mancanti devono rimanere vincolati ai fondi dei contributi sostitutivi, vi è il rischio che il saldo disponibile non sia sufficiente per sostituire i componenti del rifugio, i quali, vista la vetustà, dovranno in gran parte essere sostituiti nei primi anni successivi all'entrata in vigore della presente revisione. Questa problematica solleva preoccupazioni per la sostenibilità a medio termine del sistema.

È importante sottolineare che eventuali saldi non coperti non dovranno essere pagati dai Cantoni. Il Cantone Ticino si oppone fermamente a quanto proposto a pagina 15 del rapporto esplicativo e rifiuta categoricamente l'utilizzo di mezzi finanziari del budget cantonale ordinario, qualora i fondi dei contributi sostitutivi non dovessero bastare.

Adeguamento e obbligo di equipaggiamento dei rifugi pubblici

Concordiamo con le disposizioni relative all'adeguamento e all'obbligo di equipaggiamento dei rifugi pubblici. Tuttavia, riteniamo che l'adeguamento di queste costruzioni protette debba essere finanziato dai Comuni così da garantire la parità di trattamento tra i proprietari di rifugi privati e l'ente pubblico. In considerazione del fatto che i proprietari privati devono sostenere direttamente i costi di adeguamento dei propri rifugi, sarebbe incoerente utilizzare i fondi dei contributi sostitutivi per finanziare l'adeguamento dei rifugi pubblici.

Raccolta dei dati e valutazione dell'età dei rifugi

Siamo favorevoli alle disposizioni sulla raccolta dei dati proposte, malgrado ciò riteniamo necessario specificare in dettaglio quali dati devono essere forniti annualmente alla Confederazione in formato digitale strutturato, garantendo trasparenza e uniformità nella trasmissione delle informazioni.

Per quanto riguarda la valutazione dell'età di un rifugio o dei suoi componenti, proponiamo che questa sia determinata utilizzando dati già disponibili (approvazione) al fine di evitare complicazioni operative e garantire la precisione nella raccolta delle informazioni.

Richiesta di modifica e soppressione dei cpv. 1 e 3 dell'art. 105

Per quanto riguarda il mantenimento del valore dei componenti e delle attrezzature dei rifugi, chiediamo la soppressione dei cpv. 1 e 3 dell'art. 105 e la modifica del cpv. 2 dello stesso articolo. La formulazione attuale comporterebbe un onere eccessivo per migliaia di proprietari di rifugi, che sarebbero obbligati a sostituire le componenti e approntare i rifugi, tramite procedure complesse che prevedono la richiesta di offerte, l'assegnazione di incarichi a imprese e la successiva richiesta di rimborso al Cantone. Questa impostazione contrasta dunque con il principio secondo cui la gestione dei rifugi è di competenza dei Cantoni i quali ritengono che gli attuali rapporti sulle costruzioni protette e il bilancio delle zone di valutazione siano sufficienti. I Cantoni, inoltre, possono

controllare solo parzialmente quali componenti sono già stati sostituiti, dato che ciò è noto solo in caso di presentazione di una richiesta di finanziamento tramite il fondo dei contributi sostitutivi.

Ricordiamo inoltre che sostituire componenti in perfette condizioni non ha alcun senso pratico e comporterebbe costi enormi e inutili. La conseguenza sarebbe che migliaia di rifugi dovrebbero essere rimodernati anche se perfettamente funzionanti, con un impatto finanziario insostenibile. Per questi motivi, riteniamo indispensabile un adeguamento delle disposizioni dell'art. 105, evitando interventi superflui e preservando l'efficienza gestionale.

Aumento del numero di ditte autorizzate nel settore delle opere di protezione

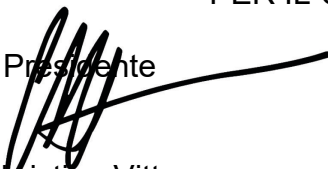
Con l'entrata in vigore delle nuove norme, è prevedibile che i Cantoni debbano adottare rapidamente misure per attrezzare i rifugi pubblici. Questo scenario potrebbe generare due conseguenze significative: da un lato, un problema di approvvigionamento legato al numero limitato di ditte autorizzate e, dall'altro, un aumento dei costi. La scarsità di fornitori autorizzati rischierebbe infatti di creare una situazione di oligopolio con ripercussioni negative sul piano economico e operativo. Per queste ragioni, chiediamo un aumento del numero di ditte autorizzate nel settore delle opere di protezione, al fine di garantire una maggiore concorrenza, facilitare l'approvvigionamento e ridurre i costi per i Cantoni.

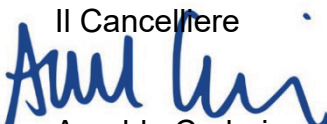
Aumento insufficiente dei contributi forfettari per i posti di comando e i posti di attesa

Accogliamo favorevolmente l'aumento dei contributi forfettari destinati ai posti di comando e ai posti di approntamento. Tuttavia, riteniamo che i nuovi importi siano ancora insufficienti. Infatti, i contributi forfettari vengono utilizzati per finanziare interventi essenziali come la manutenzione dei sistemi telematici, la revisione e la sostituzione degli estintori, la manutenzione dei sistemi di rilevamento dei gas, la sostituzione delle lampade di soccorso, dei deumidificatori e degli impianti di illuminazione. Sebbene riconosciamo l'incremento da 5,46 a 5,57 milioni di franchi, riteniamo che questo aumento non sia sufficiente a coprire in modo adeguato i costi effettivi. Sollecitiamo quindi un ulteriore adeguamento dei contributi forfettari, in modo da garantire una manutenzione efficiente e il funzionamento ottimale delle infrastrutture.

Vogliate gradire, gentili signore, egregi signori, i sensi della nostra massima stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente

Christian Vitta

Il Cancelliere

Arnoldo Coduri

Copia a:

- Consiglio di Stato (decs-dir@ti.ch; dfe-dir@ti.ch; di-dir@ti.ch; dss-dir@ti.ch; dt-dir@ti.ch; can-sc@ti.ch)
- Segreteria generale del Dipartimento delle istituzioni (di-sg.ap@ti.ch)
- Sezione del militare e della protezione della popolazione (di-smpp@ti.ch)
- Deputazione ticinese alle Camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch)
- Pubblicazione in internet

Staatskanzlei, Regierungskanzlei, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches Departement für
Verteidigung, Bevölkerungsschutz und
Sport (VBS)
Frau Viola Amherd
Bundesrätin
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Frauenfeld, 14. Januar 2025
Nr. 22

Änderung der Zivilschutzverordnung (Schutzbauten)

Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf für eine Änderung der Verordnung über den Zivilschutz (Zivilschutzverordnung, ZSV; SR 520.11) und teilen Ihnen mit, dass wir mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden sind. Für die weiteren Rechtsetzungsarbeiten bitten wir Sie indessen, die nachfolgenden Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen zu berücksichtigen.

1. Art. 71 Abs. 1^{bis}

Eine Präzisierung des Begriffs „unverhältnismässig“ ist aus unserer Sicht zwingend notwendig. Wer einer Schutzraumbaupflicht unterliegt, muss grundsätzlich auch die Möglichkeit für den Bau eines Schutzraums haben. Wir schlagen daher vor, statt des Begriffs „unverhältnismässig“ die bewährte Formulierung „5 % der Bausumme“ zu verwenden. Die zitierte Bestimmung sollte daher neu wie folgt lauten:

„Ist bei Auf-, Umbauten oder Nutzungsänderungen der Bau eines Schutzraums nicht möglich oder betragen die Mehrkosten des Schutzraums über 5 % der Bausumme, kann die Baupflicht mit der Leistung einer Ersatzabgabe abgegolten werden.“

2. Art. 73 Abs. 2^{bis} und 3

Für uns ist es unverständlich, dass keine generelle Verpflichtung zur Ausrüstung von sämtlichen Schutzräumen aufgenommen wird. So werden in den nächsten Jahren tausende von Schutzräumen erneuert. Eine bedeutende Anzahl dieser Schutzräume ist dann zwar belüftungstechnisch auf dem neusten Stand, aber immer noch nicht vollwer-

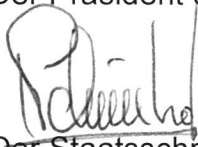
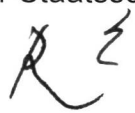
2/2

tig ausgerüstet. Zumindest bei erneuerten Schutzräumen – seien es private oder öffentliche Objekte – muss eine Ausrüstungspflicht angeordnet werden. Aus Gründen der Rechtsgleichheit haben die Schutzraumeigentümerinnen und -eigentümer die Kosten im Übrigen selbst zu tragen. Die Pflicht, nur in Arealbetrachtung einbezogene private Schutzräume und öffentliche Schutzräume auszurüsten, reicht aus unserer Sicht nicht aus. Zudem widerspricht dies Art. 105a der Änderungsvorlage, die einen vollständigen Ersatz vorschreibt. Wir schlagen bezüglich Art. 73 Abs. 2^{bis} folgende Neuformulierung vor:

„Für bisher nicht ausgerüstete öffentliche und private Schutzräume besteht spätestens mit deren Erneuerung eine Nachrüstungspflicht mit Trockenklosetts und Liegestellen.“

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident des Regierungsrates


Der Staatsschreiber






Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Departement für
Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport
Papiermühlestrasse 20
3003 Bern

Änderung der Zivilschutzverordnung (Schutzbauten); Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 23. Oktober 2024 laden Sie den Regierungsrat des Kantons Uri ein, zur Revision der Zivilschutzverordnung (ZSV; SR 520.11) Stellung zu nehmen. Gerne äussern uns wie folgt:

Wir begrüssen die zeitnahe Sicherstellung von Werterhalt und Funktionsfähigkeit der Schutzbauten und daher befürworten wir die vorliegende Änderung der Zivilschutzverordnung grundsätzlich. Der seit nunmehr drei Jahren andauernde russisch-ukrainische Krieg hat die sicherheitspolitische Lage in Europa grundlegend verändert. Ein Ende ist nicht absehbar; eine Ausweitung ist möglich. In der Schweiz hat daher die Armee die Verteidigung wieder in den Fokus ihrer Anstrengungen gestellt. Das Verbundsystem Bevölkerungsschutz muss der sicherheitspolitischen Entwicklung ebenfalls Rechnung tragen.

Artikel 70

Wir begrüssen die Anpassung der Baupflicht für Schutzräume.

Stellungnahme: Diese Bestimmung führt zwar dazu, dass wieder mehr Kleinstschutzräume gebaut werden, was dem Konzept Schutzbauten widerspricht. Allerdings kann dadurch der Bedarf in Gemeinden oder Beurteilungsgebieten, in denen nicht genügend Schutzplätze vorhanden sind und

somit die Schutzplatzbilanz unter 100 Prozent fällt, gedeckt werden. Die vorgesehene «kann»-Formulierung gibt dabei den Kantonen ausreichende Handlungsfreiheit in ihrer Entscheidung.

Artikel 71 Absatz 1^{bis}

Der Begriff «unverhältnismässig» sollte im Gesetz oder im erläuternden Bericht präzisiert werden.

Stellungnahme: Dazu gibt es bereits eine üblicherweise verwendete Messgrösse von 5 Prozent der Bausumme.

Änderung der Verordnung: Ist bei Anbauten, Aufbauten, Umbauten oder Nutzungsänderungen der Bau eines Schutzraums nicht möglich, oder die Mehrkosten des Schutzraums betragen mehr als 5 Prozent der Bausumme, kann die Baupflicht mit der Leistung einer Ersatzabgabe abgegolten werden.

Artikel 75 Absatz 2

Wir begrüssen die Erhöhung der Ersatzbeiträge von heute 400 bis 800 Franken auf 1'400 Franken pro nicht erstellten Schutzplatz.

Stellungnahme: Aufgrund des Alters der bestehenden Schutzräume muss in den ersten Jahren nach Inkrafttreten der revidierten Zivilschutzverordnung ein grosser Teil der Schutzraumkomponenten ersetzt werden. Die Erhöhung wird ihre Wirkung indes erst zeitverzögert bei neuen Bauvorhaben erzielen. Es besteht die Gefahr, dass die Fondsmittel für den Ersatz der Schutzraumkomponenten nicht ausreichen werden. In diesem Fall sieht der erläuternde Bericht (Seite 15) vor, dass die zusätzlich benötigten Mittel über das ordentliche Kantonsbudget gedeckt werden. Wir halten fest, dass die Finanzierung über das ordentliche Kantonsbudget entschieden abgelehnt wird. Die Finanzierung muss vollumfänglich über die Fondsmittel oder über alternative Bundesmittel gewährleistet sein.

Artikel 81 Absatz 4 und Artikel 88 Absatz 3

Wir begrüssen die «Ermächtigung für Datenerhebung». Dabei ist durch das Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) detailliert festzulegen, welche Daten dem Bund jährlich digital strukturiert, zugestellt werden sollen. Dazu soll das BABS die Anbieter der gängigen Verwaltungsprogramme einbeziehen, um die Daten einheitlich, in der richtigen Form, exportieren und übermitteln zu können.

Artikel 105a

Gemäss Absatz 1 müssen bei Schutzbauten, die ein Alter von 40 Jahre oder älter erreicht haben, mit Ausnahme der Schutzbauabschlüsse, sämtliche Komponenten sowie die Ausrüstung unabhängig ihrer Lebensdauer ersetzt werden.

Der Urner Regierungsrat beantragt betreffend Werterhalt von Schutzbaukomponenten und Ausrüstung, dass Artikel 105a Absatz 1 und 2 überarbeitet und der Absatz 3 gestrichen wird.

Begründung: Die zitierte Bestimmung bedeutet, dass mehrere Tausend Schutzraumeigentümerinnen und -eigentümer die Arbeiten zum Ersatz von Schutzraumkomponenten und Ausrüstung aufnehmen, Offerten einholen, Firmen beauftragen und in der Folge über die Kantone eine Rückfinanzierung beantragen müssten. Die Verwaltung der Schutzräume ist Sache der Kantone. Die aktuellen Meldungen in Sachen Schutzanlagen oder zur Schutzplatzbilanz genügen. Die Kantone können nur zum Teil überprüfen, welche Komponenten allenfalls bereits ersetzt wurden, da sie nur dann von einem Austausch Kenntnis erhalten, wenn dieser über den Ersatzbeitragsfonds beantragt wurde. Zudem macht es keinen Sinn, intakte Schutzbauteile und Ausrüstung zu ersetzen. Die Folge wäre, dass viele Tausend Schutzräume saniert werden müssten, auch wenn diese funktionieren. Die Kosten wären immens.

Der Urner Regierungsrat beantragt, die Auswahl an zugelassenen Firmen im Bereich Schutzbauten zu erweitern.

Begründung: Mit Inkrafttreten der neuen Vorschriften ist es wahrscheinlich, dass die Kantone innerhalb kurzer Zeit Massnahmen ergreifen müssen, um die öffentlichen Schutzräume auszurüsten. In einem solchen Kontext entstünde nicht nur ein Versorgungsproblem, sondern auch erhebliche Kosten, da diese Firmen ein Monopol auf dem Markt hätten.

Artikel 112a und Anhang 4

Die Erhöhung der Pauschalbeiträge für Kommandoposten und Bereitstellungsanlagen wird begrüsst. Wir halten jedoch fest, dass auch die neuen Pauschalbeiträge zu tief angesetzt sind.

Mit den Pauschalbeiträgen sollen unter anderem die Kosten für den Unterhalt und Betrieb der Telematik-Installationen, Revision und Ersatz der Feuerlöscher, Ersatz der Handleuchten, GWA-Wartung, Ersatz der Luftentfeuchter, Ersatz von Beleuchtungsmitteln, Treibstoff, Wartung und eventuell DPF-Messungen des Notstromaggregats usw. finanziert werden. Wir gehen davon aus, dass die Erhöhung der Pauschalbeiträge von 5,46 Mio. auf 5,57 Mio. Franken kaum ausreichen werden, womit von keiner echten Erhöhung gesprochen werden kann.

Wir begrüssen, dass die Anzahl Schutzanlagen (Führungsorgane (KP), Zivilschutz (BSA) auf die heute notwendige Menge reduziert werden soll. Die überzähligen Schutzanlagen sollen dabei so weit wie möglich und sinnvoll als schnell verfügbare Schutzinfrastrukturen am Aufenthaltsort verwendet werden.

Stellungnahme: Im erläuternden Bericht wird erwähnt, dass sich viele Personen tagsüber nicht in der Nähe des zugewiesenen Schutzraums aufhalten. Die Frage nach schnell verfügbaren Schutzinfrastrukturen am Aufenthaltsort wird jedoch nicht geklärt. Dies soll durch das BABS rasch möglichst erfolgen. Hierzu könnte geprüft werden, inwiefern noch vorhandene betriebliche Schutzräume wieder in die Zuweisungsplanung (Zupla) integriert werden können.

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 4. Februar 2025



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor

Christian Arnold

Roman Balli

CONSEIL D'ETAT

Château cantonal
1014 Lausanne

Madame la Conseillère fédérale
Viola Amherd
Cheffe du Département de la défense,
de la protection de la population et des
sports
Bernastrasse 28
3003 Berne

Par mail : rechts@babs.admin.ch

Réf. : 25_COU_200

Lausanne, le 29 janvier 2025

Réponse à la consultation relative à la modification de l'ordonnance sur la protection civile (ouvrages de protection)

Madame la Conseillère fédérale,

Le Conseil d'Etat vous remercie de l'associer à cette consultation et de lui permettre de faire part de ses déterminations dans le cadre de l'objet mentionné en titre.

Après examen du projet, de manière générale le Conseil d'Etat approuve le projet soumis à consultation sous réserve d'une mention du rapport explicatif indiquant que les cantons devraient payer l'éventuel manque si les contributions de remplacement ne suffisent pas. Comme la CG MPS, le Conseil d'Etat rejette une telle couverture du solde par le Canton.

En vous souhaitant une bonne réception de la présente, le Conseil d'Etat vous prie d'agréer, Madame la Conseillère fédérale, l'expression de sa considération distinguée.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE



Christelle Luisier Brodard

LE CHANCELIER



Michel Staffoni

Copies

- SSCM
- SG-DJES
- OAE



2025.00220

P.P. CH-1951
Sion

Poste CH SA

Madame
Viola Amherd
Conseillère fédérale
Cheffe du Département fédéral de la défense,
de la protection de la population et des sports
Palais fédéral est
3003 Berne



Notre réf. SSCM / MCNE
Votre réf. /

Date 28 janvier 2025

Modification de l'ordonnance sur la protection civile (ouvrages de protection)

Madame la Conseillère fédérale,

L'Etat du Valais vous remercie de lui permettre de se déterminer au sujet du projet de modification de l'ordonnance sur la protection civile (OPC ; RS 520.11) établi et mis en consultation par votre département le 23 octobre 2024, et a l'honneur de vous communiquer, ci-après, sa prise de position.

Nous nous réjouissons de la réalisation prochaine de mesures de maintien de la valeur et servant à garantir la fonctionnalité des ouvrages de protection. Nous sommes par conséquent fondamentalement d'accord avec la modification proposée de l'ordonnance sur la protection civile.

En effet, la situation géopolitique en Europe a profondément changé et notre pays doit tenir compte de l'évolution de la situation concernant la politique de sécurité.

Nous sommes favorables à ce que le nombre de constructions protégées (postes de commandement, postes d'attente) soit ramené à l'effectif actuellement nécessaire. Dans la mesure du possible et si cela est indiqué, les constructions protégées excédentaires devront être utilisées comme infrastructures de protection rapidement disponibles au lieu de séjour de personnes à protéger. Dans le contexte de la discussion sur le rôle de la protection de la population en cas de conflit armé, nous demandons l'élaboration le plus rapidement possible, avec l'armée et les cantons, de scénarios de référence consolidés.

Nous sommes favorables à l'adaptation concernant l'obligation de construire des abris ainsi qu'à l'abaissement proposé du seuil de l'obligation de construire des abris.

Nous sommes d'accord avec l'augmentation à CHF 1'400.- de la contribution de remplacement par place protégée non réalisée. Vu que les moyens destinés à la construction de places protégées manquantes doivent rester liés dans les fonds des contributions de remplacement.

Nous sommes fondamentalement d'accord avec les dispositions concernant l'équipement subséquent et l'obligation d'équiper.

Nous sommes favorables aux dispositions concernant la collecte de données. A ce sujet, il faut préciser quelles données doivent être fournies annuellement à la Confédération et sous quelle forme. De plus, l'âge d'un abri doit être évalué dans le cadre du contrôle périodique.

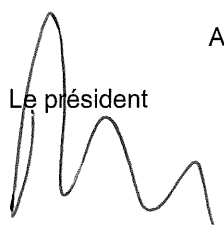
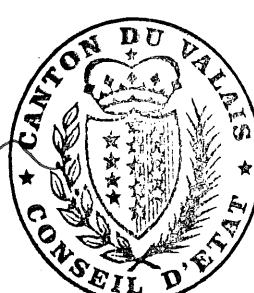
Concernant le maintien de la valeur de composants des abris ainsi que l'équipement, nous exigeons la radiation des al. 1 et 3 de l'art. 105, de même que la modification de l'al. 2 de ce même article. En effet, la formulation soumise signifie que des milliers de propriétaires d'abris vont devoir procéder au remplacement de composants et à des travaux d'équipement d'abris. L'administration des abris est du ressort des cantons. Les annonces actuelles concernant les constructions protégées et le bilan des places protégées suffisent. Les cantons ne peuvent contrôler que partiellement quels composants ont éventuellement déjà été remplacés, puisqu'ils n'ont connaissance d'un échange que si une demande a été soumise au fonds des contributions de remplacement. Il n'y a par ailleurs aucun sens à remplacer des composants en parfait état. La conséquence serait que des milliers d'abris devraient être assainis même s'ils sont encore fonctionnels. Les coûts seraient immenses.

Nous demandons une augmentation du nombre d'entreprises homologuées dans le domaine des ouvrages de protection. Avec l'entrée en vigueur des nouvelles prescriptions, il est probable que les cantons vont devoir prendre rapidement des mesures d'équipement des abris publics. Dans un tel contexte, il en découlerait non seulement un problème d'approvisionnement, mais aussi des coûts importants, car les entreprises habilitées à livrer seraient en situation de monopole.

Nous nous réjouissons de l'augmentation des contributions forfaitaires pour les postes de commandement et les postes d'attente, mais nous craignons que les nouvelles contributions forfaitaires restent malgré tout insuffisantes au vu des nombreux travaux à effectuer (entretien des installations de télématique, révision et remplacement des extincteurs, remplacement des baladeuses, des déshumidificateurs et des moyens d'éclairage, maintenance des installations de détection de gaz, etc.).

En vous remerciant de nous avoir consultés sur cet objet et vous souhaitant bonne réception de la présente, nous vous prions d'agréer, Madame la Conseillère fédérale, l'expression de notre haute considération.

Au nom du Conseil d'Etat

Le président  Franz Ruppen		La chancelière  Monique Albrecht
---	--	--



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS
Frau Bundesrätin Viola Amherd
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Zug, 21. Januar 2025 rv

**Vernehmlassung zur Änderung der Zivilschutzverordnung (Schutzbauten)
Stellungnahme des Kantons Zug**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 23. Oktober 2024 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, sich bis am 7. Februar 2025 zur oben genannten Vorlage vernehmen zu lassen. Wir danken Ihnen für die Einladung und nehmen zur Vorlage gerne wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Wir begrüssen die zeitnahe Sicherstellung von Werterhalt und Funktionsfähigkeit der Schutzbauten. Wir befürworten daher die vorliegende Änderung der Zivilschutzverordnung grundsätzlich. Der seit nunmehr drei Jahren andauernde russisch-ukrainische Krieg hat die sicherheitspolitische Lage in Europa grundlegend verändert. Ein Ende ist nicht absehbar; eine Ausweitung ist möglich. In der Schweiz hat daher die Armee die Verteidigung wieder in den Fokus ihrer Anstrengungen gestellt. Das Verbundsystem Bevölkerungsschutz muss der sicherheitspolitischen Entwicklung ebenfalls Rechnung tragen.

Zudem regen wir an, dass das BABS für eine Aktualisierung der Schutzraum-Konzepte sorgt, ausgerichtet auf die aktuellen und künftigen sicherheitspolitischen Lageentwicklungen und die Schutzbedürfnisse einer modernen Gesellschaft. Die derzeitigen Schutzraum-Konzepte nehmen die zeitgemässen sozio-demografischen Aspekte nicht in genügender Weise auf. Insbesondere fehlen Grundlagen und Infrastrukturen, die es ermöglichen, dass Arbeitnehmende, Pendlerinnen und Pendler, Touristinnen und Touristen sowie Flüchtende im Ereignisfall bzw. während eines Luftangriffes oder Spontanereignisses zuverlässig einen Schutzraum beziehen können. Im erläuternden Bericht (S. 5) wird erwähnt, dass sich viele Personen tagsüber nicht in der Nähe des zugewiesenen Schutzraums aufhalten. Die Frage nach schnell verfügbaren Schutzinfrastrukturen am Aufenthaltsort wird jedoch nicht geklärt. Dies soll durch das BABS raschestmöglich erfolgen. Dabei ist auch zu prüfen, inwieweit die überzähligen Schutzanlagen

zum Schutz dieser Personen verwendet werden können. Ebenso sei in diesem Zusammenhang zu prüfen, ob dem Abbau von Schutzräumen in Gewerbeliegenschaften mit einer griffigen gesetzlichen Grundlage entgegengewirkt werden kann.

Planungs-, Finanzierungs- und Realisierungsmassnahmen im Schutzraumbau dauern Jahre und Jahrzehnte. Versäumnisse, welche in den vergangenen Jahren allenfalls entstanden sind, müssen aufgeholt werden. Die sicherheitspolitischen Gefährdungen schreiten zügig und teilweise überraschend voran, weshalb die Zeit zur Modernisierung der Schutzraumdoktrin und der Anpassung der Infrastruktur drängt.

Im Einzelnen stellen wir folgende Anträge:

II. Stellungnahmen und Anträge mit Begründung

1. Stellungnahme zu Art. 70 Abs. 7:

Wir begrüssen die Anpassung der Baupflicht für Schutzräume. Wir sind mit der vorgeschlagenen Senkung der Schwelle für den Bau von Schutzräumen einverstanden. Diese Bestimmung führt zwar dazu, dass wieder mehr Kleinstschutzräume gebaut werden, was dem von der RK MZF zur Kenntnis genommenen Konzept Schutzbauten widerspricht. Allerdings kann dadurch der Bedarf in Gemeinden oder Beurteilungsgebieten, in denen nicht genügend Schutzplätze vorhanden sind und somit die Schutzplatzbilanz unter 100 Prozent fällt, gedeckt werden. Die vorgesehene «Kann»-Formulierung gibt dabei den Kantonen ausreichende Handlungsfreiheit in ihrer Entscheidung.

2. Antrag zu Art. 71 Abs. 1^{bis}:

Abs. 1^{bis} sei wie folgt zu ändern:

Ist bei Anbauten, Aufbauten, Umbauten oder Nutzungsänderungen der Bau eines Schutzraums mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden oder unmöglich oder betragen die Mehrkosten des Schutzraums mehr als 5 % der Bausumme, so kann die Baupflicht durch die Leistung eines Ersatzbeitrags erfüllt werden.

Begründung: Um die Bestimmung praktikabler auszugestalten, ist auf den unbestimmten Begriff «unverhältnismässig» zu verzichten und stattdessen auf die üblicherweise verwendete Messgrösse von 5 % der Bausumme abzustellen. Falls am Begriff «unverhältnismässig» festgehalten werden sollte, ist dieser in der Verordnung oder im erläuternden Bericht zu präzisieren.

3. Antrag zu Art. 73 Abs. 2^{bis}:

Art. 73 Abs. 2^{bis} sei mit folgendem Satz zu ergänzen:

Die Nachrüstung von öffentlichen Schutzräumen ist durch die Gemeinden zu finanzieren.

Begründung: Wir begrüssen die Bestimmungen betreffend die Nachrüstung und die Nachrüstungsspflicht grundsätzlich. Im Sinne der Gleichbehandlung zwischen privaten

Schutzraumeigentümern und den Gemeinden ist die Nachrüstung von öffentlichen Schutzräumen nicht über den Ersatzbeitragsfonds zu finanzieren, sondern durch die Gemeinden.

4. Stellungnahme zu Art. 73:

Die Auswahl an zugelassenen Firmen im Bereich Schutzbauten sollte erweitert werden. Mit Inkrafttreten der neuen Vorschriften ist es wahrscheinlich, dass die Kantone innerhalb kurzer Zeit Massnahmen ergreifen müssen, um die öffentlichen Schutzräume auszurüsten. In einem solchen Kontext entstünden nicht nur ein Versorgungsproblem, sondern auch erhebliche Kosten, da diese Firmen ein Monopol auf dem Markt hätten.

5. Antrag zu Ziffer 5.2 im erläuternden Bericht (S. 15):

Der letzte Satz von Ziffer 5.2 sei zu streichen.

Begründung: Wir begrüssen die Erhöhung der Ersatzbeiträge auf 1400 Franken pro nicht erstelltem Schutzplatz. Die seit 2012 erfolgte Teuerung wird durch die vorgesehene Erhöhung berücksichtigt. Die Massnahme wird ihre Wirkung indes erst zeitverzögert bei neuen Bauvorhaben erzielen. Aufgrund des Alters der bestehenden Schutzräume muss in den ersten Jahren nach Inkrafttreten der revidierten ZSV ein grosser Teil der Schutzraumkomponenten ersetzt werden. Da in den Ersatzbeitragsfonds die Mittel für den Bau fehlender Schutzplätze reserviert bleiben müssen, besteht die Gefahr, dass die verbleibenden Fondsmittel für den Ersatz der Schutzraumkomponenten nicht ausreichen werden. In diesem Fall sieht der erläuternde Bericht (Seite 15) vor, dass die zusätzlich benötigten Mittel über das ordentliche Kantonsbudget gedeckt werden. Es ist uns wichtig klarzustellen, dass etwaige ungedeckte Restbeträge nicht vom Kanton getragen werden sollen. Eine solche Lösung lehnen wir dezidiert ab; die Verwendung von ordentlichen Budgetmitteln der Kantone kommt nicht in Frage. Stattdessen muss die Diskussion über Varianten zur Finanzierung dieser Restbeträge geführt werden. Es ist zu klären, ob der Bund oder gar die Gemeinden in die Pflicht genommen werden sollen. Alternativ könnten die Ersatzmassnahmen bei den Komponenten und Bauvorhaben so geplant werden, dass die in der Zwischenzeit geäußerten Ersatzbeiträge für deren Finanzierung ausreichen, was jedoch zu einer Verzögerung der Realisierung führen kann. Eine einfache Zuweisung an die Kantone birgt Risiken in der Finanzplanung und bei der Priorisierung (ungeordnete Kostenentwicklung). Mit der von uns geforderten Diskussion müssen die Bedingungen in Bezug auf die Deckung der Restbeträge geklärt werden, bevor die Zuweisung an eine oder mehrere Stellen gemacht werden kann.

6. Stellungnahme zu Art. 102a:

Wir begrüssen, dass die Anzahl Schutzanlagen (Kommandoposten [KP], Bereitstellungsanlagen [BSA]) auf die heute notwendige Menge reduziert werden soll. Die überzähligen Schutzanlagen sollen dabei so weit wie möglich und sinnvoll als schnell verfügbare Schutzinfrastrukturen am Aufenthaltsort verwendet werden. In diesem Zusammenhang bzw. im Kontext der Diskussion um die Rolle des Bevölkerungsschutzes im bewaffneten

Konflikt sollen rasch möglichst mit der Armee und den Kantonen konsolidierte Referenzszenarien ausgearbeitet werden.

**7. Antrag zu Art. 105a Abs. 1:
Abs. 1 sei ersatzlos zu streichen.**

Begründung: Die vorliegende Bestimmung bedeutet, dass mehrere Tausend Schutzraumeigentümer die Arbeiten zum Ersatz von Schutzraumkomponenten und Ausrüstung aufnehmen, Offerten einholen, Firmen beauftragen und dann über die Kantone eine Rückfinanzierung beantragen müssten. Zudem macht es keinen Sinn, intakte Schutzraumkomponenten zu ersetzen. Die Folge wäre, dass viele Tausende Schutzräume saniert werden müssten, auch wenn diese funktionieren. Die Kosten wären immens.

**8. Antrag zu Art. 105 Abs. 2:
Abs. 2 Satz 1 sei wie folgt zu ändern:
Bei Schutzräumen muss der Ersatz ab dem Zeitpunkt der Feststellung des Alters nach Absatz 1 ~~anlässlich der periodischen Schutzraumkontrolle~~ anhand des Abnahmedatums innerhalb von fünf Jahren erfolgen.**

Begründung: Grundsätzlich ist das Abnahmedatum eines Schutzraumes für die Festlegung des Alters eines Schutzraumes massgeblich, auch wenn dieses deutlich nach dem Bau desselben liegen kann. Entsprechend kann das Alter nicht anlässlich der periodischen Schutzraumkontrolle festgestellt werden, denn dabei kann das Alter des Schutzraums und von dessen Komponenten gar nicht bestimmt werden.

9. Stellungnahme zu Art. 105a Abs. 3:
Der Kanton Zug begrüsst die Ermächtigung für die Datenerhebung. Dabei hat das BABS mittels Weisungen gegenüber den Kantonen detailliert festzulegen, welche Daten dem Bund jährlich digital strukturiert zugestellt werden sollen.

10. Stellungnahme zu Anhang 4
Wir begrüssen die Erhöhung der Pauschalbeiträge für Kommandoposten und Bereitstellungsanlagen. Wir halten jedoch fest, dass auch die neuen Pauschalbeiträge zu tief angesetzt sind. Mit den Pauschalbeiträgen sollen unter anderem die Kosten für den Unterhalt der Telematik-Installationen, Revision und Ersatz der Feuerlöscher, Ersatz der Handleuchten, GWA-Wartung, Ersatz der Luftentfeuchter, Ersatz von Beleuchtungsmitteln usw. finanziert werden. Wir gehen davon aus, dass die Erhöhung der Pauschalbeiträge von 5.46 Millionen Franken auf 5.57 Millionen Franken kaum ausreichen werden.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anträge.

Zug, 21. Januar 2025

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug



Florian Weber
Statthalter



Tobias Moser
Landschreiber

Versand per E-Mail an:

- Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS
(recht@babs.admin.ch; als PDF- und Word-Version)
- Sicherheitsdirektion (info.sd@zg.ch)
- Baudirektion (info.bds@zg.ch)
- Finanzdirektion (info.fd@zg.ch)
- Amt für Zivilschutz und Militär (info.azm@zg.ch)
- Zuger Mitglieder der Bundesversammlung
- Staatskanzlei (info.staatskanzlei@zg.ch zur Aufschaltung der Vernehmlassungsantwort
im Internet)



Elektronisch an recht@babs.admin.ch



**Kanton Zürich
Regierungsrat**

staatskanzlei@sk.zh.ch
Tel. +41 43 259 20 02
Neumühlequai 10
8090 Zürich
zh.ch

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport
3003 Bern

15. Januar 2025 (RRB Nr. 7/2024)

Änderung der Zivilschutzverordnung (Vernehmlassung)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 23. Oktober 2024 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Revision der Zivilschutzverordnung (ZSV; SR 520.11) zur Stellungnahme zugestellt. Wir danken für diese Gelegenheit und äussern uns wie folgt:

Wir begrüssen die geplanten Anpassungen grundsätzlich, da sie einen wichtigen Beitrag zur langfristigen Erhaltung der Schutzinfrastruktur leisten. Insbesondere ist die Erhöhung der Ersatzbeiträge notwendig, um die finanzielle Grundlage für die baulichen Massnahmen in den kommenden Jahren zu stärken. Gleichzeitig möchten wir auf folgende Punkte hinweisen:

Die Finanzierung der geplanten baulichen Massnahmen soll im Wesentlichen durch die Schutzraumfonds der Kantone erfolgen, die aus den Ersatzbeiträgen gespeist werden.

Während wir die Erhöhung der Ersatzbeiträge von heute Fr. 800 auf Fr. 1400 pro nicht erstellten Schutzplatz begrüssen, bestehen Zweifel, ob die in den Schutzraumfonds vorhandenen Mittel ausreichen, um die umfangreichen Erneuerungs- und Nachrüstungs-vorhaben vollständig zu decken. Die Verwendung von ordentlichen Budgetmitteln des Kantons lehnen wir ab.

Bereits heute erheben die Kantone Daten zur Anzahl der kontrollierten und betriebsberei-ten Schutzräume und Schutzplätze (Art. 74 und 81 ZSV). Neu sollen im Rahmen der perio-dischen Schutzraumkontrollen detaillierte Daten über jede Schutzbaute erhoben und



diese jährlich ans Bundesamt für Bevölkerungsschutz übermittelt werden (Art. 105a Abs. 3 und 4 E-ZSV). Wir sind der Ansicht, dass der Fokus weiterhin auf den Daten pro Gemeinde liegen sollte, wie dies Art. 74 ZSV vorsieht. Auf Art. 105a Abs. 3 und 4 E-ZSV ist daher zu verzichten.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Die Staatsschreiberin:

Natalie Rickli

Dr. Kathrin Arioli



Per Mail: recht@babs.ch

Bern, 6. Februar 2025

Vernehmlassung: Änderung der Zivilschutzverordnung (Schutzbauten)

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zur obengenannten Vernehmlassungsvorlage Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Der vorliegende Entwurf basiert auf dem Konzept Schutzbauten, dessen Erarbeitung der Bund in Zusammenarbeit mit den Kantonen noch vor Ausbruch des russischen Krieges in der Ukraine begonnen hatte. Das Konzept Schutzbauten ist eine Planungsgrundlage für die Weiterentwicklung und den Werterhalt der Schutzräume für die Bevölkerung sowie der Schutzanlagen für die Führungsorgane und Zivilschutzorganisationen. Die Vernehmlassungsvorlage greift dieses Konzept auf und enthält zusätzliche Änderungen im Bereich Schutzräume und Datenerhebung.

Mitte befürwortet Änderung der Zivilschutzverordnung

Das Aufflammen bewaffneter Konflikte auf dem europäischen Kontinent und dessen Peripherie verpflichtet auch die Schweiz Vorkehrungen zu treffen, um den Schutz ihrer Bevölkerung im Falle einer kriegerischen Auseinandersetzung gewährleisten zu können. Parallel zur Modernisierung der Armee gilt es deshalb auch, den Bevölkerungsschutz auf diese sicherheitspolitische Lage auszurichten. Die zeitnahe Sicherstellung von Werterhalt und Funktionsfähigkeit der Schutzbauten ist aus Sicht der Mitte ein wichtiger Bestandteil davon. Daneben darf auch die Modernisierung dieser Anlagen durch den Einbezug neuer Technologien nicht vernachlässigt werden.

Bestehende und entstehende unterirdische Infrastrukturen (Tiefbahnhöfe, Parkhäuser, Tunnel, usw.) verfügen grundsätzlich über Potential für eine doppelte Nutzung im Normal- sowie im Krisenfall. Es gilt aus Sicht der Mitte zu prüfen, wie diese Polyvalenz solcher Bauten zusätzlich gefördert werden kann.

Die Mitte hält weiter fest, dass auch in der Krise das wirtschaftliche und soziale Leben nicht zum Stillstand kommen wird. Die mobile Bevölkerung ist entsprechend nicht nur am Wohnort, sondern auch am jeweiligen Aufenthaltsort auf Schutz angewiesen. Die Mitte nimmt zur Kenntnis, dass hierzu Arbeiten im Gange sind und spricht sich für eine zeitnahe Vorstellung dieser Konzepte aus. Die Mitte empfiehlt diesbezüglich, dass in Gebieten mit tiefem Schutzraumbestand (z.B. historische Innenstädte) die Möglichkeit der Ersatzabgabe eingeschränkt wird, um den Schutzgrad der Bevölkerung nicht noch weiter zu senken.

Im Allgemeinen schenkt die Vorlage der Information der Bevölkerung nach Ansicht der Mitte zu wenig Beachtung: Jeder Person muss sowohl am Wohn- wie auch am Arbeitsort klar sein, wo sich der zugewiesene Schutzraum befindet – inwiefern sich die bestehende App *Alertswiss* für diese Aufgabe eignet, sollte evaluiert werden. Weiter sollte geprüft werden, wie die Kommunikation der Behörden mit der schutzsuchenden Bevölkerung in (grossen) Anlagen sichergestellt werden kann. Dies um dem gesteigerten Informationsbedürfnis der Bevölkerung im Krisenfall gerecht zu werden.



Zuletzt gilt es bei der Finanzierung all dieser Vorhaben nach Ansicht der Mitte, einen Schlüssel auszuhandeln, welcher der verfassungsmässigen Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen angemessen Rechnung trägt.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüssen.

Die Mitte

Sig. Gerhard Pfister
Präsident Die Mitte Schweiz

Sig. Gianna Luzio
Generalsekretärin Die Mitte Schweiz

Département fédéral de la défense, de la protection de la population et des sports
DDPS
CH-3003 Berne

Berne, 4 février 2025 / DR
VL/ Protection civile

Modification de l'ordonnance sur la protection civile (ouvrages de protection)

Prise de position du PLR.Les Libéraux-Radicaux

Nous vous remercions de nous avoir donné la possibilité de nous exprimer dans le cadre de la consultation de l'objet mentionné ci-dessus. Vous trouverez ci-dessous notre position.

Commentaire général

Au nom du PLR Suisse, nous souhaitons exprimer notre soutien au projet de modification de l'ordonnance sur la protection civile concernant les ouvrages de protection, tout en proposant quelques ajustements ciblés pour en optimiser l'efficacité.

Cette révision intervient dans un contexte international particulièrement tendu qui souligne l'importance cruciale d'une protection civile efficace et moderne. Les événements récents, notamment le conflit en Ukraine, démontrent la pertinence d'un système de protection de la population civil robuste et opérationnel. La Suisse, fidèle à sa tradition de neutralité armée et de protection de sa population, se doit de maintenir et moderniser ses infrastructures de protection civile.

Nous saluons particulièrement l'approche globale de cette révision qui aborde simultanément plusieurs aspects essentiels. Le renforcement des exigences pour la construction d'abris représente une évolution nécessaire, adaptée aux standards de construction actuels. L'augmentation substantielle des contributions de remplacement, passant de 800 à 1400 francs, reflète une réalité économique incontournable : les coûts de construction ont significativement augmenté ces dernières années, et les anciennes contributions ne permettaient plus de financer adéquatement la construction d'abris de substitution.

L'obligation d'équiper les abris publics avec des lits et des toilettes sèches constitue une avancée en termes de conditions d'accueil. Cette mesure, bien que représentant un investissement initial conséquent, est indispensable pour garantir des conditions de séjour

minimalement acceptables en cas de crise. Elle démontre une approche pragmatique de la protection civile. Le nouveau système de maintien de la valeur des installations de plus de 40 ans mérite une attention particulière. Cette mesure, centrale dans le dispositif proposé, permettra d'éviter la dégradation progressive de notre infrastructure de protection. Le délai de mise en conformité de cinq ans après le prochain contrôle périodique nous semble réaliste et permet une planification adaptée tant pour les propriétaires que pour l'industrie.

Cependant, nous exprimons une réserve concernant le volet administratif du projet, particulièrement en ce qui concerne la collecte de données prévue aux articles 81 et 105a. Si nous comprenons l'objectif d'un meilleur suivi des installations, le niveau de détail exigé nous semble créer une charge bureaucratique excessive. Nous préconisons de maintenir la collecte de données au niveau communal, comme prévu à l'article 74, ce qui permettrait déjà un suivi efficace tout en limitant la charge administrative.

L'aspect financier de la révision mérite également notre attention. L'augmentation des coûts pour la Confédération, estimée à environ 6 millions de francs par an à partir de 2029, nous semble acceptable au regard des enjeux. La sécurité de notre population constitue un investissement prioritaire qui ne saurait être négligé pour des raisons purement budgétaires.

Le PLR soutient donc ce projet qui représente une modernisation nécessaire de notre système de protection civile. Nous demandons toutefois un allègement des exigences en matière de collecte de données pour éviter une bureaucratisation excessive. La mise en œuvre rapide de ces mesures est essentielle pour garantir la sécurité de notre population et maintenir un système de protection civile à la hauteur des défis contemporains.

PLR.Les Libéraux-Radicaux

Le Président

Le Secrétaire général

Thierry Burkart
Conseiller aux Etats

Jonas Projer



Von: Verband <verband@arbeitgeber.ch>
Gesendet: Donnerstag, 24. Oktober 2024 09:41
An: _BABS-Recht
Betreff: WG: Änderung der Zivilschutzverordnung (Schutzbauten): Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens / Modification de l'ordonnance sur la protection civile (ouvrages de protection) : ouverture de la procédure de consultation / Modifica dell'ordinanza sulla pro

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit zur eingangs erwähnten Vernehmlassung Stellung nehmen zu können.

Da diese Vorlage aufgrund der Dossieraufteilung zwischen economiesuisse und dem Schweizerischen Arbeitgeberverband in den Sachbereich von ersterem fällt, verzichtet der Schweizerische Arbeitgeberverband auf eine Stellungnahme zu dieser Vernehmlassung.

Wir danken Ihnen bestens für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse
Sabine Maeder

Assistentin
SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND
Hegibachstrasse 47
Postfach
8032 Zürich
Tel. +41 44 421 17 17
Direktwahl: +41 44 421 17 42
maeder@arbeitgeber.ch
<http://www.arbeitgeber.ch>





Bundesamt für Bevölkerungsschutz
Guisanplatz 1B
3003 Bern
recht@babs.admin.ch

Bern, 7. Februar 2025 sgv-Kl/ym

Vernehmlassungsantwort: Änderung der Zivilschutzverordnung (Schutzbauten)

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgvisuisse über 230 Verbände und über 600 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Schreiben vom 23. Oktober 2024 lädt Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS ein, sich zur Änderung der Zivilschutzverordnung (Schutzbauten) zu äussern.

Mit diesem Vorentwurf legt der Bund strategische Eckwerte zu den Schutzbauten fest. Das Konzept Schutzbauten dient als Planungsgrundlage für die Weiterentwicklung und den Werterhalt der Schutzräume für die Bevölkerung sowie der Schutzanlagen für die Führungsorgane und Zivilschutzorganisationen. Nach Beginn des Ukrainekrieges wurde der Inhalt des Konzepts nochmals überprüft und entsprechend ergänzt.

Auch wenn der Schweizerische Gewerbeverband sgvisuisse die Notwendigkeit der Anpassung des Schutzkonzeptes und des Werterhalts sowie die Weiterentwicklung der Schutzbauten anerkennt, ist die daraus für die Grundeigentümer resultierende Kostenbelastung nicht hinnehmbar.

Eigentümerinnen und Eigentümer sollen nicht nur für den Unterhalt der Schutzräume, sondern auch für den Werterhalt aufkommen. Die vorgesehene Erhöhung der Ersatzbeiträge von bisher CHF 400.- bis CHF 800.- auf pauschal CHF 1'400.- pro Schutzplatz mag vordergründig ausgleichend wirken. Es ist aber fraglich, ob damit auch lokal unterschiedlichen Gegebenheiten wirklich gerecht werden kann. Zudem ist unklar, was alles unter den Begriff Werterhalt fällt.

Ureigene Aufgabe des Staates ist es, ausreichend für den Schutz seiner Bürgerinnen und Bürger zu sorgen. Mit der vorliegenden Revision besteht aber die Gefahr, dass die Bedeutung der Erstellung zentraler öffentlicher Schutzbauten anstelle dezentraler Individuallösungen durch die Erhöhung der Ersatzbeiträge abnimmt. Die Ersatzabgaben werden erhöht und Eigentümerinnen und Eigentümer von Schutzbauten zu deren Werterhalt verpflichtet, was erhebliche finanzielle Mehrbelastungen zur Folge haben wird.

Derzeit können die Kantone anordnen, dass lediglich Gemeinden mit weniger als 1'000 Einwohnenden für Wohnhäuser mit weniger als 38 Zimmern die Erstellung von Schutzräumen verlangen. Die vorgeschlagene Ausdehnung dieser Regelung in Art. 70 Abs. 7 auf sämtliche Gemeinden mit einer Unterdeckung von Schutzräumen führt zu einer Erhöhung der Schutzraumpflicht im Privateigentum, was mit erheblichen Kosten für die Eigentümerschaft verbunden ist. Es ist aber die Aufgabe der kommunalen Behörden, infrastrukturell den Bevölkerungsschutz auf kommunaler Ebene sicherzustellen. Damit darf es nicht sein, dass generell private Hauseigentümer vorhandene Unterdeckungen auf kommunaler Ebene ausgleichen müssen. Art. 70 Abs. 7 ist ersatzlos zu streichen.

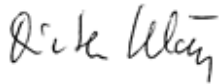
Das Ziel, dass jedem Einwohner und jeder Einwohnerin in der Schweiz ein Schutzplatz in der Nähe des Wohnorts zur Verfügung stellt, unterstützt der sgv ausdrücklich. Es stellt sich aber die Frage, was im Ereignisfall mehr Mehrwert erbringt, der Betrieb grösserer öffentlicher Anlagen oder der Betrieb privater Schutzräume. Der sgv ist der Auffassung, dass der Betrieb öffentlicher Anlagen mehr Mehrwert erbringt. Der sgv fordert deshalb, die Kostenbelastung für die Privaten nochmals zu überdenken.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Urs Furrer
Direktor



Dieter Kläy
stv. Direktor, Ressortleiter

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS
Frau Bundespräsidentin Viola Amherd
3003 Bern

per Mail an:
recht@bags.admin.ch

Bern, 6. Februar 2025

Änderung der Zivilschutzverordnung (Schutzbauten): Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Besten Dank für die Einladung zur oben erwähnten Vernehmlassung. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund SGB nimmt dazu im Folgenden gerne Stellung.

Die Schutzbauinfrastruktur für die Bevölkerung, die Führungsorgane und den Zivilschutz ist in der Schweiz sehr gut ausgebaut. Um diese zu erhalten und punktuell an die veränderte Sicherheitslage anzupassen, sind gemäss Ihren Ausführungen auch gesetzliche Anpassungen vonnöten. Diese werden – basierend auf einem gemeinsam mit den Kantonen ausgearbeiteten Schutzkonzept – im Rahmen dieser Vernehmlassung vorgeschlagen.

Der SGB begrüsst es, dass mit dem überarbeiteten Schutzkonzept der Grundsatz, dass für alle EinwohnerInnen ein Schutzplatz in Wohnortnähe zur Verfügung stehen soll, unverändert beibehalten wird. Darüber hinaus wird im erläuternden Bericht aber zu Recht die Feststellung gemacht, dass sich viele Personen (vor allem PendlerInnen) tagsüber nicht in der Nähe des ihnen zugewiesenen Schutzraums aufhalten. Es wäre daher zu bevorzugen gewesen, diese Tatsache im überarbeiteten Schutzkonzept bzw. gegebenenfalls in dieser Vernehmlassung bereits zu berücksichtigen, anstatt dazu erst nachgelagert ein Konzept zu erarbeiten, wie dies gemäss dem erläuternden Bericht seitens Bundesamts für Bevölkerungsschutz aktuell geschieht.

Weiter soll die Schutzraumbau- bzw. Ersatzbeitragspflicht, um den veränderten Bedingungen im Wohnungsbau Rechnung zu tragen, neu auf Erweiterungs- und Umbauten sowie Nutzungsänderungen ausgeweitet werden. Der SGB unterstützt die dafür nötigen Anpassungen der Zivilschutzverordnung ebenso wie die – insbesondere aufgrund der Bauteuerung nötige – geplante Erhöhung der Ersatzbeiträge der HauseigentümerInnen von 800 auf 1400 Franken (Ersatzbeiträge sind immer dann zu entrichten, wenn bei einem Neubau die Erstellung eines Schutzraums nicht möglich ist).

Schliesslich soll zur Erneuerung der Schutzanlagen für die Führungsorgane und den Zivilschutz ein über die nächsten 15 Jahre dauerndes, umfangreiches Investitionsprogramm umgesetzt werden. Der SGB begrüsst diese Investitionen und die damit verbundene, unvermeidbare Aufstockung des entsprechenden Budgets ab 2027 um jährlich 5-6 Millionen Franken.

In diesem Sinne hoffen wir auf die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und danken Ihnen im Voraus herzlich.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Pierre-Yves Maillard
Präsident



Reto Wyss
Zentralsekretär

Bundesamt für Bevölkerungsschutz BABS

Guisanplatz 1B

3003 Bern

Baden, 28. Oktober 2024

info@allianzsicherheit.ch

Stellungnahme der Allianz Sicherheit Schweiz zur Vernehmlassung bezüglich der Änderung der Verordnung über den Zivilschutz (Schutzbauten)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Allianz Sicherheit Schweiz setzt sich für eine ganzheitliche, integrierte und langfristige Sicherheitspolitik ein, damit die Schweiz auch in Zukunft sicher ist. Als Fach- und Kampagnenorganisation vertritt sie die angeschlossenen Miliz-, Schützen- und Wirtschaftsverbände sowie die rund 1'500 Einzelmitglieder:

Die Allianz Sicherheit befürwortet die Vernehmlassungsvorlage, um die Weiterentwicklung und den Werterhalt von Schutzräumen und Schutzanlagen zu gewährleisten.

Die Allianz Sicherheit Schweiz weist darauf hin, dass bei der Umnutzung von Schutzanlagen die Bedürfnisse der Armee zu berücksichtigen sind. Der Ukrainekrieg zeigt, dass der massenhafte Einsatz von Drohnen die Einsatzdoktrin der Bodentruppen verändern. Alles, was nicht unter Boden gebracht und so geschützt werden kann, ist potenziell gefährdet. Entsprechend sollte antizipiert werden, dass die Armee in einem bewaffneten Konflikt mehr Schutzräume brauchen wird.

Der Artikel ist entsprechend anzupassen:

Art. 102 a

Abs. 4 litt. a: die Möglichkeit einer Umnutzung der Schutzanlage oder eines Teils der Schutzanlage zugunsten des Zivilschutzes **und der Armee**.

Darüber hinaus und ohne materiellen Einfluss auf die Vernehmlassungsvorlage weist die Allianz Sicherheit Schweiz darauf hin, dass das **Schutzraumkonzept für den Fall eines bewaffneten Konfliktes überdacht werden muss**. Das heutige Schutzraumkonzept basiert noch immer auf dem Wohnort-Prinzip. Für das Szenario von Angriffen mit ballistischen Waffen, Marschflugkörpern und Drohnen gegen Städte und Agglomerationen, ist es jedoch nicht mehr aktuell. Es trägt den dynamischen Bevölkerungsbewegungen («Pendler») nicht genügend Rechnung. Es ist nicht gewährleistet, dass «Pendler» den ihnen zugewiesenen Schutzplatz beziehen können. Die Beispiele Ukraine und Israel zeigen, dass in Städten kürzere und flexiblere Unterbringungen notwendig sind. Hierfür sind standortbezogene Alarmierungen und Signalisationen entscheidend. Schlussendlich geht es darum während der Dauer der akuten Bedrohung die sich im vermuteten Zielgebiet befindliche Zivilbevölkerung von der Flächenwirkung dieser Waffen zu schützen. Das BABS ist an der Ausarbeitung eines entsprechenden Konzeptes. Angesichts der zunehmenden Verschlechterung der Bedrohungslage stellt sich die Frage, ob diese Massnahme dem flächendeckenden Werterhalt von Schutzbauten nicht vorgezogen werden muss?

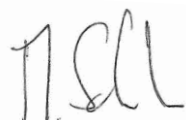
Wir danken Ihnen höflichst für die Berücksichtigung unserer Anliegen und Kommentare.

Freundliche Grüsse

Allianz Sicherheit Schweiz



Ständerat Thierry Burkart
Präsident



Marcel Schuler
Geschäftsführer



Vereinigung ehemaliger und eingeteilter Angehöriger der Schweizer Armee
Association d'Anciens Militaires et de Militaires incorporés de l'Armée Suisse
Associazione di ex militari e di militari incorporati dell'Esercito Svizzero

Postfach 7249, 6302 Zug

Vernehmlassung

Änderung der Zivilschutzverordnung – Antwort Pro Militia

Cham im Februar 2025

Sehr geehrte Damen und Herren

Pro Militia bedankt sich für die Möglichkeit einer Stellungnahme zu dieser Vorlage. Wir halten es für unabdingbar, dass weiterhin genügend Schutzplätze für die Bevölkerung in der Nähe ihres Wohnsitzes bereitgestellt werden und der Werterhalt dieser sicher gestellt ist. Nur so kann der Zweck der Schutzräume erfüllt werden. Im Weiteren sind die Schutzräume für den Zivilschutz (Kommandoposten und für die Einsatzkräfte) bedarfsgerecht sicherzustellen und nachzurüsten.

Zu den einzelnen Bestimmungen

- Anpassung der Baupflicht und Ersatzbeitragspflicht für Schutzräume
 - Anpassung der Höhe der Ersatzbeiträge aufgrund der Inflation
 - Bestimmungen betreffend Nachrüstung (Lüftung und Inventar wie Liegen und Trockenklosetts)
 - Ermächtigung für die Datenerhebung
 - Bedarfsplanung und Pauschalbeiträge für KP und BSA
- haben wir keine Bemerkungen.

Wir nehmen zur Kenntnis, dass das BABS ein Konzept für Schutzräume für Pendler erarbeiten wird, um auch die Menschen an ihren Arbeitsplätzen im Notfall zu schützen vor Luftangriffen.

Wir verlangen die Erweiterung dieses Konzeptes:

Konsequenterweise müssen auch mobilisierte **Truppen** über Schutzräume verfügen. Am besten geschützte Unterkünfte, um vor Luftangriffen geschützt sein. Dies gilt für das ganze Land. Wir regen an, in vorhandenen Liegenschaften der Armee und des Bundes in allen Kantonen Schutzräume für die Truppen zu erstellen oder nachzurüsten. Insbesondere sind dabei in der Nähe von **Kritischen Infrastrukturen** (welche im Kriegsfall zu schützen sind) Schutzräume zu errichten.

Pro Kanton sollte mindestens ein Bataillon in Schutzräumen untergebracht werden.

Mit freundlichen Grüßen

Pro Militia

Theo Biedermann
Präsident ai

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS
Frau Bundesrätin Viola Amherd, C VBS
Papiermühlestrasse 14
CH-3003 Bern

Per E-Mail an: recht@babs.admin.ch

Bern, 7. Februar 2025

Stellungnahme zur Änderung der Verordnung über den Zivilschutz (Schutzbauten)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Die Schweizerische Offiziersgesellschaft (SOG) bedankt sich für die Möglichkeit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Änderung der Verordnung über den Zivilschutz (Schutzbauten) Stellung nehmen zu können.

Die Schweizerische Offiziersgesellschaft befürwortet diese Vernehmlassungsvorlage, um die Weiterentwicklung und den Werterhalt von Schutzräumen und Schutzanlagen zu gewährleisten.

Erlauben Sie uns, in diesem Zusammenhang eine inhaltliche Ergänzung und eine Grundsatzüberlegung einzubringen:

1. Die SOG weist darauf hin, dass bei der Umnutzung von Schutzanlagen die Bedürfnisse der Armee zu berücksichtigen sind. Der Ukrainekrieg zeigt, dass der massige Einsatz von Drohnen mit Sprengköpfen (sogenannte Loitering munition), von Drohnen als Plattform für Granatabwürfe und von Drohnen als Beobachter für die Artillerie und Luftwaffe das Gefechtsfeld und damit die Einsatzdoktrin der Bodentruppen verändern. Alles, was nicht unter Boden gebracht und so geschützt werden kann, ist potenziell gefährdet. Entsprechend sollte antizipiert werden, dass die Armee in einem bewaffneten Konflikt mehr Schutzräume brauchen wird.

Der Artikel 102a – *Bei der Stilllegung einer Schutzanlage ist Folgendes zu prüfen* – soll in Absatz 4 lit. a entsprechend ergänzt werden:

*„die Möglichkeit einer Umnutzung der Schutzanlage oder eines Teils der Schutzanlage zugunsten des Zivilschutzes **und der Armee.**“*

2. Darüber hinaus, und ohne materiellen Einfluss auf die Vernehmlassungsvorlage, weist die Schweizerische Offiziersgesellschaft darauf hin, dass das Schutzraumkonzept für den Fall eines bewaffneten Konfliktes überdacht werden muss.

Das heutige Schutzraumkonzept basiert noch immer auf dem Wohnortprinzip. Für das Szenario von Angriffen mit ballistischen Waffen, Marschflugkörpern und Drohnen gegen Städte und Agglomerationen ist es jedoch nicht mehr aktuell. Es trägt den dynamischen Bevölkerungsbewegungen («Pendler») nicht genügend Rechnung. Es ist nicht gewährleistet, dass «Pendler» den ihnen zugewiesenen Schutzplatz beziehen können.

Die Beispiele Ukraine und Israel zeigen, dass in Städten kürzere und flexiblere Unterbringungen notwendig sind. Hierfür sind standortbezogene Alarmierungen und Signalisationen entscheidend. Schliesslich geht es darum, während der Dauer der akuten Bedrohung die sich im vermuteten Zielgebiet befindliche Zivilbevölkerung von der Flächenwirkung dieser Waffen zu schützen.

Das BABS ist an der Ausarbeitung eines entsprechenden Konzeptes. Angesichts der zunehmenden Verschlechterung der Bedrohungslage stellt sich die Frage, ob diese Massnahme dem flächendeckenden Werterhalt von Schutzbauten nicht vorgezogen werden muss.

Wir bedanken uns für Ihre Kenntnisnahme und verbleiben mit freundlichen Grüssen.

Schweizerische Offiziersgesellschaft (SOG)

Der Präsident:



Oberst Dominik Knill

Der Generalsekretär:



Oberst Olivier Savoy



SZSV
FSPC
FSPC

Schweizerischer Zivilschutzverband
Fédération suisse de la protection civile
Federazione svizzera della protezione civile

Stellungnahme Schweizerischer Zivilschutzverband

Frau Bundesrätin
Viola Amherd, Chefin VBS
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Steffisburg, 30. Januar 2025

Änderung der Zivilschutzverordnung (Schutzbauten)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 23. Oktober 2024 haben Sie uns gebeten, zur Vernehmlassungsvorlage Stellung zu nehmen. Der Schweizerische Zivilschutzverband (SZSV) bedankt sich für diese Möglichkeit.

Diese Vorlage basiert auf dem Konzept Schutzbauten (insb. Werterhalt) und enthält weitere punktuelle Anpassungen im Bereich Schutzräume und Datenerhebung:

- Anpassung der Baupflicht und Ersatzbeitragspflicht für Schutzräume
- Erhöhung der Ersatzbeiträge
- Bestimmungen betreffend die Nachrüstung(-spflicht)
- Ermächtigung für Datenerhebung
- Bestimmungen betreffend Ersatz von Schutzbaukomponenten und Ausrüstung
- Bedarfsplanung und Erhöhung der Pauschalbeiträge für Kommandoposten und Bereitstellungsanlagen

Der SZSV unterstützt die Bemühungen des VBS die Zivilschutzverordnung im Bereich Schutzbauten zu überarbeiten. Die in der Ausgangslage erwähnten Punkte sind für uns nachvollziehbar.

Zu den finanziellen Auswirkungen für die Kantone und die Hauseigentümer werden wir uns nicht äussern.

Einmal mehr möchten wir darauf hinweisen, dass bei den Sanitätsdienstlichen Anlagen in den Gemeinden ebenfalls dringender Handlungsbedarf besteht.



SZSV
FSPC
FSPC

Schweizerischer Zivilschutzverband
Fédération suisse de la protection civile
Federazione svizzera della protezione civile

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen bedanken wir uns.

Mit bestem Dank und freundlichen Grüßen

Schweizerischer Zivilschutzverband

Guido Sohm
Vizepräsident



Geschäftsstelle KomABC, FEP

Bundesamt für Bevölkerungsschutz BABS
Fachbereich Recht und Politische Geschäfte
3003 Bern
recht@babs.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen: 043-03_KomABC
Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: FEP
Sachbearbeiter: Pia Feuz
Spiez, 17.01.2025

**Stellungnahme der Eidgenössischen Kommission für ABC-Schutz (KomABC) im
Rahmen der Vernehmlassung zur Änderung der Zivilschutzverordnung (Schutzbauten)**

Die Eidg. Kommission für ABC-Schutz (KomABC) bedankt sich für die Möglichkeit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Änderung der Zivilschutzverordnung (Schutzbauten) eine Stellungnahme einzureichen.

Die KomABC ist ein beratendes Fachgremium, das sich aufgrund seiner personellen Zusammensetzung vorwiegend aus einsatzbezogener, organisatorischer sowie natur- und technikwissenschaftlicher Sicht mit dem Schutz vor atomaren (nuklearen und radiologischen), biologischen und chemischen Risiken und Bedrohungen auseinandersetzt. Beurteilungen zum Unterhalt, Betrieb und Finanzierung von Schutzbauten gehören nicht zu ihren Kernkompetenzen, weshalb sie nicht auf die geplanten Verordnungsänderungen eingehen wird.

Hingegen möchte die KomABC betonen, dass Schutzräume und Schutzanlagen ein wesentliches Element beim Schutz der Bevölkerung vor ABC-Kampfstoffen darstellen. Ein Verzicht auf oder Einbussen bei Erhalt, Instandhaltung und Erneuerung der Schutzbauinfrastruktur hätten im Ereignisfall weitreichende Folgen und sollten daher vermieden werden.

Freundliche Grüsse

Eidgenössische Kommission für ABC-Schutz

Sig. elo.

Dr. Anne Eckhardt
Präsidentin

Kopie an

- Mitglieder KomABC, FKS, EFBS, EKAH, KNS, KSR

Geschäftsstelle KomABC
Pia Feuz
LABOR SPIEZ, 3700 Spiez
Tel. +41 58 468 15 90
pia.feuz@babs.admin.ch
www.komabc.ch



Frau Bundesrätin
Viola Amherd
Chefin VBS
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Zustellung per E-Mail an:
recht@babs.admin.ch

Bern, 7. Februar 2025 / PRP

Änderung der Zivilschutzverordnung (Schutzbauten)

Stellungnahme zum Entwurf vom 23. Oktober 2024

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 23. Oktober 2024 laden Sie die Feuerwehr Koordination Schweiz FKS ein, zum titelerwähnten Entwurf Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit.

- Wir begrüssen die zeitnahe Sicherstellung von Werterhalt und Funktionsfähigkeit der Schutzbauten. Wir befürworten daher die vorliegende Änderung der Zivilschutzverordnung grundsätzlich.

Begründung: Der seit nunmehr drei Jahren andauernde Russisch-Ukrainische Krieg hat die sicherheitspolitische Lage in Europa grundlegend verändert. Ein Ende ist nicht absehbar; eine Ausweitung ist möglich. In der Schweiz hat daher die Armee die Verteidigung wieder in den Fokus ihrer Anstrengungen gestellt. Das Verbundsystem Bevölkerungsschutz muss der sicherheitspolitischen Entwicklung ebenfalls Rechnung tragen. Die Zeit drängt. Daher hat die FKS am 4. Januar 2023 das Konzept Schutzbauten des BABS als Planungsgrundlage zur Kenntnis genommen und sich am 17. Mai 2024 bereit erklärt, die gesetzlichen Vorgaben im Bereich der Schutzbauten zeitgerecht umzusetzen.

- Wir begrüssen, dass die Anzahl Schutzanlagen (KP, BSA) auf die heute notwendige Menge reduziert werden soll. Die überzähligen Schutzanlagen sollen dabei so weit wie möglich und sinnvoll als schnell verfügbare Schutzinfrastrukturen am Aufenthaltsort verwendet werden. In diesem Zusammenhang bzw. im Kontext der Diskussion um die Rolle des Bevölkerungsschutzes im bewaffneten Konflikt sollen rasch möglichst mit der Armee und den Kantonen konsolidierte Referenzszenarien ausgearbeitet werden.

Begründung: Im erläuternden Bericht wird erwähnt, dass sich viele Personen tagsüber nicht in der Nähe des zugewiesenen Schutzraums aufhalten. Die Frage nach schnell verfügbaren Schutzinfrastrukturen am Aufenthaltsort wird jedoch nicht geklärt. Dies soll durch das BABS rasch möglichst erfolgen. Dabei ist vom BABS insbesondere zu prüfen, inwieweit die überzähligen Schutzanlagen zum Schutz dieser Personen verwendet werden können.

- Wir begrüssen die Anpassung der Baupflicht für Schutzräume. Sie ist mit der vorgeschlagenen Senkung der Schwelle für den Bau von Schutzräumen einverstanden.

Begründung: Diese Bestimmung führt zwar dazu, dass wieder mehr Kleinstschutzräume gebaut werden, was dem von der FKS zur Kenntnis genommenen Konzept Schutzbauten widerspricht. Allerdings kann dadurch der Bedarf in Gemeinden oder Beurteilungsgebieten, in denen nicht genügend Schutzplätze vorhanden sind und somit die Schutzplatzbilanz unter 100 Prozent fällt, gedeckt werden. Die vorgesehene «kann»-Formulierung gibt dabei den Kantonen ausreichende Handlungsfreiheit in ihrer Entscheidung.

- Wir begrüssen die Erhöhung der Ersatzbeiträge auf CHF 1'400 pro nicht erstellten Schutzplatz. Da in den Ersatzbeitragsfonds die Mittel für den Bau fehlender Schutzplätze reserviert bleiben müssen, besteht die Gefahr, dass die verbleibenden Fondsmittel für den Ersatz der Schutzraumkomponenten nicht ausreichen werden. In diesem Fall sieht der Erläuternde Bericht (Seite 15) vor, dass die zusätzlich benötigten Mittel über das ordentliche Kantonsbudget gedeckt werden. Es ist uns wichtig, klarzustellen, dass etwaige ungedeckte Restbeträge nicht vom Kanton getragen werden. Eine solche Lösung lehnen wir dezidiert ab; die Verwendung von ordentlichen Budgetmitteln der Kantone kommt nicht in Frage.

Begründung: Die seit 2012 erfolgte Teuerung wird durch die vorgesehene Erhöhung berücksichtigt. Die Massnahme wird ihre Wirkung indes erst zeitverzögert bei neuen Bauvorhaben erzielen. Aufgrund des Alters der bestehenden Schutzräume muss in den ersten Jahren nach Inkrafttreten der revidierten ZSV ein grosser Teil der Schutzraumkomponenten ersetzt werden.

- Die FKS begrüsst die Bestimmungen betreffend die Nachrüstung und die Nachrüstungspflicht grundsätzlich. Die Nachrüstung von öffentlichen Schutzräumen ist durch die Gemeinden zu finanzieren.

Begründung: Im Sinne der Gleichbehandlung zwischen privaten Schutzraumeigentümern und den Gemeinden ist die Nachrüstung von öffentlichen Schutzräumen nicht über den Ersatzbeitragsfonds zu finanzieren, sondern durch die Gemeinden.

- Der Begriff "unverhältnismässig" in Art. 71, Abs. 1bis sollte im Gesetz oder im Erläuternden Bericht präzisiert werden. Dazu gibt es bereits eine üblicherweise verwendete Messgrösse von 5 % der Bausumme.

Änderung im Gesetz: Ist bei Anbauten, Aufbauten, Umbauten oder Nutzungsänderungen der Bau eines Schutzraums nicht möglich, oder die Mehrkosten des Schutzraums betragen mehr als 5 % der Bausumme, kann die Baupflicht mit der Leistung einer Ersatzabgabe abgegolten werden.

- Die FKS begrüsst die Ermächtigung für Datenerhebung. Dabei ist detailliert festzulegen, welche Daten dem Bund jährlich digital strukturiert zugestellt werden sollen. Darüber hinaus ist das Alter eines Schutzraumes im Rahmen - nicht «anlässlich» - der periodischen Schutzraumkontrolle zu evaluieren.

Begründung: Grundsätzlich ist das Abnahmedatum eines Schutzraumes für die Festlegung des Alters eines Schutzraumes massgeblich, auch wenn dieses deutlich nach dem Bau desselben liegen kann. Entsprechend kann das Alter nicht anlässlich der periodischen Schutzraumkontrolle festgestellt werden, denn dabei kann das Alter des Schutzraums und dessen Komponenten gar nicht bestimmt werden.

- Die FKS fordert betreffend Werterhalt von Schutzbaukomponenten und Ausrüstung, dass die Artikel 105a Absätze 1 und 3 gestrichen und Absatz 2 überarbeitet werden.

Begründung: Die vorliegende Bestimmung bedeutet, dass mehrere Tausend Schutzraum-eigentümer die Arbeiten zum Ersatz von Schutzraumkomponenten und Ausrüstung aufnehmen, Offerten einholen, Firmen beauftragen und dann über die Kantone eine Rückfinanzierung beantragen müssten. Die Verwaltung der Schutzräume ist Sache der Kantone. Die aktuellen Meldungen in Sachen Schutzanlagen oder zur Schutzplatzbilanz genügen. Die Kantone können nur zum Teil überprüfen, welche Komponenten allenfalls bereits ersetzt wurden, da sie nur dann von einem Austausch Kenntnis erhalten, wenn dieser über den Ersatzbeitragsfonds beantragt wurde. Zudem macht es keinen Sinn, intakte Schutzbaukomponenten zu ersetzen. Die Folge wäre, dass viele tausende Schutzräume saniert werden müssten auch wenn diese funktionieren. Die Kosten wären immens.

- Die FKS fordert, dass die Auswahl an zugelassenen Firmen im Bereich Schutzbauten erweitert wird.

Begründung: Mit Inkrafttreten der neuen Vorschriften ist es wahrscheinlich, dass die Kantone innerhalb kurzer Zeit Massnahmen ergreifen müssen, um die öffentlichen Schutzräume auszurüsten. In einem solchen Kontext, entstünde nicht nur ein Versorgungsproblem, sondern auch erhebliche Kosten, da diese Firmen ein Monopol auf dem Markt hätten.

- Die FKS begrüsst die Erhöhung der Pauschalbeiträge für Kommandoposten und Bereitstellungsanlagen. Wir halten jedoch fest, dass auch die neuen Pauschalbeiträge zu tief angesetzt sind.

Begründung: Mit den Pauschalbeiträgen sollen unter anderem die Kosten für den Unterhalt der Telematik-Installationen, Revision und Ersatz der Feuerlöscher, Ersatz der Handleuchten, GWA-Wartung, Ersatz der Luftentfeuchter, Ersatz von Beleuchtungsmitteln usw. finanziert werden. Wir gehen davon aus, dass die Erhöhung der Pauschalbeiträge von CHF 5.46 Millionen auf CHF 5.57 Millionen kaum ausreichen werden.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen bedanken wir uns.

Freundliche Grüsse

Feuerwehr Koordination Schweiz FKS



MLaw Petra Prévôt-Lüdi
Generalsekretärin



Auf elektronischem Weg an:

Eidg. Departement für Verteidi-
gung, Bevölkerungsschutz und
Sport VBS
Frau Bundesrätin V. Amherd

recht@babs.admin.ch

Zürich, 5. Februar 2025

Stellungnahme des HEV Schweiz

Vernehmlassung zur Änderung der Zivilschutzverordnung (Schutzbauten)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Amherd
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 23. Oktober 2024 haben Sie die Vernehmlassung zur Änderung der Zivilschutzverordnung (Schutzbauten) eröffnet. Besten Dank für die am 24. Oktober 2024 erhaltene Einladung zur Stellungnahme.

Der Hauseigentümerverband Schweiz (HEV Schweiz) ist mit seinen rund 340'000 Mitgliedern der grösste Vertreter der Interessen der Haus-, Grund- und Stockwerkeigentümer in der Schweiz. In dieser Funktion beteiligt er sich regelmässig an Vernehmlassungsverfahren und Anhörungen. Als Immobilieneigentümer sind die Mitglieder des HEV Schweiz durch die vorliegende Verordnungsänderung unmittelbar und direkt in ihren Interessen betroffen. Der HEV Schweiz erlaubt sich daher, zur Änderung der Zivilschutzverordnung hinsichtlich der Schutzbauten Stellung zu nehmen.

Position HEV Schweiz

Mit der vorliegenden Revision soll der Bevölkerungsschutz und der Zivilschutz weiterentwickelt und gezielter auf die heutigen Gefahren und Risiken ausgerichtet werden. Im Zivilschutz betreffen die Änderungen insbesondere die Schutzanlagen und das Material. Insbesondere sollen die Eigentümer nicht nur für den Unterhalt der Schutzräume, sondern auch für den Werterhalt aufkommen müssen. Was alles unter „Werterhalt“ fällt, ist unklar. Die Erhöhung der Ersatzbeiträge von bisher 400 bis max. 800 Franken auf pauschal 1'400 Franken pro Schutzplatz mag vordergründig zwar harmonisierend wirken, kann den lokal unterschiedlichen Gegebenheiten aber nicht mehr gerecht werden. Zudem wird der heutige Anreiz zur Erstellung zentraler öffentlicher Schutzbauten anstelle dezentraler Individuallösungen durch die Erhöhung der Ersatzbeiträge deutlich geschwächt, was unserer Ansicht nach vor dem Hintergrund des aktuellen Konzeptes für den Bevölkerungsschutz wenig nachvollziehbar scheint.

Der HEV Schweiz unterstützt grundsätzlich das bisherige System der Baupflicht von Schutzräumen und die Ersatzbeitragspflicht. Mit der Vorlage werden jedoch die Ersatzabgaben massiv erhöht und Eigentümer von Schutzbauten zu deren Werterhalt verpflichtet, was zu erheblichen Mehrkosten führt. Für die neue Pflicht zum Werterhalt fehlt die gesetzliche Grundlage. Zudem wird die Schutzraumbaupflicht bzw. Ersatzbeitragspflicht bei Neubauten, auf An-, Auf-, und Umbauten sowie Nutzungsänderungen von Wohnhäusern ausgedehnt, was wiederum mit Mehrkosten verbunden ist. **Der HEV Schweiz lehnt deshalb die vorliegende Vorlage ab.** Der HEV Schweiz nimmt im Rahmen der Vernehmlassung zu den Änderungen der Zivilschutzverordnung nur zu Punkten mit spezifischem Bezug und Auswirkungen auf Immobilien-eigentümer Stellung.

I. Zur Vorlage Verordnung über den Zivilschutz ZSV

1. Art. 70

1.1 nArt. 70 Abs. 1^{bis}

Dem HEV Schweiz ist bewusst, dass Anbauten, Aufbauten und Umbauten sowie Nutzungsänderungen einen Einfluss auf die Anzahl zu erstellender Schutzraumplätze oder den entsprechend zu leistenden Ersatzbeitrag haben. Ob aber die bisherige Praxis in Bezug auf Loftwohnungen, wonach pro 50 m² Hauptnutzfläche (HNF) ein Schutzplatz zu erstellen ist, Sinn macht, sei mal dahingestellt. Bei Wohnbauten richtet sich die Schutzraumpflicht nach Anzahl Zimmern. Wird im Zusammenhang mit An-, Auf-, und Umbauten lediglich Wohnfläche erweitert ohne zusätzliche neue Zimmer, die eine zusätzliche Personenbelegung ermöglichen, zu erstellen, darf dies keinen Einfluss auf Pflicht-Schutzplätze haben. Ob ein Wohnzimmer in einem Einfamilienhaus beispielsweise 20 m² oder 100 m² aufweist, hat nach gängiger Praxis auch keinen Einfluss auf die Anzahl Pflichtschutzplätze. Die Berechnung zusätzlich notwendiger Schutzraumplätze ist deshalb auf neu erstellte Zimmer und nicht auf die zusätzliche Wohnfläche abzustützen.

Änderungsantrag HEV Schweiz zu nArt. 70 Abs. 1^{bis}:

«... die zu **zusätzlichen Zimmern** oder einer Erhöhung der Patientenbetten führen.»

1.2 Art. 70 Abs. 7

Im geltenden Recht können lediglich Gemeinden mit weniger als 1'000 Einwohnerinnen und Einwohner für Wohnhäuser unter 38 Zimmern die Erstellung von Schutzräumen verlangen. Die vorgeschlagene Ausdehnung dieser Regelung auf sämtliche Gemeinden mit einer Unterdeckung von Schutzräumen führt zu einer Erhöhung der Schutzraumpflicht im Privateigentum, was mit erheblichen Kosten für die Eigentümerschaft verbunden ist. Das Schutzraummanagement liegt in öffentlicher Hand, weshalb es auch Aufgabe der kommunalen Behörden ist, infrastrukturell den Bevölkerungsschutz auf kommunaler Ebene sicherzustellen. Es kann nicht sein, dass generell private Hauseigentümer vorhandene Unterdeckungen auf kommunaler Ebene auszugleichen haben. Eine Zunahme privater Schutzbauten macht weder vor dem Hintergrund eines optimalen Schutzes in Krisensituationen noch aus wirtschaftlichen Überlegungen Sinn, weshalb aus Sicht der Hauseigentümer Art. 70 Abs. 7 zu streichen ist.

Antrag HEV Schweiz zu Art. 70 Abs. 7:

Art. 70 Abs. 7 ist zu streichen.

2. nArt. 71

Der HEV Schweiz begrüsst es, dass auch bei An-, Auf- und Umbauten sowie bei Nutzungsänderungen ein Ersatzbeitrag geleistet werden kann, wenn der Bau eines zusätzlichen Schutzraums mit einem unverhältnismässigen Aufwand verbunden ist, wenn auch der Begriff der „Unverhältnismässigkeit“ nirgends definiert ist und somit behördenseitig sehr eng oder sehr breit ausgelegt werden kann.

Antrag HEV Schweiz zu nArt. 71:

Der HEV Schweiz unterstützt nArt. 71.

3. Art. 73 Abs. 3

Die Änderung entspricht einer leichten Verschärfung der heute geltenden Gesetzgebung. Die Nachrüstungsspflicht für vor dem 1. Januar 1987 erstellte Schutzräume, welche bei einem Neubau auf dem gleichen Areal in die Schutzraumberechnung einfließen, macht aber sowohl aus technischer, wie auch wirtschaftlicher Sicht Sinn, zumal die Ertüchtigung gegenüber der heute verpflichtenden Ausrüstung kaum merkliche finanzielle Auswirkungen auf Neubauprojekte hat.

Antrag HEV Schweiz zu Art. 73 Abs. 3:

Der HEV Schweiz unterstützt die Änderung von Art. 73 Abs. 3.

4. Art. 75 Abs. 2

Gemäss dem geltenden Art. 75 Abs. 2 beträgt der Ersatzbeitrag pro nicht erstelltem Schutzplatz seit 2012 400 – 800 Franken, die Kantone bestimmen die Höhe der Ersatzbeiträge innerhalb dieser Bandbreite.

Neu soll die Ersatzabgabe pauschal 1400 Franken pro nicht erstelltem Schutzplatz betragen, begründet wird dies mit der gestiegenen Teuerung und den gestiegenen Baukosten aufgrund der aktuellen Rohstoff- und Baupreise. Gemäss erläuterndem Bericht (S. 6) seien die Ersatzbeiträge seit 2012 nicht mehr angepasst worden und würden die aktuellen Kosten für die Erstellung von Schutzräumen nicht mehr abdecken. Somit seien Bauherrschaften, welche anstelle eines Baus von Schutzplätzen eine Ersatzabgabe leisten, finanziell im Vorteil.

Der HEV Schweiz anerkennt, dass die entstehenden Kosten für die Erstellung von Schutzplätzen und damit die Höhe der Ersatzabgabe in den vergangenen 12 Jahren gestiegen sind. Eine Erhöhung auf pauschal 1400 Franken führt allerdings zu einem Anstieg von 75% bis 250%.

Zum Vergleich:

Die allgemeine Teuerung stieg im Zeitraum von Oktober 2012 bis Oktober 2024 um 5.7% (Basis Dezember 2010, von 99.4 auf 105.1).

Der Baukostenindex (Basis Oktober 2020 = 100) stieg gemäss Bundesamt für Statistik in diesem Zeitraum wie folgt:

	Hochbau	Neubau MFH	Neubau EFH
Oktober 2012	100.4	99.4	99.1
Oktober 2024	115.3	115.7	114.7
Veränderung in %	14.84%	16.40%	15.74%

Je nach Rechnung kommt es also zu prozentualen Steigerungen (gerundet) von 14.80 % bis 16.40 %.

Hinzu kommt, dass mit der Neuregelung die Kompetenz der Kantone zur Festlegung innerhalb gewisser Grenzen gestrichen wird. Es ist somit den Kantonen nicht mehr möglich, je nach Lage vor Ort gewisse Indizien in die Festlegung mit einfließen zu lassen. Der HEV Schweiz lehnt dies ab und spricht sich stattdessen für eine gemässigte Kostensteigerung sowie die Beibehaltung eines Spielraums seitens der Kantone aus.

Antrag HEV Schweiz zu Art. 75 Abs. 2:

Sie betragen **465 bis 930** Franken pro nicht erstellten Schutzplatz. **Die Kantone bestimmen die Höhe der Ersatzbeiträge innerhalb dieser Bandbreite.**

5. nArt. 105a Werterhalt

Gemäss Art. 62 Abs. 3 BZG dienen die Ersatzbeiträge zur Finanzierung der öffentlichen Schutzräume der Gemeinden und zur **Erneuerung** öffentlicher und **privater Schutzräume**. Gemäss BABS ist die Finanzierung der Erneuerung privater Schutzräume mittels Ersatzbeiträge allerdings nur für das Belüftungssystem vorgesehen. Alle anderen Schutzraumkomponenten sind somit vom Eigentümer zu unterhalten und zu bezahlen. Der HEV Schweiz hat dies bereits im Rahmen der letzten Revision des BZG kritisiert, zumal diese Differenzierung zwischen Belüftungssystem und anderen Komponenten nicht nachvollziehbar ist. Denn in der Botschaft des Bundesrates zur Revision des BZG, S. 55 wird Folgendes ausgeführt: «Wie bisher haben die Eigentümerinnen und Eigentümer beim Werterhalt des Schutzraums lediglich für dessen Unterhalt zu sorgen. Dies umfasst z. B. die periodische Kontrolle des Belüftungssystems und der Panzertüren/-deckel oder die Reinigung der Luftfassung. Kostenwirksame und notwendige Erneuerungen wie etwa der Ersatz von Ventilationsaggregaten, Filtern oder anderen technischen Komponenten werden weiterhin durch Ersatzbeiträge finanziert (ausser bei mutwillig herbeigeführten Schäden).» In der Vernehmlassungsvorlage des BZG wurde zudem bereits versucht, die Werterhaltungspflicht zulasten der Immobilieneigentümer einzuführen, was jedoch scheiterte. Vorliegend soll diese Pflicht durch die Hintertür eingeführt werden: Mit Art. 105a nZSV sollen nun die Immobilieneigentümer zum umfassenden Ersatz sämtlicher Schutzbaukomponenten auf ihre Kosten verpflichtet werden. Dies widerspricht klar Art. 62 Abs. 3 BZG. Für eine umfassende Ersatzpflicht zulasten der Immobilieneigentümer besteht keine genügende gesetzliche Grundlage. Art. 105a ist somit gesetzeswidrig und zu streichen.

5.1 nArt. 105a Abs. 1

Der neue Artikel 105a Abs. 1 verlangt, dass bei Schutzbauten, die vierzig Jahre oder älter sind Schutzraumkomponenten und die Ausrüstung unabhängig ihrer Lebensdauer ersetzt werden. Im Sinne einer Vereinfachung im Vollzug der Schutzraumkontrolle ist die neue Bestimmung zwar nachvollziehbar, jedoch nicht vor dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit für den Eigentümer der Schutzanlage und noch weniger vor dem Hintergrund der hochaktuellen Diskussion eines möglichst geringen ökologischen Fussabdrucks von Bauteilen und Ausrüstungsgegenständen. Es kann nicht sein, dass beabsichtigte behördliche Vollzugserleichterungen zulasten von Eigentümern von Schutzräumen gehen.

Im Bereich privater Schutzbauten ist das Alter der Ausrüstung vielfach bedeutend jünger als die Schutzbaute selbst. Im Rahmen der periodischen Schutzraumkontrolle sind die relevanten Komponenten wie Belüftungssystem, Explosionsventile, Elektro- und Sanitärkomponenten genauso wie Elastomere und Kunststoffe inklusive Liegen und Trockenklosetts auf ihre Funktion hin zu prüfen und bei Mängeln innert Frist punktuell zu ersetzen. Die Lebensdauer von Bauteilen und Komponente ist bei vorhandener Funktionstüchtigkeit zu respektieren. Denn

Hauseigentümer stützen daraufhin ihre Unterhalts- und Erneuerungsplanung ab. Durch einen frühzeitigen Ersatz wird das Ungleichgewicht zwischen der Erstellung eines eigenen Schutzraumes gegenüber der Leistung einer Ersatzabgabe zusätzlich verschärft.

Antrag HEV Schweiz zu nArt. 105a Abs. 1:

nArt. 105a Abs. 1 ist zu streichen.

5.2 nArt. 105a Abs. 2

Der neue Artikel 105a Abs. 2 macht den Ersatz von Schutzräumen rein vom Alter der Schutzbaute und der genehmigten Bedarfsplanung abhängig. Bei einer behördlich festgestellten Schutzraumunterdeckung im Rahmen der Bedarfsplanung können so private Eigentümer von Schutzbauten zu einem aufwändigen und kostenintensiven Ersatz der Schutzbaute gezwungen werden, ohne die Möglichkeit einer Ersatzabgabe. Der Bevölkerungsschutz ist eine behördliche Pflicht, die übergeordnet mit öffentlichen Schutzraumbauten zu lösen ist und künftig nicht weiter von privat finanzierten Schutzräumen abhängt, weshalb nArt. 105a Abs. zu streichen ist.

Antrag HEV Schweiz zu nArt. 105a Abs. 2:

nArt. 105a Abs. 2 ist zu streichen.

II. Fazit

Der HEV Schweiz nimmt erfreut zur Kenntnis, dass nach wie vor jeder Einwohnerin und jedem Einwohner der Schweiz ein Schutzplatz in einem Schutzraum in Wohnortsnähe zur Verfügung steht.

Vor dem Hintergrund der bedauerlichen und äusserst bedenklichen Feststellung, dass viele öffentliche Schutzräume heute offenbar nicht entsprechend ausgerüstet sind, ist es zumindest erfreulich, dass immerhin ein Handlungsbedarf erkannt wurde. Es gilt dabei aber klar zwischen öffentlichen Schutzraumbauten und privaten Schutzräumen in Wohnbauten, zumindest betreffend den Umgang und den zu treffenden Massnahmen, zu differenzieren. In einem Ereignisfall ist der Betrieb grösserer Anlagen deutlich einfacher, weshalb die beabsichtigte Pflicht der Erneuerung resp. des Ersatzes unter dem Aspekt des Werterhalts für Eigentümer privater Schutzbauten zwar Kosten verursacht, im Ereignisfall aber kaum Mehrwert im Sinne der Sicherheit bringt, zumal private Hauseigentümer im eigenen Interesse ihre Baute im Regelfall unterhalten. **In Anbetracht der vorgenannten Gründe lehnt der HEV Schweiz den vom Bundesrat unterbreiteten Entwurf der Änderung der Verordnung über den Zivilschutz (Schutzbauten) ab.**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Positionen.

Freundliche Grüsse

Hauseigentümerverband Schweiz

NR Gregor Rutz
Präsident

Annekäthi Krebs
Juristische Mitarbeiterin



Frau Bundespräsidentin
Viola Amherd, Chefin VBS
Bundeshaus Ost, 3003 Bern
recht@babs.admin.ch

15. November 2024

Änderung der Zivilschutzverordnung (Schutzbauten)

Stellungnahme zum Entwurf vom 23. Oktober 2024

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin

Mit Schreiben vom 23. Oktober 2024 laden Sie uns ein, zum titelerwähnten Entwurf Stellung zu nehmen. Die Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr (RK MZF) bedankt sich für diese Möglichkeit.

- Die RK MZF begrüsst die zeitnahe Sicherstellung von Werterhalt und Funktionsfähigkeit der Schutzbauten. Wir befürworten daher die vorliegende Änderung der Zivilschutzverordnung grundsätzlich.

Begründung: Der seit nunmehr drei Jahren andauernde Russisch-Ukrainische Krieg hat die sicherheitspolitische Lage in Europa grundlegend verändert. Ein Ende ist nicht absehbar; eine Ausweitung ist möglich. In der Schweiz hat daher die Armee die Verteidigung wieder in den Fokus ihrer Anstrengungen gestellt. Das Verbundsystem Bevölkerungsschutz muss der sicherheitspolitischen Entwicklung ebenfalls Rechnung tragen. Die Zeit drängt. Daher hat die RK MZF am 4. Januar 2023 das Konzept Schutzbauten des BABS als Planungsgrundlage zur Kenntnis genommen und sich am 17. Mai 2024 bereit erklärt, die gesetzlichen Vorgaben im Bereich der Schutzbauten zeitgerecht umzusetzen.

- Die RK MZF begrüsst, dass die Anzahl Schutzanlagen (KP, BSA) auf die heute notwendige Menge reduziert werden soll. Die überzähligen Schutzanlagen sollen dabei so weit wie möglich und sinnvoll als schnell verfügbare Schutzinfrastrukturen am Aufenthaltsort verwendet werden. In diesem Zusammenhang sind bzw. im Kontext der Diskussion um die Rolle des Bevölkerungsschutzes im bewaffneten Konflikt sind rasch möglichst mit der Armee und den Kantonen konsolidierte Referenzszenarien ausgearbeitet werden.

Begründung: Im Erläuternden Bericht wird erwähnt, dass sich viele Personen tagsüber nicht in der Nähe des zugewiesenen Schutzraums aufhalten. Die Frage nach schnell verfügbaren Schutzinfrastrukturen am Aufenthaltsort wird jedoch nicht geklärt. Dies soll durch das BABS rasch möglichst erfolgen. Dabei ist vom BABS insbesondere zu prüfen, inwieweit die überzähligen Schutzanlagen zum Schutz dieser Personen verwendet werden können.

- Die RK MZF begrüsst die Anpassung der Baupflicht für Schutzräume. Sie ist mit der vorgeschlagenen Senkung der Schwelle für den Bau von Schutzräumen einverstanden.



Begründung: Diese Bestimmung führt zwar dazu, dass wieder mehr Kleinstschutzräume gebaut werden, was dem von der RK MZF zur Kenntnis genommenen Konzept Schutzbauten widerspricht. Allerdings kann dadurch der Bedarf in Gemeinden oder Beurteilungsgebieten, in denen nicht genügend Schutzplätze vorhanden sind und somit die Schutzplatzbilanz unter 100 Prozent fällt, gedeckt werden. Die vorgesehene «kann»-Formulierung gibt dabei den Kantonen ausreichende Handlungsfreiheit in ihrer Entscheidung.

- Die RK MZF begrüsst die Erhöhung der Ersatzbeiträge auf CHF 1400 pro nicht erstellten Schutzplatz. Da in den Ersatzbeitragsfonds die Mittel für den Bau fehlender Schutzplätze reserviert bleiben müssen, besteht die Gefahr, dass die verbleibenden Fondsmittel für den Ersatz der Schutzraumkomponenten nicht ausreichen werden. In diesem Fall sieht der Erläuternde Bericht (Seite 15) vor, dass die zusätzlich benötigten Mittel über das ordentliche Kantonsbudget gedeckt werden. Es ist uns wichtig, klarzustellen, dass etwaige ungedeckte Restbeträge nicht vom Kanton getragen werden. Eine solche Lösung lehnen wir dezidiert ab; die Verwendung von ordentlichen Budgetmitteln der Kantone kommt nicht in Frage.

Begründung: Die seit 2012 erfolgte Teuerung wird durch die vorgesehene Erhöhung berücksichtigt. Die Massnahme wird ihre Wirkung indes erst zeitverzögert bei neuen Bauvorhaben erzielen. Aufgrund des Alters der bestehenden Schutzräume muss in den ersten Jahren nach Inkrafttreten der revidierten ZSV ein grosser Teil der Schutzraumkomponenten ersetzt werden.

- Die RK MZF begrüsst die Bestimmungen betreffend die Nachrüstung und die Nachrüstungspflicht grundsätzlich. Die Nachrüstung von öffentlichen Schutzräumen ist durch die Gemeinden zu finanzieren.

Begründung: Im Sinne der Gleichbehandlung zwischen privaten Schutzraumeigentümern und den Gemeinden ist die Nachrüstung von öffentlichen Schutzräumen nicht über den Ersatzbeitragsfonds zu finanzieren, sondern durch die Gemeinden.

- Die RK MZF fordert, dass der Begriff "unverhältnismässig" in Art. 71, Abs. 1bis im Gesetz oder im Erläuternden Bericht präzisiert wird. Dazu gibt es bereits eine üblicherweise verwendete Messgrösse von 5 % der Bausumme.

Änderung im Gesetz: Ist bei Anbauten, Aufbauten, Umbauten oder Nutzungsänderungen der Bau eines Schutzraums nicht möglich, oder die Mehrkosten des Schutzraums betragen mehr als 5 % der Bausumme, kann die Baupflicht mit der Leistung einer Ersatzabgabe abgegolten werden.

- Die RK MZF begrüsst die Ermächtigung für Datenerhebung. Dabei ist detailliert festzulegen, welche Daten dem Bund jährlich digital strukturiert zugestellt werden sollen. Darüber hinaus ist das Alter eines Schutzraumes im Rahmen - nicht «anlässlich» - der periodischen Schutzraumkontrolle zu evaluieren.

Begründung: Grundsätzlich ist das Abnahmedatum eines Schutzraumes für die Festlegung des Alters eines Schutzraumes massgeblich, auch wenn dieses deutlich nach dem Bau desselben liegen kann. Entsprechend kann das Alter nicht anlässlich der periodischen Schutzraumkontrolle festgestellt werden, denn dabei kann das Alter des Schutzraums und dessen Komponenten gar nicht bestimmt werden.



- Die RK MZF fordert betreffend Werterhalt von Schutzbaukomponenten und Ausrüstung, dass die Artikel 105a Absätze 1 und 3 gestrichen und Absatz 2 überarbeitet werden.

Begründung: Die vorliegende Bestimmung bedeutet, dass mehrere Tausend Schutzraumeigentümer die Arbeiten zum Ersatz von Schutzraumkomponenten und Ausrüstung aufnehmen, Offerten einholen, Firmen beauftragen und dann über die Kantone eine Rückfinanzierung beantragen müssten. Die Verwaltung der Schutzräume ist Sache der Kantone. Die aktuellen Meldungen in Sachen Schutzanlagen oder zur Schutzplatzbilanz genügen. Die Kantone können nur zum Teil überprüfen, welche Komponenten allenfalls bereits ersetzt wurden, da sie nur dann von einem Austausch Kenntnis erhalten, wenn dieser über den Ersatzbeitragsfonds beantragt wurde. Zudem macht es keinen Sinn, intakte Schutzbaukomponenten zu ersetzen. Die Folge wäre, dass viele tausende Schutzräume saniert werden müssten auch wenn diese funktionieren. Die Kosten wären immens.

- Die RK MZF fordert, dass die Auswahl an zugelassenen Firmen im Bereich Schutzbauten erweitert wird.

Begründung: Mit Inkrafttreten der neuen Vorschriften ist es wahrscheinlich, dass die Kantone innerhalb kurzer Zeit Massnahmen ergreifen müssen, um die öffentlichen Schutzräume auszurüsten. In einem solchen Kontext, entstünde nicht nur ein Versorgungsproblem, sondern auch erhebliche Kosten, da diese Firmen ein Monopol auf dem Markt hätten.

- Die RK MZF begrüsst die Erhöhung der Pauschalbeiträge für Kommandoposten und Bereitstellungsanlagen. Wir halten jedoch fest, dass auch die neuen Pauschalbeiträge zu tief angesetzt sind.

Begründung: Mit den Pauschalbeiträgen sollen unter anderem die Kosten für den Unterhalt der Telematik-Installationen, Revision und Ersatz der Feuerlöscher, Ersatz der Handleuchten, GWA-Wartung, Ersatz der Luftentfeuchter, Ersatz von Beleuchtungsmitteln usw. finanziert werden. Wir gehen davon aus, dass die Erhöhung der Pauschalbeiträge von CHF 5.46 Millionen auf CHF 5.57 Millionen kaum ausreichen werden.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen bedanken wir uns.

Mit freundlichen Grüssen

**Regierungskonferenz
Militär, Zivilschutz und Feuerwehr**

Elo. sig.
Landesfähnrich Jakob Signer
Präsident RK MZF

Elo. sig.
PD Dr. phil. Alexander Krethlow
Generalsekretär RK MZF

Per Mail an recht@babs.admin.ch
Bundesamt für Bevölkerungsschutz
BABS
Guisanplatz 1B
CH-3003 Bern

044 488 66 00
Martin Huber

Zürich, 20.01.2025

Vernehmlassung 2024/85
Änderung der Zivilschutzverordnung (Schutzbauten)

Sehr geehrte Damen und Herren

Aus den Medien haben wir erfahren, dass eine Änderung der Zivilschutzverordnung geplant ist, auf der Fedlex-Website haben wir die entsprechende Vernehmlassung dazu gefunden. Wir nutzen hiermit gerne die Möglichkeit der Stellungnahme:

Die Firma Abri Audit AG ist seit 2014 in der Schutzraumtechnik-Branche aktiv. Wir auditieren Schutzbauten, kontrollieren Schutzräume (PSK) und Zivilschutzanlagen und unterstützen Gemeinden und Kantone bei administrativen Arbeiten in unserem Themenbereich. Wir sind schweizweit tätig. Da die Kantone für die PSK verantwortlich sind, verfügt die Schweiz nicht über ein qualitativ gleichmässiges Netz von Schutzräumen. Die Abri Audit AG wurde gegründet, um dieses Manko auszugleichen und eine schweizweit gleichbleibende Qualität der Kontrolle sicherzustellen.

Gerne nehmen wir wie folgt Stellung:

Art. 70 Abs. 7

In vielen Agglomerationen werden mit dem Wegfall vieler VA-20 Belüftungsanlagen Schutzplatz-Defizite entstehen. Es ist wichtig, dass in diesen Gebieten auch bei Gebäuden unter 38 Zimmern ein Schutzraum erstellt werden kann.

Art. 73 Abs. 2bis und 3

Eine Nachrüstung der öffentlichen Schutzräume ist sinnvoll. Wichtig wäre auch die Nachrüstpflcht in Pflichtschutzräumen. Viele der durch uns kontrollierten Pflichtschutzräume sind nicht mit Liegestellen ausgerüstet. In grossen Mehrfamilienhäusern wird dies schnell zum Problem werden, wenn viele Personen ohne Liegestellen und Trockenaborte den Schutzraum beziehen müssen.

Art. 105a

Wir begrüssen es sehr, dass neu mit der Lebensdauertabelle zwischen Lebensdauer und Defekt unterschieden wird. Heute wäre es die Aufgabe des Kontrolleurs zu entscheiden, wann die Lebensdauer abgelaufen wäre. Verbaut sind aber dutzende verschiedene Versionen von verschiedenen Herstellern. Verlässliche Daten wie zugelassener Geräuschpegel von Ventilatoren, Widerstand des Getriebes, Stromaufnahme des Motors, Widerstand von Ventildfedern, etc. sind nicht vorhanden. Selbst wenn diese Informationen vorhanden wären, so ist der Kontrolleur kein Ingenieur.

Dem Kontrolleur kann also nicht die Aufgabe zugeteilt werden, zu entscheiden, ob die verschiedenen Gerätetypen noch die Mindestanforderungen gemäss Art. 104 ZSV erfüllen. Dafür benötigen wir die Lebensdauertabelle. Die Aufgabe des Kontrolleurs ist es, im 10-Jahres-Intervall zu prüfen, ob ein Defekt vorliegt.

Der Gesamtersatz nach 40 Jahren ist administrativ und vermutlich auch betriebswirtschaftlich die beste Variante. Wir benötigen einfache und effiziente Lösungen, um die Werterhaltung zu unterstützen.

Summary

Wir sehen schweizweit einen grossen Erneuerungsbedarf, da viele Belüftungsanlagen aus den Jahren der ersten Mondlandung noch als funktionstüchtig angesehen werden. Das Bild im Schutzraum deckt sich nicht mit den durch den Bund publizierten Zahlen von funktionstüchtigen Schutzräumen. Nach unserer Hochrechnung sind je nach Qualitätsanspruch nur zwischen 60% und 70% der Schutzräume einsatzbereit. Wir begrüssen die Änderung der Zivilschutzverordnung.

Vielen Dank für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
ABRI AUDIT AG



Martin Huber
Geschäftsführer

Eidg. Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS
Frau Bundesrätin Viola Amherd
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Zürich, den 21. Januar 2025

Vernehmlassung – Änderung der Zivilschutzverordnung (Schutzbauten)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, im Rahmen der Vernehmlassung zur Änderung der Zivilschutzverordnung (Schutzbauten) Stellung nehmen zu dürfen.

Die Abrisaria AG beschäftigt sich seit 1966 mit der Erforschung und Entwicklung neuartiger Verfahren und Konstruktionen im Bereich Klima-, Energie- und Bautechnik. Unsere Produkte werden überwiegend durch Lizenznehmer oder Auftraggeber hergestellt, vertrieben und installiert. Ein Schwerpunkt unserer Tätigkeit liegt auf der Entwicklung von Konstruktionen für den privaten und öffentlichen Schutzraumbau. In den letzten fast 60 Jahren haben wir zahlreiche technische Komponenten entwickelt, darunter Ventilatoren, Getriebemotoren, Überdruck-Explosionsschutzventile, verschiedene Gasfiltertypen, CO₂-Filter, Schutzraumabschlüsse, Liegestellen und vieles mehr. In der Schweiz sind mehr als zwei Millionen Schutzplätze mit Produkten ausgestattet, die wir entwickelt oder mitentwickelt haben.

Als Entwickler und Konstrukteure achten wir auf die technischen Anforderungen der einzelnen Komponenten sowie auf ihre Funktionsfähigkeit im Gesamtsystem. Schutzräume basieren technisch auf dem Überdruckprinzip, ähnlich wie Operationsräume. Sie müssen luftdicht sein und die Benutzer vor den Auswirkungen von Waffenwirkungen schützen. Die Belüftungsanlage ist das Herzstück eines Schutzraums. Ihre Zuverlässigkeit und die nahtlose Versorgung der Insassen mit atemreiner Luft hängen von der optimalen Abstimmung aller Komponenten ab.

Stellungnahmen zu spezifischen Punkten:

- 1. Sicherstellung von Werterhalt und Funktionsfähigkeit der Schutzbauten:** Wir begrüßen eine rasche Sicherstellung von Werterhalt und Funktionsfähigkeit. Die Schutzinfrastruktur hat sicherheitspolitisch grosse Bedeutung, befindet sich jedoch in einem unzureichenden Zustand. Viele Schutzräume sind heute nicht betriebsbereit. Regelmässige und fachgerechte Wartung ist unerlässlich, wurde aber in der Vergangenheit häufig vernachlässigt.

2. Art. 70 Abs. 7: Baupflicht in Beurteilungsgebieten mit Schutzraumdefizit:

Wir unterstützen die Anpassungen, die den Kantonen Spielraum bei der Beurteilung gewähren.

3. Art. 81 Abs. 4: Datenerhebung:

Wir unterstützen diese Anpassung. Sie erleichtert die Planung und Weiterentwicklung der Schutzinfrastruktur und ermöglicht eine bessere Einschätzung des Zustands und zukünftiger Werterhaltungsmassnahmen.

4. Art. 105a: Werterhaltung:

Wir befürworten das geplante Vorgehen zur Ersetzung von Schutzraumkomponenten. Produkte, die vor bis zu 60 Jahren entwickelt wurden, entsprechen nicht mehr dem heutigen Stand der Technik. Ein Ersatz nach 40 Jahren ist notwendig und sinnvoll.

5. Abs. 1 und 2: Auswechslung nach 40 Jahren:

Wir begrüssen die Auswechslung kompletter Einheiten. Ein teilweiser Austausch einzelner Komponenten birgt technische Risiken und ist nicht praktikabel. Es gab in den vergangenen 60 Jahren zu viele verschiedene Fabrikate, Ausführungsversionen etc. die nicht mehr zu den heutigen Komponenten passen. Nur eine einheitliche Erneuerung der gesamten Belüftungsanlage gewährleistet die Sicherheit und Funktionalität der Schutzräume.

Zusammenfassung: Die Schweizer Schutzinfrastruktur ist weltweit einzigartig und muss erhalten bleiben. Die Betonkonstruktionen befinden sich in der Regel in befriedigendem Zustand, während die technischen Einrichtungen altersbedingt oft nicht mehr voll funktionsfähig sind. Die vorgeschlagenen Anpassungen sind sinnvoll und ermöglichen eine angemessene Finanzierung durch die Anhebung der Ersatzbeiträge. Klare Vorgaben und ein minimierter administrativer Aufwand sind entscheidend, um die Umsetzung effizient zu gestalten und unnötige Kosten zu vermeiden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen

Abrisaria AG
Ruedi Kull, CEO

Eidgenössisches Department für Ver-
teidigung, Bevölkerungsschutz und
Sport VBS

recht@babs.admin.ch

Luzern, den 20.1.2025

Änderung der Zivilschutzverordnung (Schutzbauten): Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Gerne äussern wir uns als sicherheitspolitisch engagierter Verein zur vorgeschlagenen Änderung der Zivilschutzverordnung, welche die Schutzbauten betrifft.

Grundsätzlich begrüssen wir, dass den Schutzbauten wieder vermehrte Aufmerksamkeit geschenkt wird. Angesichts der geopolitischen Lage und allfälliger Bedrohungen der Schweizer Bevölkerung ist es dringend nötig, Zustand und Ausbau der Schutzräume zu aktualisieren.

Einzelne Artikel der Verordnung:

Art. 70,

Die Erhöhung der Nutzungsziffern insbesondere in städtischen Gebieten ist voranzutreiben, auch angesichts der fern ihres Wohnortes/zugewiesenen Schutzraumes Arbeitenden.

Art. 71

Die Aussicht, einen Ersatzbeitrag leisten zu müssen, erhöht den Willen, dem Bau eines Schutzraumes Priorität einzuräumen.

Art. 73

Die Nachrüstung ist sinnvoll, die Schutzräume müssen funktionstüchtig sein. Dazu gehört auch der Werterhalt gem. Art. 105a (neu). Anreize, damit auch Private diese Nachrüstung vollziehen, wären zu überlegen.

Art. 81 und 88

Die Meldung der Kantone betreffend Schutzräume und Kulturgüterschutzräume erzeugt zwar einen bürokratischen Aufwand, stellt aber auch sicher, dass die Kantone die entsprechenden Informationen von den Gemeinden erhalten.

Art. 102a

Es ist richtig, strenge Kriterien für eine Aufhebung von Schutzräumen anzuwenden.

Anhang 4

Die Erhöhung der Pauschalbeiträge zur Sicherstellung der Betriebsbereitschaft der Schutzanlagen für den bewaffneten Konflikt ist zeitgemäss.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme und freundlichen Grüssen

CHANCE SCHWEIZ – Arbeitskreis für
Sicherheitsfragen
Der Präsident:



Harry Vogler

Per Mail an recht@babs.admin.ch
Bundesamt für Bevölkerungsschutz BABS
Guisanplatz 1B
CH-3003 Bern

Zürich, 5. Februar 2025

C:\Users\CA\AppData\Local\Temp\acrobat_sbx\PDFMakerCreatePDF\Stellungnahme_IBH.docx

Vernehmlassung 2024/85 Änderung der Zivilschuuvverordnung (Schutzbauten)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 23. Oktober betreffend der Zivilschutzverordnung und danken für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Die Ingenieurbureau Heierli AG hat sich über Jahrzehnte mit dem baulichen Zivilschutz befasst, von der ursprünglichen Konzeption 71, die massgeblich durch Dr. W. Heierli mitgestaltet wurde, bis und mit laufenden Prüfungen der Schutzraumstatiken für Schutzanlagen für den Kanton Zürich. Als unabhängiges Ingenieurbureau durften wir spannende Arbeiten für das BABS bearbeiten unter anderem auch Fragestellungen der Werkerhaltung. Dabei vertraten wir keinerlei Interessen von Schutzraumkomponentenhersteller sondern es ging immer um den baulichen Zivilschutz als einmaliges System.

Gerne nehmen für zu folgenden Artikeln Stellung:

Art 70⁷

Soll das Konzept der **vertikalen Evakuation**, als wichtiges Element des Zivilschutzes beibehalten werden, ist es **zwingend, dass genügend Schutzräume in unmittelbarer Nähe zur Verfügung** stehen. Gerade der Krieg in der Ukraine zeigt, dass wenn immer möglich Personen vor Ort bleiben wollen und versuchen möglichst viel vom normalen Leben zu halten.

☒ **Heierli unterstützt diese Änderung**

Art 73^{2bis}

Obwohl wir grundsätzlich den Ansatz des Nachrüstens von Trockenklosetts und Liegestellen nachvollziehen können, muss man sich fragen, ob dies für den Schutzraum so zentral ist. Hält man die nukleare Bedrohung vor Augen, ist ein längerer Aufenthalt im Schutzraum notwendig.

Bei einem bewaffneten Konflikt mit Artillerie wird die Verweildauer im Schutzraum geringer sein und deshalb die Betten und Klosetts weniger relevant. Der bauliche Zivilschutz basiert auf einem sehr hohen Standardisierungsgrad und sollte weitgehend unabhängig vom Kriegsbild sein. In Folge dessen unterstützen wir diesen Absatz.

☒ Heierli unterstützt diese Änderung

Art 105^a

Wir erachten den Ersatz der Schutzbaukomponenten bei Schutzbauten älter als 40 Jahre als zweckmässig. Bereits im 2004 haben wir in einer Studie zum Thema **Aufwuchs der Schutzinfrastruktur** festgehalten, dass ohne gezielte Werterhaltung das System sicher nicht langfristig den Schutz gewährleisten kann. Insbesondere hat man die Erkenntnis gewonnen, dass **eine rasche Nach- resp. Aufrüstung von defekten Schutzbaukomponenten im grossen Stil aus Kapazitätsgründen nie möglich sein wird**. Nur schon im Bereich der Aktivkohle bestanden im 2004 **Lieferengpässe** – ohne Kriege, was sich im Falle eines sich androhenden Konflikts sicher massiv verschärfen würde – mit COVID hat man den Effekt der Voranstellung nationaler Interessen auch in der Schweiz am eigenen Leib erfahren.

Bereits unter der Studie SEROP (Substanz-Erhaltungs-Optimierung) ist man davon ausgegangen, dass ein Ersatz um 2030 notwendig sein wird.

Mittlerweile sind weitere 20 Jahre vergangen. Mit teilweise über 50 Jahren haben die technischen Installationen einfach ihr Lebensende erreicht und ein einheitlicher Ersatz über die kommenden Jahre der einzig richtige Weg, will man das Schutzangebot aufrecht erhalten.

☒ Heierli unterstützt diese Änderung

Bemerkung zu Finanzierung:

Aus Sicht eines Hauseigentümers muss der Ersatz kostenlos sein, wenn das bestehende Aggregat durch ein neues ersetzt wird. Ansonsten müssten diese Hauseigentümer zwei mal die Kosten tragen.

Zürich, 5. Februar 2025

Vernehmlassung 2024/85

Änderung der Zivilschutzuverordnung (Schutzbauten)

Zusammenfassung

Während man nun über viele Jahre glaubte, dass ein bewaffneter Konflikt in Europa nicht mehr möglich wäre, ist dieser nun eingetroffen. Die Schweiz befindet sich trotz der massiven Sparmassnahmen über die letzten Jahrzehnte immer noch in einer relativ komfortablen Lage über Schutzzräume und -anlagen zu verfügen, die zwar teilweise alt und nicht mehr voll funktionsfähig sind. Dabei ist aber der Grossteil der Investition bereits getätigt – die Schutzbauhülle besteht – es sind lediglich die technischen Installationen zu ersetzen und dies nach über 40 Jahren. Mit der Instandstellung stellt man sicher, dass die Bevölkerung weiterhin weitgehend unabhängig vom Kriegsbild geschützt ist – eine Investition, die kein anderes Land in Europa umzusetzen vermochte und der Schweiz langfristig ein grosses Stück Sicherheit verdankt.

Freundliche Grüsse

Ingenieurbureau Heierli AG



Balz Cavelti

Mitglied der Geschäftsleitung, Projektleiter

balz.cavelti@heierli.ch

Direktwahl: +41 44 360 31 22

Eidgenössisches Departement für
Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport - VBS
Bundesamt für Bevölkerungsschutz - BABS

Franziska Roth
recht@babs.admin.ch

Zürich, 15. Januar 2025

Stellungnahme zur Änderung der Zivilschutzverordnung (Schutzbauten)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Amherd, sehr geehrte Frau Roth
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 23. Oktober 2024 das BABS beauftragt, zur Änderung der Zivilschutzverordnung ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Die Kammer unabhängiger Bauherrenberater als Fachkammer des Schweizerischen Verbandes der Immobilienwirtschaft SVIT Schweiz nimmt zur Vorlage wie folgt Stellung:

Antrag

Wir beantragen, dass im Art. 70 Absatz 1^{bis} für Anbauten, Aufbauten, Umbauten und Nutzungsänderungen ein sinnvoller Schwellenwert eingeführt wird, beispielsweise eine Änderung von mind. 12 Zimmern resp. 8 Schutzplätzen zum letzten bewilligten Stand bezüglich Schutzplätze.

Begründung

Der Art. 70 Absatz 1 in der Zivilschutzverordnung vom 11. November 2020 (Stand am 1. September 2023) lautet:

Art. 70

1 Die Anzahl der bei Neubauten zu erstellenden Schutzplätze beträgt:

- a. für Wohnhäuser ab 38 Zimmern: zwei Schutzplätze pro drei Zimmer;*
- b. für Spitäler, Alters- und Pflegeheime: einen Schutzplatz pro Patientenbett.*

Der Artikel 70 Absatz 1^{bis} soll gemäss Vernehmlassungsentwurf wie folgt in die Verordnung über den Zivilschutz aufgenommen werden:

1^{bis} Als Neubauten gelten auch Anbauten, Aufbauten, Umbauten und Nutzungsänderungen, die zu zusätzlicher Wohnfläche oder einer Erhöhung der Anzahl Patientenbetten führen.

Eine Gleichsetzung von Anbauten, Aufbauten, Umbauten und Nutzungsänderungen mit Neubauten führt in vielen Fällen zu einem eklatanten Missverhältnis zwischen Planungs- und Administrationsaufwand auf der einen Seite und dem Effekt für den Zivilschutz auf der anderen Seite. Bauherrschaften, Planende und Bewilligungsbehörden von Anbauten, Aufbauten, Umbauten und Nutzungsänderungen müssten auch bei kleinsten Projekten entsprechende Abklärungen, Stellungnahmen, Eingaben, Bewilligungen, Abrechnungen und Zahlungen tätigen. Ein Umbau oder eine Nutzungsänderung mit 2 zusätzlichen Zimmern, bspw. ein Ausbau eines Dachstocks, müsste die gesamte Bürokratie stemmen und schlussendlich 1'400 Franken Ersatzbeitrag entrichten, notabene bei zusätzlichen Planungs- und Administrationskosten, die diesen Betrag bei weitem übersteigen. Die vorgeschlagene Änderung erhöht ein weiteres Mal die Bürokratie, verteuert das Bauen und hemmt damit die

Bautätigkeit, insbesondere in der politisch gewünschten Innenverdichtung und in der nachhaltigen Sanierung und Erweiterung des Gebäudebestandes.

Zum SVIT Schweiz und zur Kammer Unabhängiger Bauherrenberater

Die Fachkammer Unabhängiger Bauherrenvertreter KUB SVIT ist eine von 15 Mitgliederorganisationen des Schweizerischen Verbands der Immobilienwirtschaft SVIT Schweiz und vereint schweizweit die professionellen Anbieter von Beratungsdienstleistungen für Bauherrschaften. Der SVIT vertritt als Berufsverband die politischen und wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder, sei es in der Bewirtschaftung, im Verkauf, der Beratung, der Entwicklung oder der Bewertung. Der SVIT ist mit seinen Mitgliederorganisationen in allen Sprachregionen vertreten und kann so auf die spezifischen Bedürfnisse seiner Mitglieder eingehen. Im SVIT sind zehn regionale Mitgliederorganisationen und fünf Fachkammern zusammengeschlossen. Für seine Mitglieder dient der Verband als erfahrener 360-Grad-Partner, der nebst Know-how und einem hochkarätigen Netzwerk vielfältige Services am Puls der Zeit bietet und entwickelt.

Wir bedanken uns für die Durchführung des Vernehmlassungsverfahrens und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung,

Freundliche Grüsse

Der Vorstand der Kammer Unabhängiger Bauherrenberater des SVIT

Kontakt

Kammer Unabhängiger Bauherrenberater KUB SVIT
Brunastrasse 39
8002 Zürich
+41 44 521 02 07
info@kub.ch
kub.ch

Tobias Rotermund
Vorstandsmitglied KUB SVIT – Ressort Vernehmlassungen

Thomas Wipfler
Präsident KUB SVIT

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport

Per E-Mail an
recht@babs.admin.ch

Bern, 05. Februar 2025

**Revision der Zivilschutzverordnung; Vernehmlassung;
Stellungnahme der Konferenz der kantonalen Geoinformations- und Katasterstellen (KGK)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 23. Oktober 2024 eine Revision der Zivilschutzverordnung in die Vernehmlassung geschickt. Die Konferenz der kantonalen Geoinformations- und Katasterstellen (KGK) hat die Verordnung und den erläuternden Bericht betreffend die Auswirkungen auf die von den Kantonen zu erfassenden und zu liefernden Daten mit Raumbezug (Geodaten) geprüft.

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass die in

- Art. 88 Abs. 3 festgehaltene Übermittlung von kantonalen Daten zu Kulturgüterschutzräumen und die in

- Art 105a Abs. 3 erwähnte Datenlieferung zu kantonalen Schutzbauten

gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über Geoinformation (SR 510.62, Art. 2, Art 3. und Art. 5) potentielle Geobasisdatensätze des Bundes in Zuständigkeit der Kantone sind. Als solche müssten sie einerseits in den Anhang der Geoinformationsverordnung (SR 510.620) aufgenommen werden und Qualitäts- und Prozessanforderungen des Geoinformationsrechts genügen.

Wir bitten Sie mit dem Bundesamt für Landestopografie und der KGK zu prüfen, ob diese beiden Datensätze als Geobasisdaten des Bundesrechts in Zuständigkeit der Kantone aufgenommen und behandelt werden sollen.

Freundliche Grüsse



Simon Rolli
Präsident KGK



Mathias Ritter
Leiter Geschäftsstelle KGK

Per Mail an recht@babs.admin.ch

**Bundesamt für
Bevölkerungsschutz BABS**

Guisanplatz 1B
CH-3003 Bern

Zürich, 30.12.2024

Vernehmlassung 2024/85

Änderung der Zivilschutzverordnung (Schutzbauten)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 23. Oktober betreffend der Zivilschutzverordnung und danken für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Die Firma Lunor G. Kull AG besteht seit 1947. Wir entwickeln, produzieren und montieren Schutzraumtechnik seit rund 70 Jahren. Aktuell unterhalten wir rund 50 BZS- und LS-Zulassungen des BABS.

Wir begrüssen die Anpassungen in der Zivilschutzverordnung. Aus unserer Erfahrung und Schätzung ergibt sich, dass nur etwa 60% der Schutzräume tatsächlich einsatzbereit sind, da Alterung, mechanische Defekte und Feuchtigkeitsschäden die Funktionsfähigkeit beeinträchtigen. Werden diese Anlagen nun ersetzt, erhalten wir unsere einzigartige Infrastruktur. Weiter ermöglicht dies der Schweizer Industrie, Know-how nicht nur zu erhalten. Es werden wieder innovative Entwicklungen für weltweit führende Belüftungssysteme entstehen und Arbeitsplätze geschaffen. Dabei erfolgt die Wertschöpfung in der Schweiz. Dies betrifft Unternehmen in der Metallbearbeitung (Drücken, Drehen, Stanzen, Lasern, Fräsen, Löten, Schweissen etc.), Oberflächenbehandlung (Verzinken, Pulverbeschichten), Filtertechnik (Filterpapiere, Aktivkohle), Elastomerherstellung sowie Unternehmen in der Montage- und Installationsbranche, der Logistik und der Administration.

Gerne nehmen wir wie folgt Stellung zu einzelnen Artikeln:

Art. 73 Abs 2 bis -und 3 Nachrüsten von Trockenklosetts und Liegestellen

Aufgrund der hohen Belegungsdichte (1 Person / m² Bodenfläche) ist es aus psychologischer Sicht von grosser Bedeutung, dass den Schutzraumnutzern ein Mindestmass an Komfort, Privatsphäre und Hygiene zur Verfügung steht. Trockenaborte und Liegestellen stellen dies sicher. Dies betrifft nicht nur öffentliche Schutzräume. Wir empfehlen daher, den Passus „wenn sie bei einem Neubau auf dem gleichen Areal in die Berechnung einbezogen werden“ zu streichen und stattdessen die Nachrüstung aller Pflichtschutzräume vorzusehen, welche noch nicht ausgerüstet sind.

Art. 105a Werterhalt

Es ist von entscheidender Bedeutung, zwischen der technischen Produktlebensdauer und einem Defekt zu unterscheiden. Die grundsätzliche Lebensdauer der Komponenten hat das Labor Spiez wissenschaftlich, empirisch und statistisch erhoben. Die Daten der Lebensdauertabelle decken sich mit unserer Erfahrung. Rund 40 Jahre nach der Installation steigt die Ausfallrate aller Komponenten steil an. Insbesondere betrifft dies Gasfilter, Ventilatoren, Ventile, und Luftmengenmesser. Elastomere und Faltenschläuche lassen bereits nach 20 Jahren merklich nach, härten aus und werden spröde.

Zwischen 1965 und 1985 haben 11 Hersteller rund 60 verschiedene Ausführungen von Belüftungsanlagen produziert. Allein für den Typ VA 20 wurden während dieser Zeit 14 verschiedene Modelle von verschiedenen Herstellern produziert. Die technischen Pflichtenhefte wurden für die einzelnen Komponenten laufend den technischen Neuerungen und wissenschaftlichen Erkenntnissen angepasst, so sind heute Komponenten verbaut, die nicht mehr den heutigen Anforderungen und dem heutigen Stand der Technik entsprechen. Die Geräte aus dieser Epoche sind dringend auszutauschen.

Nach Ablauf der Lebensdauer muss die gesamte Anlage ersetzt werden, da einzelne oder alle Komponenten nicht mehr die gesetzlichen Mindestanforderungen erfüllen. Es ist unmöglich, dass der Kontrolleur vor Ort die Lebensdauer der verschiedenen Komponenten einschätzen kann. Um eine schweizweit gleichbleibende Qualität der Schutzräume gewährleisten zu können, müssen einfache, objektive Entscheidungshilfen zur Verfügung stehen. Die Lebensdauertabelle bietet hier Hand, objektiv und unabhängig des Fabrikats oder des Kontrolleurs.

Wir begrüssen den Entscheid, nicht einzelne Komponenten ersetzen lassen zu wollen. Um die Einsatzbereitschaft der Systeme garantieren zu können, ist der Gesamtersatz der Belüftungsanlage inkl. Ventilen und Dichtungen nötig.

Zusammenfassung:

Die geopolitische Lage ist besorgniserregend, wir werden in diesen Zeiten weltweit um unsere Schutzinfrastruktur beneidet. In den letzten 25 Jahren wurde der Werterhaltung nicht der nötige Stellenwert beigemessen, darum sind nur ca. 60% der Schutzräume funktionsbereit. Die PSK wurde in vielen Kantonen nicht oder mangelhaft ausgeführt.

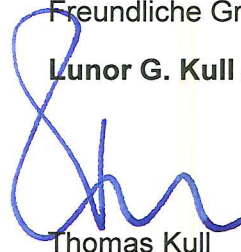
Die vorgeschlagenen Anpassungen sind sinnvoll, die Finanzierung über die bestehenden kantonalen Fonds weitestgehend gesichert, zumindest mit der Erhöhung der Ersatzbeiträge.

Klare, einfache Vorgaben sind entscheidend, damit die Werterhaltung effizient und zu möglichst tiefen Kosten ausgeführt werden kann. Mit diesen Änderungen sehen wir dies als gegeben an.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Lunor G. Kull AG



Thomas Kull

Geschäftsführer

Schutztechnik GmbH

Ihr Partner für den Schutzraum

Gemeindehausstrasse 14

6010 Kriens, Kanton Luzern

041 543 62 70

info@schutztechnik-gmbh.ch

Per Mail an recht@babs.admin.ch

Bundesamt für

Bevölkerungsschutz BABS

Guisanplatz 1B

CH-3003 Bern

Vernehmlassung 2024/85

Änderung der Zivilschutzverordnung (Schutzbauten)

Die **Schutztechnik GmbH** begrüsst die geplanten Anpassungen der **Zivilschutzverordnung (ZSV)** ausdrücklich. Wir sind ein spezialisierter Betrieb für Schutzrauminfrastrukturen mit Erfahrung in Wartung, Instandhaltung. Besonders bei Erneuerungen sehen wir die vorgeschlagenen Änderungen als notwendige Schritte zur langfristigen Sicherstellung der Schutzplatzversorgung und zur Modernisierung bestehender Anlagen.

Als **praktisch tätiges Unternehmen** möchten wir die folgenden Punkte hervorheben. Insbesondere möchten wir auf den **Art. 105a verweisen**.

Art. 70 – Bau- oder Ersatzbeitragspflicht für Um- und Anbauten

Die Schutztechnik GmbH begrüsst die Anpassung von **Art. 70 Abs. 1bis ZSV**, da sie eine bestehende Lücke schliesst. In städtischen Gebieten entstehen durch **Umbauten, Anbauten oder Nutzungsänderungen** neue Wohnflächen und Patientenbetten, ohne dass bisher eine Schutzraum- oder Ersatzbeitragspflicht bestand. Dies führt langfristig zu einer **Unterversorgung mit Schutzplätzen**. Die vorgeschlagene Regelung stellt sicher, dass auch solche Erweiterungen zur Schutzraumversorgung beitragen, was aus unserer Sicht eine notwendige Massnahme ist.

Die Ergänzung in **Art. 70 Abs. 7** ermöglicht es Kantonen, eine **Baupflicht auch für kleinere Wohnhäuser mit weniger als 38 Zimmern** anzuordnen, wenn die Schutzplatzbilanz unter 100 % fällt. Diese Regelung ist dringend notwendig, um in unterversorgten Gebieten den Schutzplatzmangel gezielt zu beheben.

Art. 71 Abs. 1bis – Möglichkeit eines Ersatzbeitrags

Die Einführung eines Ersatzbeitrags für **Anbauten, Aufbauten, Umbauten und Nutzungsänderungen** ist eine sinnvolle Lösung, da der **nachträgliche Einbau von**

Schutzräumen oft nicht umsetzbar oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist. Dies gewährleistet, dass auch bei bestehenden Gebäuden ein finanzieller Beitrag zur Schutzraumversorgung geleistet wird.

Art. 73 Abs. 2bis und 3 – Nachrüstung öffentlicher Schutzräume

Die Schutztechnik GmbH unterstützt die **verpflichtende Nachrüstung öffentlicher Schutzräume** mit Trockenklosetts und Liegestellen. Ein Schutzraum ist nur dann voll funktionsfähig, wenn er für den Ernstfall entsprechend ausgestattet ist. Besonders bei längerer Nutzung sind sanitäre Einrichtungen unerlässlich.

Für private Schutzräume bleibt die Nachrüstung freiwillig, jedoch empfehlen wir auch dort eine Anpassung der heutigen Situation.

Art. 75 Abs. 2 – Erhöhung der Ersatzbeiträge

Die Anpassung des Ersatzbeitrags von **800 auf 1.400 Franken pro Schutzplatz** ist eine längst überfällige Massnahme. Angesichts der gestiegenen Bau- und Materialkosten ist dieser Schritt notwendig, um eine realistische Finanzierung öffentlicher Schutzräume sowie deren Erneuerung sicherzustellen. Zudem verhindert die Anpassung, dass Bauherren durch die Zahlung des Ersatzbeitrags erhebliche finanzielle Vorteile gegenüber dem Bau eines Schutzraums erhalten.

Art. 81 Abs. 4 und Art. 88 Abs. 3 – Erfassung und Kontrolle von Schutzräumen

Die **detailliertere Erfassung und Überprüfung der Schutzräume durch die Kantone** werden von uns ausdrücklich unterstützt. Eine verlässliche Datengrundlage ist essenziell, um den tatsächlichen Zustand der Schutzplätze in der Schweiz beurteilen und gezielt Massnahmen zur Erneuerung und Verbesserung ergreifen zu können.

Art. 105a – Werterhalt von Schutzräumen

Die Schutztechnik GmbH begrüsst die Einführung von Art. 105a, da die Schutzbaukomponenten und Ausrüstungen durch **Materialermüdung und altersbedingten Verschleiss** ersetzt werden müssen, um die Funktionsfähigkeit langfristig zu gewährleisten.

Viele Komponenten in Schutzräumen sind **bereits 40 bis 50 Jahre alt**. Besonders betroffen sind:

- **Belüftungssysteme:** Ventilator, Luftmengenmesser, Faltschläuche, Explosionsschutzventile (ESV), Überdruckventile (ÜEV)
- **Gasfilter mit Aktivkohle:** Die Filterleistung nimmt nach 40 Jahren erheblich ab
- **Dichtungen:** Über die Jahre werden Gummidichtungen porös und verlieren ihre Schutzwirkung

Ein grosses Problem ist zudem, dass **damals gesamte Schutzraumsysteme zertifiziert (BZS-Nummer) und zugelassen wurden**, während heute oft einzelne Komponenten ersetzt

werden. Dies führt dazu, dass **keine nachträgliche Überprüfung möglich ist, ob das Schutzraumsystem mit gemischten Komponenten noch die geforderte Leistung erbringt**. Zudem existieren viele ursprüngliche Hersteller nicht mehr, sodass spezielle **Übergangsstücke** benötigt werden.

Die Schutztechnik GmbH sieht es daher als essenziell an, dass nach **40 Jahren alle sicherheitsrelevanten Komponenten ersetzt werden**, da Reparaturen und der schrittweise Austausch ineffizient sind. Einzelne Kantone ersetzen Komponenten erst bei sichtbaren Schäden, was zu **wiederkehrenden Mängelbehebungen und unnötigem administrativen Aufwand** führt. Um nachhaltige Lösungen zu schaffen, sollte ein verbindlicher Komplettaustausch nach 40 Jahren eingeführt werden.

Fazit

Die geplanten Anpassungen der Zivilschutzverordnung stellen eine **wichtige Massnahme zur langfristigen Sicherstellung der Schutzraumversorgung und Modernisierung bestehender Anlagen** dar. Besonders wichtig sind aus unserer Sicht:

- **Einheitliches Vorgehen und professionelle Prüfmethoden** mit der notwendigen Messausrüstung für die periodische Schutzraumkontrolle (PSK),
- **Verbindliche Vorgaben zur Mängelbehebung**, insbesondere ein **vollständiger Austausch sicherheitsrelevanter Komponenten nach 40 Jahren**,
- **Eine faire und realistische Finanzierung** durch die Erhöhung der Ersatzbeiträge,
- **Langfristige Sicherstellung des Werterhalts** durch die Erneuerung alter Komponenten, um Materialermüdung und Sicherheitsrisiken zu vermeiden.

Diese Massnahmen sind entscheidend, um die Schutzräume nachhaltig funktionsfähig zu halten und die Sicherheit der Bevölkerung zu gewährleisten – ein zentrales Anliegen der Schutztechnik GmbH.

Mit freundlichen Grüssen
Schutztechnik GmbH



Thierry Rüdisühli
Geschäftsführer



Sicherheitspolitische Kommission der FDP Kanton Zürich

8800 Thalwil, 10. Januar 2025

Verordnung Über den Zivilschutz

(Zivilschutzverordnung, ZSV)
Änderung vom ...

Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Änderung der ZSV.

Wir begrüssen die Anpassungen weitgehend. Sie zielen klar auf die Weiterentwicklung und den Werterhalt der Schutzbauten ab, was nach deren teils markanten Vernachlässigung dringend angezeigt ist.

Es werden mit diesen Anpassungen strengere Vorgaben für den Bau von Schutzplätzen geschaffen und die Ersatzabgaben für diejenigen die keine Schutzplätze bauen, erhöht. Auch die umfassende Ausrüstung der öffentlichen Schutzbauten mit Liegestühlen und Trockenklosetts macht absolut Sinn.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln:

Die Datenerhebung (**Art. 81** und **Art. 105a, Abs. 3 und 4**) erachten wir als unverhältnismässig. Die Bereitstellung der geforderten Informationen auf Beurteilungsgebietsebene ist mit erheblichem administrativem Aufwand verbunden (Erhöhung der Bürokratie), ohne einen Sicherheitsgewinn für die Bevölkerung zu bewirken.

Das Augenmerk ist weiterhin auf den Daten pro Gemeinde zu legen, wie in **Art. 74, Abs. 1** vorgesehen. Im **Art. 105a**, sind die **Abs. 3 und 4 zu streichen**.

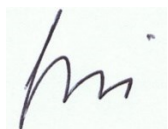
Der zentrale Punkt der Revision ist unseres Erachtens der neue **Art. 105a** betreffend den **Walterhalt**. Den umfassenden Ersatz der über 40-jährigen Lüftungsaggregate sehen wir als angezeigt. Die Umsetzung dieser Massnahme mit einer Frist von fünf Jahren nach der nächsten Periodischen Schutzraumkontrolle ist sowohl den Eigentümern als auch der Industrie zumutbar.

Die Erhöhung der Pauschalbeiträge für den Unterhalt unterstützen wir ausdrücklich. Rechnen wir die Vollkosten für den Aufwand für die Ver- und Entsorgung und den Unterhalt der Anlagen, reichen die heutigen Pauschalbeiträge nicht aus.

Wir bitten Sie, unsere Vernehmlassungsantwort zu prüfen und umzusetzen.

Mit freundlichen Grüssen

Christian Josi

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'C. Josi', on a light green rectangular background.

Präsident der Sicherheitspolitischen Kommission der FDP Kanton Zürich